

# Wegleitung zur Steuererklärung 2011

Formular 1a

Staats- und Gemeindesteuern / Direkte Bundessteuer

## Fisc2011

Steuererklärungssoftware  
Steuerverwaltung Thurgau

Hinweise auf Seite 8 dieser Wegleitung

**Die Steuererklärung einfach und  
effizient ausfüllen ...**

Informationen / Downloads unter:  
[www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch)



**Adresse / Kontakt**

Steuerverwaltung Thurgau  
Abteilung Natürliche Personen  
Schlossmühlestr. 15  
8510 Frauenfeld

Telefon: 052 724 14 14

Fax: 052 724 14 00

Mail: [info.sv@tg.ch](mailto:info.sv@tg.ch)

Internet: [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zu Ihrer Information</b>	<b>Seite</b>
– Kurzübersicht Wegleitung	2
– Verbindlichkeit der Wegleitung	3
– Allgemeine Hinweise	3
– Beginn und Ende der Steuerpflicht	4 - 5
– Veranlagungsverfahren	5
– Mitwirkungspflicht	5 - 6
– Ausfüllen der Steuererklärung	6 - 7
– Steuererklärung mit dem PC	8
<b>Steuererklärung (Formular 1)</b>	
– Versandinstruktionen und Personalien	9
– Einkünfte im In- und Ausland	10 - 15
– Abzüge und Einkommensberechnung	16 - 20
– Vermögen im In- und Ausland	21 - 22
– Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle	23
– Kapitaleistungen aus Vorsorge	23
– Erstmalige Straflose Selbstanzeige	23 - 24
– Bemerkungen	24
<b>Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)</b>	25 - 29
<b>Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen (Formular 4)</b>	30 - 34
<b>Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (Formular 5)</b>	35 - 38
<b>Freiwillige Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien (Formular 6)</b>	39
<b>Angaben bei Liegenschaftenbesitz (Formulare 7 und 8)</b>	40 - 43
<b>Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern</b>	44 - 45
<b>Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %</b>	46 - 47
<b>Bezug der Staats- und Gemeindesteuern</b>	48
<b>Berechnung und Bezug der direkten Bundessteuer</b>	49 - 50

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine richtig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung ermöglicht uns eine rationelle Verarbeitung und eine Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens. Um dieses Ziel zu erreichen, sind wir auf Ihre geschätzte Mithilfe angewiesen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Wegleitung das Ausfüllen der Steuererklärung zu erleichtern. Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, so sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne bereit, Ihnen diese mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist die Steuergesetzrevision per 1.1.2011 in Kraft getreten. Hierbei sind insbesondere der Wechsel vom Halbsteuersatz- zum Teilbesteuerungsverfahren sowie der ermässigte Steuertarif zu nennen. Bei der direkten Bundessteuer sind die privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen, die Einführung des Kinderbetreuungskostenabzugs, Änderungen bei der Zuteilung der Kinderabzüge sowie die Steuerermässigung für Eltern mit Kindern im eigenen Haushalt zu beachten. Wie gewohnt sind alle wichtigen Änderungen, Ergänzungen und zusätzlichen Informationen im Vergleich zur letzten Wegleitung gelb markiert.

**Änderungen zur  
letztjährigen  
Wegleitung**

Wir danken Ihnen für die wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse  
**Steuerverwaltung Thurgau**

# Kurzübersicht Wegleitung 2011

Ausführliche Informationen zu den nachfolgenden Abzügen finden Sie in dieser Wegleitung.

4.	Wertschriften	7.	Pauschalabzug für Vermögensverwaltungskosten 2.5 ‰ auf fremdverwalteten Wertschriften und Kapitalanlagen	max. Fr.	6 000
8.	Liegenschaften		Selbstnutzungsabzug für am Wohnsitz dauernd selbstbewohntes Wohneigentum 40 % Kanton / 20 % Bund  Pauschalabzug Unterhalt Liegenschaften im Privatvermögen 10 % für Gebäude bis 10 Jahre und 20 % für Gebäude älter als 10 Jahre		
10.	Berufskosten unselbständig Erwerbender	2.2 2.3	Bei Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fällen Für Motorräder (Hubraum über 50 cm <sup>3</sup> ): Fr. 0.40 pro Fahrkilometer Für Autos (abgestuft nach jährlicher Fahrleistung): bis 5 000 km Fr. 0.70 pro Fahrkilometer 5 001 km bis 10 000 km Fr. 0.65 pro Fahrkilometer 10 001 km bis 15 000 km Fr. 0.60 pro Fahrkilometer über 15 000 km Fr. 0.50 pro Fahrkilometer  Bei 100 %-Tätigkeit in der Regel für max. 225 Arbeitstage	bis Fr.	700
	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung	3.1 3.2	Abzug für Mehrkosten der Verpflegung Fr. 15 pro Tag bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit Fr. 15 pro Tag Kantinen, Vergünstigung durch Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Tag	max. Fr.	3 200 3 200 1 600
	Pauschalabzug	4.	3 % des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000	max. Fr.	4 000
	Wochenaufenthalt	6.1 6.2	Tatsächliche Kosten auswärtiges <b>Zimmer</b> Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30 pro Tag Bei Vergünstigung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Tag	max. Fr.	6 400 4 800
13.	Säule 3a		Erwerbstätige mit 2. Säule (Pensionskasse) Erwerbstätige ohne 2. Säule: 20 % des Erwerbseinkommens	max. Fr.	6 682 33 408
14.	Versicherungs- prämien und Sparzinsen		Abzug für bezahlte Prämien und Sparzinsen für gemeinsam besteuerte Ehegatten/Partner max. oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. für alleinstehende Steuerpflichtige max. oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a max. pro Kind zusätzlich max.	Kanton Fr. Fr. Fr. Fr.	Bund 3 500 5 250 1 700 2 550 700
15.	Weitere Abzüge	15.3 15.5	Kosten für Drittbetreuung von Kinder unter 14 Jahren, pro Kind Kanton: 75 % der Kosten Bund Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien	max. Fr.	4 000 10 000 10 000
17.	Behinderungs- bedingte Kosten		Pauschalabzug: Gehörlose Pauschalabzug: Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Pauschalabzug: Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Kürzung Aufenthaltskosten in Behindertenwohn-, Alters- oder Pflegeheim um Lebenshaltungskosten pro Monat	Fr.	2 500 2 500 2 500 5 000 7 500 2 000
18.	Zweiverdienerabzug		für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner	nur Bund: max. Fr.	13 200
23.	Zusätzliche Abzüge	23.1 23.2	Krankheits- und Unfallkosten, Selbstbehalt vom Nettoeinkommen Pauschalabzug lebensnotwendige Diät (z.B. Zöliakie, nicht aber Diabetes)  Freiwillige Zuwendungen: Kanton: max. Fr. 8 000 oder 20 % vom Nettoeinkommen, Selbstbehalt Bund: max. 20 % vom Nettoeinkommen	Fr.	5 % 2 500 200
25.	Sozialabzüge Einkommen Kinder und unter- stützte Personen  Rentner Verheiratete	25.1 25.2 25.3 25.4	Stichtag 31. Dezember für jedes Kind in Ausbildung mit Jahrgang 1986 - 1991 mit Jahrgang 1992 - 1995 für jedes übrige Kind für jede unterstützte Person für AHV-Altersrentner, Erwerbsunfähige oder Verwitwete für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten/Partner	Kanton Fr. Fr. Fr. Fr. max. Fr.	Bund 6 400 6 400 6 400 6 400 kein Abzug 2 600
28.	Elterntarif		Abzug vom Steuerbetrag direkte Bundessteuer für jedes im gleichen Haushalt lebende eigene Kind oder jede unterstützte Person	Fr.	250
36.	Sozialabzüge Vermögen	36.1 36.2 36.3	für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner für alleinstehende Steuerpflichtige zusätzlich für jedes minderjährige Kind (Jahrgang 1994 und jüngere)	Fr.	200 000 100 000 100 000

# Zu Ihrer Information

## Verbindlichkeit der Wegleitung

Diese Wegleitung ersetzt weder das Steuergesetz noch die Weisungen der Steuerbehörde. Sie stellt nur eine Zusammenfassung dar, welche in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen Auskunft gibt. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen ist in dieser Form nicht möglich.

Suchen Sie Antworten zu speziellen, in der Wegleitung nicht aufgeführten Sachverhalten, finden Sie dazu ausführliche Beschreibungen in der Thurgauer Steuerpraxis auf der Homepage der Steuerverwaltung unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch). In der Steuerpraxis sind sämtliche Weisungen der Steuerverwaltung zum aktuellen Steuergesetz veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung ist die Verwaltungspraxis transparent und sind die Entscheide für Sie nachvollziehbar.

**Vorbehalt zur Wegleitung**

**Steuerpraxis im Internet**

## Allgemeine Hinweise

Für Bund, Kanton und Gemeinden gilt das System der Gegenwartsbesteuerung. Die Steuern auf Einkommen und Vermögen 2011 werden aufgrund des Einkommens 2011 bzw. des Vermögens per 31. Dezember 2011 (allenfalls am Ende der Steuerpflicht) bemessen. Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig erst nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung der Steuerpflicht endgültig vorgenommen werden. Erst dann sind alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt.

**Gegenwartsbemessung**

Füllen Sie die **Steuererklärung 2011** samt Hilfsblättern aus und reichen Sie diese bis zum aufgedruckten Datum ein. Deklarieren Sie das Einkommen des Jahres 2011 und das Vermögen per 31. Dezember 2011 oder am Ende der Steuerpflicht. Gestützt auf diese Steuererklärung wird die Steuerperiode 2011 definitiv veranlagt und die provisorische Steuerrechnung ersetzt.

**Deklaration**

Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung sind jeweils die Verhältnisse am **Ende der Steuerperiode** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend. Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen auf Seite 1 der Steuererklärung (Formular 1) haben sich daher auf diese Stichtage zu beziehen.

**Stichtagsprinzip**

Alle Steuerpflichtigen, welche am 31. Dezember 2011 ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau haben, infolge Aufenthalt unbeschränkt oder infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton beschränkt steuerpflichtig sind, erhalten eine Steuererklärung 2011. Sie wird auch Steuerpflichtigen zugestellt, die ihre Steuerpflicht im Jahre 2011 beenden. Dies betrifft einerseits Steuerpflichtige, die ins Ausland wegziehen. Andererseits erhalten die Erben eines im 2011 verstorbenen Steuerpflichtigen eine Steuererklärung 2011 zugestellt.

**Wer erhält eine Steuererklärung**

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Thurgau infolge Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, können eine Kopie der im Wohnsitzkanton eingereichten Steuererklärung 2011 samt den Hilfsformularen einreichen. Bitte reichen Sie aber in jedem Falle das amtliche Original-Steuerklärungsformular 1 des Kantons Thurgau wieder ein.

**Steuererklärung bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit**

**Ehegatten in ungetrennter Ehe sowie in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebende Personen werden für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen gemeinsam besteuert.** Sie üben die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus und haben beide die Steuererklärung persönlich zu unterschreiben.

**Ehegatten, eingetragene Partnerschaften**

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird steuerrechtlich gleich behandelt wie die Ehe. Bei den nachfolgend in der Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau, sind jeweils eingetragene Partnerschaften sinngemäss mitgemeint. **In den Formularen** werden für eingetragene Partnerschaft jeweils die Begriffe Partner(in) 1 und Partner(in) 2 verwendet.

*Wirkung eingetragene Partnerschaft*

Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht. Bei **Heirat im Jahr 2011** werden die Ehegatten für die gesamte Steuerperiode gemeinsam besteuert. Bei **Scheidung**, gerichtlicher oder tatsächlicher **Trennung im Jahr 2011** erfolgt für die gesamte Steuerperiode eine getrennte Besteuerung.

*Heirat, Trennung oder Scheidung*

Die **Vertretung der Steuerpflichtigen** im Veranlagungsverfahren ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen (vgl. Wegleitung Seite 7, Formularbezug). Liegt eine gültige Vollmacht vor, wird die Korrespondenz und namentlich die Steuerveranlagung dem Vertreter zugestellt. Die Vertretungsvollmacht gilt bis auf Widerruf.

**Vertretung**

## Beginn und Ende der Steuerpflicht

### Unmündige Kinder

Unmündige Kinder haben ihr Erwerbseinkommen wie den Lehrlingslohn oder das an dessen Stelle tretende Ersatzeinkommen (z.B. SUVA-Renten, Invalidenrenten, Taggelder aus Versicherungen) selber zu versteuern. Ihr übriges Einkommen und ihr Vermögen werden hingegen bis vor Beginn der Steuerperiode in der die Kinder mündig werden, den Eltern zugerechnet.

### Mündigkeit

Steuerpflichtige werden für ihr **gesamtes Einkommen und Vermögen** erstmals in dem Jahr selbständig und für das ganze Jahr veranlagt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Mit der Mündigkeit beginnt die selbständige Deklarationspflicht und zwar für das ganze Jahr, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird. **Personen mit Jahrgang 1993** sind somit **für die Steuerperiode 2011 erstmals selbständig deklarationspflichtig**.

### Zuzug in den Kanton Thurgau

**Zuzüger aus einem anderen Kanton** sind für die ganze Steuerperiode sowohl für die Staats- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer im Kanton Thurgau steuerpflichtig. In der Steuererklärung ist somit das gesamte im Jahr 2011 erzielte Einkommen zu deklarieren.

### Zuzug aus Ausland

Bei **Zuzug aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2011 ist nur das ab dem Zuzugsdatum erzielte Einkommen zu deklarieren.

### Wegzug aus dem Kanton Thurgau

Bei **Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht** im Kanton Thurgau am Ende der vorangegangenen Steuerperiode. Sowohl die Staats- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer für die laufende Steuerperiode veranlagt der Kanton am neuen Wohnsitz.

### Wegzug ins Ausland

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht mit dem Datum des Wegzugs. In der Steuererklärung 2011 ist das Einkommen bis zum Wegzug zu deklarieren. Das Vermögen ist mit dem Stand per Datum des Wegzugs anzugeben.

### Wechsel Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung

Bei einem **Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung** (oder umgekehrt) entsteht beim ausländischen Arbeitnehmer eine **unterjährige Steuerpflicht**:

- Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen ausländische Arbeitnehmer ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung.
- Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, unterliegen ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab dem Folgemonat wieder der Quellenbesteuerung.

Die Steuerpflichtigen haben das Einkommen für den Zeitraum zu deklarieren, in dem sie der ordentlichen Veranlagung unterliegen. Die regelmässig fliessenden Einkünfte werden zur Ermittlung des Steuersatzes auf ein Jahr hochgerechnet (vgl. Abschnitt „Satzbestimmung“ auf dieser Seite).

### Tod eines Ehegatten

Beim **Tod eines Ehegatten** entstehen **zwei unterjährige Steuerpflichten**. Bis zum Tode unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung. Dabei erfolgt die Besteuerung unter Berücksichtigung des **Vollsplitting-Divisors von 2**. Nachher tritt der **überlebende Ehegatte** neu in die Steuerpflicht ein und wird, ausgenommen bei Alleinerziehenden (vgl. Tarif, Seite 44), zum normalen Tarif (ohne **Vollsplitting**) besteuert. In zwei verschiedenen Steuererklärungen hat der überlebende Ehegatte das Einkommen anzugeben, wie es in den beiden Zeitabschnitten tatsächlich zugeflossen ist. Für beide unterjährigen Steuerperioden erfolgt eine Satzbestimmung auf ein Jahr (vgl. Abschnitt „Satzbestimmung“ auf dieser Seite unten).

### Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn diese im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit gewichtet.

### Unterjährige Steuerpflicht

Bei **unterjähriger Steuerpflicht** im Jahr 2011 ist auf der Steuererklärung, Seite 1, links oben die Dauer (von/bis) einzutragen. Es gibt folgende Fälle von unterjähriger Steuerpflicht:

- Zuzug aus / Wegzug ins Ausland
- Tod des Steuerpflichtigen, bzw. des Ehegatten
- Wechsel Quellenbesteuerung / ordentliche Veranlagung (oder umgekehrt).

### Satzbestimmung

**Regelmässig fliessende Einkünfte** und **regelmässig anfallende Aufwendungen** werden bei einer unterjährigen Steuerpflicht **für die Bestimmung des massgeblichen Steuersatzes** von Amtes wegen **auf zwölf Monate umgerechnet**. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Damit wird gewährleistet, dass steuerpflichtige Personen, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Als regelmässig fliessende Einkünfte gelten etwa das laufende Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, regelmässig fliessende Renten aller Art und der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung. Als regelmässig anfallende Aufwendungen gelten etwa die Abzüge für regelmässige Berufsauslagen (wie Fahrt zur Arbeit, Mehrkosten für Verpflegung, Pauschalabzug für übrige Berufsauslagen), Schuldzinsen aus Hypotheken sowie die pauschalierten allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge.

**Unregelmässig** (d.h. während der Steuerperiode nur einmal) **fliessende Einkünfte und unregelmässig anfallende Aufwände werden** dagegen **nicht umgerechnet**.

Als unregelmässige Einkünfte gelten etwa Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Jahresgratifikationen, Treueprämien, Dividenden, Liquidationsgewinne, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Sparguthaben. Zu den unregelmässig abfliessenden Aufwänden gehören unter anderem effektiv deklarierte Liegenschaftsunterhaltskosten, effektiv deklarierte übrige Berufsauslagen und Weiterbildungskosten, effektiv deklarierte Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten und Schuldzinsen für Konsumkredite.

**Beispiel unterjährige Steuerpflicht:** Zuzug per 1. Mai 2011 (aus dem Ausland) und Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2011:

	steuerbar	satzbestimmend (berechnet durch Steuerverwaltung)
1) Lohn 1.6. - 31.12.2011	26 600	39 900
2) Bonus Dezember 2011	1 000	1 000
2) Wertschriftenertrag (fällig am 30.9.2011)	1 100	1 100
3) Wertschriftenertrag (fällig am 28.2.2011)	---	---
Einkommen	28 700	42 000

- 1) Das nach dem Zuzug und damit während acht Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und wird für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet (Fr. 26 600 : 8 x 12).
- 2) Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die Steuerpflicht im Kanton Thurgau. Sie wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb werden sie für die Satzbestimmung nicht umgerechnet, sondern wie effektiv zugeflossen berücksichtigt.
- 3) Der am 28.2. fällige Wertschriftenertrag wurde nicht während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und wird daher nicht berücksichtigt.

**Beispiel unterjährige Steuerpflicht**

## Veranlagungsverfahren

Das **Veranlagungsverfahren** und das **Steuerbezugsverfahren** werden **getrennt** durchgeführt. Der **Veranlagungsentscheid** wird Ihnen unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich eröffnet. Er **enthält** das **steuerbare Einkommen und Vermögen**.

**Gegen den Veranlagungsentscheid** können Sie **innert 30 Tagen** nach Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben. Das Einspracheverfahren ist in der Regel mündlich und kostenlos. Sie oder die Veranlagungsbehörde können die schriftliche Durchführung beantragen. Die Behörde kann im Einspracheverfahren alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Der Einspracheentscheid wird Ihnen schriftlich mitgeteilt und enthält eine kurze Begründung.

**Nach Rechtskraft** der **Veranlagung erhalten Sie die Schlussrechnung** zugestellt. Gegen die Schlussrechnung können Sie **innert 30 Tagen** nach der Zustellung bei der zuständigen Behörde schriftlich **Einsprache** erheben.

Bitte beachten Sie, dass eine Einsprache gegen die in der Steuerveranlagung festgelegten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen) zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, da diese bereits vor Zustellung der Schlussrechnung rechtskräftig wurden. Die Einsprache kann **nur noch gegen einen falsch berechneten Steuerbetrag** (z.B. infolge Anwendung eines falschen Steuerfusses) erfolgen.

**Trennung Veranlagungs- und Bezugsverfahren**

**Einsprache gegen Steuerveranlagung**

**Schlussrechnung**

## Mitwirkungspflicht

Die Steuererklärung und das Wertschriftenverzeichnis sind zu unterzeichnen. Ehegatten in ungetrennter Ehe haben die Steuererklärung gemeinsam zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt worden ist.

**Unterschrift**

### Einreichfrist

Die ausgefüllte Steuererklärung und die Hilfsblätter sind bis zum 31. Mai 2012 bzw. bei unterjährigen Steuerpflichtigen bis zum vordruckten Datum dem Gemeindesteuernamt der Wohnsitzgemeinde oder - bei ausserkantonalen Steuerpflichtigen - der Liegenschaftsgemeinde bzw. der Betriebsstätten-gemeinde frankiert einzureichen.

### Fristverlängerung

Können Sie die angesetzte Einreichungsfrist nicht einhalten, stellen Sie beim zuständigen Gemeindesteuernamt rechtzeitig schriftlich ein begründetes Gesuch um Fristverlängerung.

### Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- die fristgerechte Einreichung einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen;
- die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln aufgrund einer entsprechenden Aufforderung der Steuerbehörden.

### Nichteinreichung der Steuererklärung/ Ermessenstaxation

**Wer trotz Mahnung die Steuererklärung oder verlangte Beilagen innert angesetzter Frist nicht einreicht, wird nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt und mit Busse bestraft.** Eine **Ermessenstaxation** bewirkt, dass eine allfällige Einsprache nur mit der Begründung erhoben werden kann, die Ermessenseinschätzung sei offensichtlich unrichtig. Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit hat dabei der/die Steuerpflichtige zu erbringen, und zwar innerhalb der Einsprachefrist. Gleichzeitig sind die Steuererklärung sowie die dazugehörigen Beilagen vollständig einzureichen. Nach unbenütztem Ablauf dieser gesetzlichen Frist kann dieser Nachweis nicht mehr erbracht werden.

### Fehlende oder unrichtige Angaben

Werden Sie aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben **zu niedrig** eingeschätzt, muss ein **Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren** eingeleitet werden (vgl. dazu die Ausführungen bezüglich erstmaliger strafloser Selbstanzeige ab Seite 23 und 24 dieser Wegleitung).

## Ausfüllen der Steuererklärung

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung die für Sie in Betracht kommenden Abschnitte dieser Wegleitung beachten und die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen. Sie ersparen sich damit Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei. Wir bitten Sie daher, folgende Hinweise zu beachten:

### Benötigte Unterlagen

Zweckmässig ist es, wenn Sie sich vorweg diejenigen **Unterlagen beschaffen**, welche Sie für die Erstellung der Steuererklärung benötigen. Es handelt sich vor allem um:

- Lohnausweis/e des oder der Arbeitgeber (auch bei Nebenbeschäftigungen);
- Rentenausweise oder Postabschnitte über Renten;
- Zins- und Kapitalbescheinigungen von Bank- und Postkonto, aus denen die Bruttozinsen, die abgezogene Verrechnungssteuer und der Kontostand ersichtlich sind;
- Gutschriftanzeigen von Banken über die Erträge von Wertpapieren;
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- Unterlagen über in- und ausländische Lotterien-, Lotto- und Totogewinne;
- Belege über Schulden und Schuldzinsen sowie Rechnungen des Liegenschaftsunterhalts;
- Bescheinigungen über Beiträge/Einkäufe an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a);
- Belege über Auslagen für Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Leistungsabrechnungen der Krankenkasse, freiwillige Zuwendungen, Weiterbildungskosten, usw.;
- Jahresrechnung und Bilanz oder Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben sowie Aktiven und Passiven bei selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Bescheinigungen der Steuerwerte Ihrer Lebensversicherungen per 31.12.2011.

### Hilfsblätter

Wir empfehlen Ihnen, zunächst die Hilfsblätter zur Steuererklärung auszufüllen und erst danach deren Ergebnisse in die Steuererklärung zu übertragen. Die am häufigsten benötigten Hilfsblätter sind im Formular-Set, welches der Steuererklärung beiliegt, enthalten. Bei Bedarf können Sie die einzelnen Formulare vom Set abreißen. Die Hilfsblätter tragen die folgenden Nummern:

- Formular 4      Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen;
- Formular 5      Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien;
- Formular 6      Freiwillige Zuwendungen **sowie Mitgliederbeiträge für Parteien**;
- Formular 7      Hilfsblatt bei Liegenschaftsbesitz;
- Formular 8      Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften;
- Formular 10     Vollmachtsformular.



Der Lohnausweis ist ein Formular der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und ist in unserem Formular-Set nicht enthalten. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber kann den Lohnausweis direkt über die ESTV beziehen oder auf deren Homepage ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) als pdf-Dokument herunterladen oder kostenlos das Programm **eLohnausweis SSK für Windows, Mac oder Linux** zur Erstellung von Lohnausweisen herunterladen. Den neuen Lohnausweis erhalten Sie auch auf Ihrem Gemeindesteuernamt und auf der Steuerverwaltung Thurgau. Zudem können Sie den neuen Lohnausweis auch auf unserer Homepage unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) herunterladen.

**Lohnausweis**

Sofern die Ihnen zugestellten Formulare nicht zutreffend oder unvollständig sind, wenden Sie sich bitte an das Steuernamt Ihrer Gemeinde. Sie können alle Formulare auch auf unserer Homepage unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) herunterladen. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Gemeindesteuernamt oder die Steuerverwaltung Thurgau gerne zur Verfügung.

**Formularbezug**

Sofern nicht bereits vorgedruckt, versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung oberhalb des Adressfeldes.

**Identifikation**

Bei Auswahlfeldern  ist die zutreffende Angabe anzukreuzen . Zahlen sind eingemittelt und freistehend in die hellen Zahlenfelder einzutragen. Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern ist unbedingt zu vermeiden. Die Formulare dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden. Verwenden Sie einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

**Auswahl- und Zahlenfelder / Schriftfarbe**

Setzen Sie die Beträge auf den Formularen nur in ganzen Franken ein. Lediglich in der Kolonne A des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2) müssen Sie den genauen Betrag mit Franken und Rappen eintragen.

**Deklaration Beträge**

Bei einigen Positionen im Formular 1 „Steuererklärung“ und im Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ sind sowohl positive als auch negative Beträge möglich. Den betreffenden Zahlenfeldern haben wir daher ein Feld für das Setzen eines Vorzeichens (+ oder -) vorangestellt. Setzen Sie bitte in diesen Feldern jeweils das entsprechende korrekte Vorzeichen ein.

**Es dürfen ausschliesslich die Formularfelder beschriftet werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder der Steuerklärungsformulare können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuerklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.**

**Angaben ausschliesslich in Formularfeldern**

Zusätzliche Angaben können Sie in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 von Formular 1 „Steuererklärung“ anbringen. Reichen diese Bemerkungszeilen für die zusätzlichen Angaben nicht aus, legen Sie der Steuererklärung ein separates Dokument mit den notwendigen Zusatzangaben bei. Verweisen Sie in der Bemerkungszeile auf Seite 4 der Steuererklärung auf diese zusätzliche Beilage.

Legen Sie bitte Ihre Formulare und Belege in der folgenden Reihenfolge sortiert in das Original-Steuerklärungsformular 1:

**Sortierung Formulare und Belege**

- Formular 10 „Vollmachtsformular“;
- Computerausdruck Formular 1 „Steuererklärung“ inkl. Barcode (falls mit PC ausgefüllt);
- alle nachfolgend nicht aufgeführten Formulare und Belege (z.B. Bescheinigung Säule 3a, Bescheinigung Einkäufe in Säule 2, Bescheinigung Rückkaufswerte von Versicherungen etc.);
- Formular 2 „Wertschriften- und Guthabenverzeichnis“;
- Lohnausweise, Bescheinigungen für Erwerbsersatzleistungen (ALV, Taggelder) und Renten;
- Formulare 14 - 19 (für selbständige Erwerbstätigkeit) sowie Bilanzen und Erfolgsrechnungen;
- Formular 4 „Schuldenverzeichnis und Berufsauslagen“;
- Formular 7 „Hilfsblatt bei Liegenschaftenbesitz“;
- Formular 8 „Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften“;
- Formular 5 „Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“;
- Formular 6 „Freiwillige Zuwendungen **sowie Mitgliederbeiträge an Parteien**“.

**Reihen Sie bitte die Belege (lose) direkt hinter die zugehörigen Formulare ein. Verzichten Sie auf das Aneinanderheften der Formulare mit Bostitch oder Büroklammern. Sie helfen uns damit, unnötige Arbeitsschritte zu vermeiden.**

Stellen Sie die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter sowie alle notwendigen Belege im beiliegenden Rückantwortcouvert (Ortsname eintragen) dem zuständigen Gemeindesteuernamt fristgerecht und frankiert zu.

**Zustellung an Gemeindesteuernamt**

Beachten Sie bitte, dass wir die mit der Steuererklärung eingereichten Belege nicht zurücksenden. **Reichen Sie daher bitte nur Belegkopien ein, falls Sie die Original-Belege noch benötigen.**

**Keine Rücksendung von Belegen**

## Steuererklärung mit dem PC

### Bezug Fisc2010 Internet-Download

Die Steuerverwaltung Thurgau bietet zum Ausfüllen der Steuererklärung 2011 die Steuererklärungssoftware **Fisc2011** für die Betriebssysteme Windows, Linux und Mac an. Sie können die CD-ROM bei der Steuerverwaltung Thurgau in Frauenfeld oder bei den Gemeindesteuerämtern kostenlos beziehen. Das Programm können Sie aber auch auf unserer Homepage unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) herunterladen. Ab Anfang Februar 2012 können Sie eine Programmversion von Fisc2011 mit integrierter Kursliste der EStV herunterladen. Dies vereinfacht Ihnen die Erfassung von kotierten Titeln (Aktien, Anlagefonds etc.) im Wertschriftenverzeichnis.

### Automatischer Update

Neu können Sie beim Programmstart Fisc2011 beauftragen, (über Internet) nach verfügbaren Programmaktualisierungen zu suchen. Sofern seit dem letzten Aufstarten Aktualisierungen erfolgt sind, führt Fisc2011 den entsprechenden Update durch. So ist Ihre Steuererklärungssoftware Fisc2011 immer auf dem neuesten Stand.

### Hinweise

Für die rationelle Bearbeitung der Steuererklärungen bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen zu beachten:

- die PC-Steuerformulare müssen identisch mit den Originalformularen sein; die A3-Bögen (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis) können in einzelne A4-Blätter aufgeteilt werden; ein beidseitiges Bedrucken ist nicht notwendig;
- falls nicht bereits durch das PC-Programm erfolgt, versehen Sie sämtliche Ausdrucke zur Identifikation mit der Reg-Nr. Die Nummer befindet sich auf Seite 1 der vom Steueramt zugestellten Steuererklärung;
- datieren und unterschreiben Sie die Steuererklärung sowie das Wertschriftenverzeichnis (Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer) an den dafür vorgesehenen Stellen;
- handschriftliche Vermerke ausserhalb der Formularfelder der Steuererklärungsformulare können wegen der elektronischen Verarbeitung der Steuererklärung nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.  
Zusätzliche Angaben können Sie in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 von Formular 1 „Steuererklärung“ oder im eigens dafür eingerichteten Formular Bemerkungen in Fisc2010 anbringen.
- erstellen Sie die Steuererklärung mit dem Steuererklärungsprogramm Fisc2010, umfasst das Hauptformular fünf Seiten. Das Feld für die Unterschrift befindet sich zusammen mit dem Barcode auf der 5. Seite. **Die 5. Seite ist zwingend unterschrieben einzureichen.** Ebenfalls einzureichen sind allfällig weitere Beiblätter mit Barcodeaufdruck.  
Bitte reichen Sie das Blatt mit dem Barcode auch ein, wenn Sie die Steuererklärung mit einer anderen Steuererklärungssoftware erstellen (z.B. Dr. Tax, ProfitAX).

### Barcode

Der Barcode dient dazu, die Daten Ihrer Steuererklärung automatisiert zu erfassen und damit die Durchlaufzeiten Ihrer Steuererklärung und die Rückerstattung Ihres Verrechnungssteuerguthabens zu verkürzen. Die Sicherheit Ihrer Daten und der Datenschutz sind voll gewährleistet. Auf dem Barcode befinden sich ausschliesslich jene Daten, die Sie im Steuererklärungsprogramm Fisc2011 erfasst haben.

### Formvorschriften

Entsprechen die eingereichten PC-Formulare nicht den genannten Anforderungen, werden die Gemeindesteuerämter diese Formulare zurückweisen. Sie werden gleichzeitig aufgefordert, ausgefüllte amtliche Originalformulare oder PC-Formulare einzureichen, die den genannten Anforderungen genügen.

### Einreichung zusammen mit Originalformular

Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, beachten Sie bitte, dass Sie das amtliche **Original-Steuererklärungsformular 1 ebenfalls** wieder **einreichen** müssen. Das Ausfüllen und Unterschreiben des Originalformulars ist in diesem Fall aber nicht notwendig, da es uns lediglich zur Eingangserfassung und als Aktenhülle dient.

Reichen Sie bitte die Formulare und zugehörigen Belege in der auf Seite 7 dieser Wegleitung beschriebenen Reihenfolge ein. Verzichten Sie bitte auf das Aneinanderheften der Formulare mit Bostitch oder Büroklammern. Sie helfen uns damit, unnötige Arbeitsschritte zu vermeiden.



## Versandinstruktionen und Personalien

Seite 1

Erstellen Sie Ihre Steuererklärung mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc, oder lassen Sie diese von einer Treuhandfirma mit einer Steuerklärungssoftware ausfüllen, benötigen Sie, mit Ausnahme des Originalformulars 1, die weiteren Originalformulare nicht (vgl. Wegleitung Seite 7).

### Formularversand

Damit Sie nur die von Ihnen benötigten Unterlagen erhalten, können Sie auf der 1. Seite der Steuererklärung im linken Teil neben dem Adressfeld die folgenden Versandinstruktionen ankreuzen:

- wie bisher (kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie im Vergleich zum Vorjahr gleich bleibende Versandinstruktionen wünschen und noch in der gleichen Gemeinde wohnen).
- Steuererklärung und Fisc-CD (kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie die Steuererklärung neu mit dem Steuerklärungsprogramm Fisc erstellen).
- Steuererklärung (kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie die Steuererklärung neu von einer Treuhandfirma mit Steuerklärungssoftware erstellen lassen oder wenn Sie Fisc auf unserer Homepage via Download beziehen).
- Steuererklärung mit allen üblichen Formularen (kreuzen Sie diese Option an, wenn Sie neu wieder einen vollständigen Formularsatz erhalten wollen).

In der folgenden Steuerperiode erhalten Sie die von Ihnen benötigten Unterlagen für die Steuererklärung gemäss den angekreuzten Versandinstruktionen.

Mit dem Verzicht auf Zusendung von nicht benötigten Formularen tragen Sie aktiv zum Umweltschutz bei und helfen uns erst noch, Kosten zu sparen. Danke.

Füllen Sie bitte auch die erste Seite sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren richtig durchgeführt werden kann. Im Hauptformular wie auch in allen Hilfsformularen werden für gemeinsam besteuerte Personen (Ehegatten, eingetragene Partnerschaften) jeweils die Bezeichnungen Ehemann/Partner(in) 1 und Ehefrau/Partner(in) 2 verwendet. Bei eingetragenen Partnerschaften ist der jüngere Partner bzw. die jüngere Partnerin jeweils unter Partner(in) 2 einzutragen.

### Personalien, Berufs- / Familienverhältnisse

Haben Sie Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten, tragen Sie bitte auch das genaue Geburtsdatum ein. Für Kinder mit Jahrgang 1995 und älter, welche sich in Ausbildung befinden, geben Sie bitte jeweils auch den Namen der Ausbildungsstätte oder der Lehrfirma sowie das voraussichtliche Ende der Ausbildung an.

Für die Umsetzung des per 01.01.2011 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern benötigen wir bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) zusätzliche Angaben. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Checkboxes.

*Zusatzangaben bei getrennt besteuerten Eltern*

Das gemeinsame Sorgerecht für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteilsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Die Checkbox ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt.

Eine alternierende Obhut liegt dann vor, wenn das minderjährige Kind mehr oder weniger gleich oft abwechselnd bei Mutter und Vater lebt. Keine alternierende Obhut liegt dagegen vor, wenn das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim anderen Elternteil verbringt.

Unter der Position „Steuerrückzahlungen“ ist in der Regel das für Sie vorgemerkte Bank- oder Postkonto für alle Rückerstattungen der Verrechnungssteuer sowie für allfällige Steuerrückzahlungen aufgedruckt. Sofern noch kein Konto vermerkt ist oder Sie eine Kontoänderung vornehmen wollen, füllen Sie bitte die dafür vorgesehenen Felder aus. Bei einer Bankverbindung geben Sie die IBAN-Nummer an.

### Auszahlungskonto

Die Randziffern bei den nachstehenden Erläuterungen entsprechen jeweils den Ziffern in der Steuererklärung.

### Randziffern

**Grundsatz**

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen in- und ausländischen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen. **Aus Nutznießungsrechten** an Vermögenswerten **fließende Erträge unterliegen beim Nutznießer der Einkommenssteuer.**

**Bemessungsperiode**

**Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wird das im Jahr 2011 (Bemessungsperiode) effektiv erzielte Einkommen herangezogen.** Bei **unterjähriger Steuerpflicht** (Zuzug aus Ausland / Wegzug ins Ausland / Tod / Wechsel Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung und umgekehrt) ist nur das während der Dauer der Steuerpflicht erzielte Einkommen zu deklarieren (weitere Erklärungen siehe Wegleitung ab Seite 4). Die für die Satzbestimmung massgebende Umrechnung des Einkommens erfolgt durch die Steuerverwaltung.

**Ziffer 1****Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit****Ziffer 1.1**

*Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit*

Als Einkommen aus **unselbständiger Haupterwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen zu versteuern ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Steuerbar sind insbesondere auch Pauschalpensenvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, sowie Naturalbezüge und vom Arbeitgeber direkt bezahlte Beiträge an Lebenshaltungskosten.

*Nettolohn*

In die Steuererklärung ist der in **Ziffer 11 des Lohnausweises** aufgeführte **Nettolohn** einzusetzen. Zum steuerbaren Erwerbseinkommen gehören insbesondere auch sämtliche Entschädigungen und Zulagen, wie beispielsweise Entgelt für Überzeit-, Schicht- und Sonntagsarbeit, Teuerungs-, Ferien- und Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumszuwendungen usw. Ferner sind Trinkgelder steuerbar, auch wenn sie nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

*Naturalbezüge*

**Naturalbezüge** sind mit dem Betrag einzusetzen, den Sie dafür auszulegen hätten. Beim Personal in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen beträgt der Wert für volle Verpflegung und Unterkunft in der Regel Fr. 11 880 im Jahr. Kommt der Arbeitgeber auch für Kleider, Wäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, werden zusätzlich Fr. 960 im Jahr angerechnet. Wurde nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, werden für das Morgenessen 15 %, das Mittagessen 30 %, das Abendessen 25 % und die Unterkunft 30 % dieser Ansätze angerechnet (vgl. im Übrigen die Ausführungen auf dem Merkblatt N2/2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

**Ziffer 1.2**

*Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit*

Freigrenzen im Sozialversicherungsrecht (AHV, UVG etc.) sind aus steuerlicher Sicht unbeachtlich. Daher ist **sämtliches Einkommen aus einer unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit**, unabhängig von der Höhe, zu **deklarieren**. Darunter fallen beispielsweise Vergütungen für Tätigkeit in Behörden, für unselbständige wissenschaftliche, journalistische, literarische, künstlerische oder sportliche Tätigkeit, handwerkliche Arbeiten, Leitung von Vereinen, Tätigkeit in Prüfungskommission, Hauswirts- und Reinigungsarbeiten. Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Hauptfall: Liegenschaftsverwalter oder Hauswart), ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren. Auch zu deklarieren sind aus Nebenbeschäftigungen fließende Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Trink-, Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsrats honorare, Tantiemen und dergleichen.

**Pauschalpensen**

Von Ihrem Arbeitgeber erhaltene Pauschalpensen für die Haupt- und/oder Nebenerwerbstätigkeit tragen Sie bitte in die entsprechenden Felder der Vorspalten zu den Ziffern 1.1 und 1.2 ein.

**Ziffer 1.3**

*vereinfachtes Abrechnungsverfahren*

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt. Deklarieren Sie in der Vorkolonnen unter Ziffer 1.3 im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete und somit bereits besteuerte Bruttolöhne. Legen Sie die entsprechende Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei. Die Deklaration der im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Löhne dient nur zu Informationszwecken. Diese Löhne werden nicht in die Berechnung des Zwischentotals unter Ziffer 6 miteinbezogen.

**Ziffer 2****Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit**

*Aufzeichnungspflicht / Mindestanforderungen*

Die **Einnahmen** und **Ausgaben**, das **Vermögen** und die **Schulden** sowie die **Privatentnahmen** und **Privateinlagen** im Zusammenhang mit der ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit sind **vollständig aufzuzeichnen** (Aufzeichnungspflicht).

Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen sind lückenlose und fortlaufende, regelmässig abgeschlossene Aufschriebe über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und/oder Posteingangsbüchlein) sowie eine vollständige Aufstellung über Warenvorräte (Inventare), Geschäftseinzahlungen, ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank- und Postkonti usw.) und sämtliche Schulden am Ende jedes Geschäftsjahres. Nähere Angaben zu den Mindestanforderungen können Sie dem Merkblatt betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht entnehmen, welches Sie bei Bedarf bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen können. Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt (doppelte Buchhaltung), erfüllt damit die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht ohne weiteres.

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, Industrie, in einem freien Beruf, in Land- oder Forstwirtschaft ausüben**, haben **Urkunden** und andere **Belege**, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Korrespondenz, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge, Postscheckbelege, Quittungen aller Art, Kassastreifen usw.), **während zehn Jahren, bei hängigen Verfahren während weiterer fünf Jahre, aufzubewahren** (Aufbewahrungspflicht).

*Aufbewahrungspflicht*

Reichen Sie mit der Steuererklärung zumindest Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über Aktiven und Passiven ein. Führen Sie eine Buchhaltung, reichen Sie die unterzeichneten Bilanzen und Erfolgsrechnungen des im Jahre 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahrs bzw. der im Jahre 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahre ein. Bitte reichen Sie ebenfalls das Kontoblatt „Privatkonto“ (mit Privateinlagen und -entnahmen) sowie die Abschreibungstabelle ein. Selbständigerwerbende können als Hilfsblätter den Fragebogen für Selbständigerwerbende (Formular 14) sowie das Hilfsblatt über Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 15) verwenden. Für Landwirte verweisen wir auf den Fragebogen für Landwirte (Formular 18) und die Wegleitung zum Fragebogen (Formular 18a; bei kleineren Betrieben Formulare 19 und 19a).

*Beilagen zur Steuererklärung*

Sind Sie Gesellschafter einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, legen Sie der Steuererklärung zudem die Bescheinigung der Gesellschaft über Ihren Anteil am Einkommen (verbuchter Gesellschafterlohn, Anteil am Reingewinn und Zinsanteil für Kapitalanteil) und Vermögen bei.

*Beilagen Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft*

Deklarieren Sie hier aus Industrie, Handel, Gewerbe, freien Berufen sowie Land- und Forstwirtschaft erzielten Einkünfte aus selbständiger Haupterwerbstätigkeit. Einkünfte aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind entsprechend Ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

**Ziffer 2.1**  
*Einkünfte aus Haupterwerbstätigkeit*

Zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören auch Naturalbezüge jeder Art aus dem eigenen Geschäft, d.h. der Wert der Waren und Erzeugnisse, die Sie aus dem eigenen Geschäft bezogen haben und der Mietwert der selbstbenutzten Wohnung im eigenen Geschäftshaus.

*Naturalbezüge*

Deklarieren Sie die Einkünfte nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Gewinnungskosten. Zu diesen gehören insbesondere:

*Gewinnungskosten*

- Aufwendungen zur Umsatzerzielung, wie Löhne, Ausgaben für Rohmaterialbeschaffung und Unterhaltskosten für das Betriebsinventar. Es sind nur Löhne für unmittelbar im Geschäftsbetrieb mitarbeitendes Personal abzugsfähig. Löhne für Hausdienstpersonal können auch dann nicht abgezogen werden, wenn die Anstellung wegen Mitarbeit der Ehefrau im Betrieb erfolgte;
- Zinsen auf Geschäftsschulden;
- Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, nicht aber die Beiträge für privates Dienstpersonal;
- Miet- und Pachtzinsen (nur für Geschäftsräume);
- eingetretene und verbuchte Geschäftsverluste;
- Zuwendungen des Arbeitgebers an Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 2, sondern ausschliesslich in Ziffer 13 bzw. 15.2 der Steuererklärung, abgezogen werden;
- Prämien für die Berufsunfallversicherung des Geschäftsinhabers in dem Umfang, als sie für die Versicherung gleichartiger Berufsrisiken des Arbeitnehmers geleistet werden müssen;
- Prämien für die Krankentaggeldversicherung (sofern nicht übersetzt);
- geschäftsmässig begründete Abschreibungen und Rückstellungen; massgebend ist das Merkblatt A 1995 der Eidg. Steuerverwaltung über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe. Das Merkblatt können Sie unentgeltlich bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen. Abschreibungen und Rückstellungen können Sie nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vornehmen. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen.

## Sofortabschreibungen

Auf Gütern des Anlagevermögens, die einem erheblichen Wertverlust unterliegen, können im Anschaffungs- oder Erstellungs- bzw. Fertigungsjahr sowie im darauf folgenden Jahr Sofortabschreibungen geltend gemacht werden. Für Liegenschaften sind grundsätzlich keine Sofortabschreibungen möglich. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind Anlagegüter, für welche eine Sofortabschreibung geltend gemacht wird, in einer separaten Aufstellung als Beilage zur Steuererklärung aufzuführen.

Für geschäftliche Betriebe sind Sofortabschreibungen in der Höhe von 80 % auf beweglichen Gegenständen (Fahrzeuge, Mobilien, EDV-Anlagen, Lagereinrichtungen, Produktionsanlagen etc.) sowie auf immateriellen Werten zulässig. Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die folgende Sofortabschreibungssätze:

– Mechanische Einrichtungen, Maschinen und Geräte	80 %
– Pflanzen	60 %
– Meliorationen	40 %

Die Sofortabschreibungen sind jeweils vom Anlagewert bzw. den Investitionskosten vorzunehmen. In den Folgejahren sind über die Sofortabschreibungen hinaus keine weiteren Abschreibungen mehr zulässig, es sei denn, dass die handelsrechtlichen Höchstbewertungsvorschriften verletzt würden.

## Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand

Folgende Kosten dürfen vom Einkommen **nicht abgezogen werden**, da es sich um **geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand** handelt:

- Eigenkapitalzinsen (bei Einzelfirmen und einfachen Gesellschaften);
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- Aufwendungen für die Schuldentilgung;
- Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechtes an schweizerische oder fremde Amtsträger;
- Vermögens- und Einkommenssteuern;
- Lebenshaltungskosten (z.B. Haushaltungskosten, Prämien für private Versicherungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung);
- die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftskosten (z.B. der Kosten für Auto, Löhne, Heizung, Reinigung, Telefon usw.).

## Persönliche Beiträge an AHV/IV/EO

Die verbuchten persönlichen AHV-Beiträge sind neu nicht mehr in der Steuererklärung einzutragen, weshalb das Formular auch keine entsprechende Vorspalte mehr aufweist. Auf Verlangen der Ausgleichskasse sind diese Angaben im Einzelfall nachzureichen. Das bei der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet.

In Ziffer 2 der Steuererklärung sollte **daher ausschliesslich** das Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit deklariert werden. Alle nicht zur selbständigen Erwerbstätigkeit gehörenden Einkünfte, auf denen der Arbeitnehmerbeitrag an die AHV/IV/EO bereits abgezogen worden ist, sind in Ihrem eigenen Interesse auszuscheiden und in den andern Ziffern des Einkommens zu deklarieren. Dies gilt etwa für einen mit Ihrer Ausgleichskasse (bereits) abgerechneten Lohn des Ehepartners.

## Liquidationsgewinne

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (Liquidationsgewinne) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens und sind im Geschäftsergebnis aufzuführen. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als **auch bei der direkten Bundessteuer** werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Solche Liquidationsgewinne können Sie daher unter Ziffer 23.3 wieder von den Einkünften in Abzug bringen (vgl. Seite 18 und 19 dieser Wegleitung).

## Teilbesteuerungsverfahren auf Beteiligungserträgen

Die nachfolgenden Ausführungen sind für Sie nur von Belang, sofern Sie qualifizierende Beteiligungen im Geschäftsvermögen halten. **Auf Erträgen aus solchen qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen**, welche ebenfalls zum selbständigen Erwerbseinkommen gehören, **wird sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern** als auch bei der direkten Bundessteuer **das Teilbesteuerungsverfahren angewandt**.

## Formular 14 Antrag auf Durchführung Teileinkünfteverfahren

Für die Geltendmachung des Teilbesteuerungsverfahrens für **Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen** füllen Sie bitte den **Antrag auf Seite 4 von Formular 14 "Fragebogen für Selbständigerwerbende"** vollständig aus. Führen Sie insbesondere Namen und Sitz der Gesellschaft sowie die Beteiligungsquote auf. Beachten Sie bitte auch, dass der Antrag für Erträge aus Beteiligungen im Privatvermögen auf Seite 4 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses zu stellen ist (vgl. Seite 28 dieser Wegleitung).

Für im 2011 erzielte **Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen von mindestens 10 %** am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gilt das **Teilbesteuerungsverfahren**. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Geschäftsvermögen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungen werden diesfalls **nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes** (Verwaltungskosten, Schuldzinsenanteil, Abschreibungen und weiterer Aufwand) **nur zu 50 % besteuert**.

*Voraussetzungen  
Teilbesteuerungs-  
verfahren*

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungen sich mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person befanden.

Das Netto-Ergebnis der qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu ermitteln. Dazu ist eine Spartenrechnung aller qualifizierenden Beteiligungen (auch ertragsloser) zu führen. In die Spartenrechnung fallen sämtliche Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen.

*Deklaration der Erträge  
aus qualifizierenden  
Beteiligungen*

Deklariieren Sie in Formular 14 in der entsprechenden Spalte sämtliche Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen (inkl. Veräusserungs- und Buchgewinne sowie Überführungsgewinne), welche die Voraussetzungen für das Teilbesteuerungsverfahren erfüllen. Ermitteln Sie danach das Total dieser Bruttoerträge in Ziffer 2.

Den direkten Beteiligungsaufwand (Abschreibungen, Rückstellungen, Veräusserungs- und Überführungsverluste) tragen Sie in Ziffer 3 ein. Danach ermitteln Sie in Ziffer 4 den Gewinn- oder Verlust aus qualifizierenden Beteiligungen vor Umlage des Finanzierungsaufwandes und Verwaltungsaufwandes, indem Sie vom Betrag in Ziffer 2 den Betrag in Ziffer 3 abziehen.

*direkter  
Beteiligungsaufwand*

Zur Berechnung des in Ziffer 5 von Formular 14 einzusetzenden Finanzierungsaufwandes (Anteil an geschäftlichen Schuldzinsen) ist grundsätzlich das Verhältnis der Gesamtaktiven (inkl. allfällig besteuert stiller Reserven) der Unternehmung zum Buchwert der qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen massgebend, wobei der Schuldzinsenanteil nur auf den verbuchten geschäftlichen Schuldzinsen berechnet wird. Bei fehlendem Nachweis über die Mittelverwendung erfolgt die Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen nach dem Verhältnis der Gesamtaktiven (Privat- und Geschäftsaktiven zu Verkehrswerten). Der Schuldzinsenanteil wird diesfalls von sämtlichen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen berechnet.

*Finanzierungsaufwand  
Beteiligung*

Setzen Sie in Ziffer 6 von Formular 14 einen Verwaltungsaufwand von pauschal 5 % des in Ziffer 4 ausgewiesenen Gewinns aus qualifizierenden Beteiligungen (vor Umlage Finanzierungsaufwandes und Verwaltungsaufwandes) ein. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten.

*Verwaltungsaufwand  
Beteiligung*

Ermitteln Sie in Ziffer 7 von Formular 14 den Nettogewinn oder -verlust aus den qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen (Ziffer 4 abzüglich der Ziffern 5 und 6) und übertragen Sie das Ergebnis in Ziffer 9 (bei einem Nettogewinn ist als Vorzeichen ein Minus zu setzen).

*Berechnung  
Nettoerfolg Beteiligung*

In Ziffer 8 tragen Sie den betrieblichen Gesamterfolg aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Buchhaltung (also vor Berücksichtigung Teilbesteuerungsverfahren) ein. Beachten Sie, dass zur Ermittlung des Betriebserfolgs ein Nettogewinn aus qualifizierenden Beteiligungen von den Reineinkünften abzurechnen, ein Nettoverlust dagegen aufzurechnen ist. Der so ermittelte Betriebserfolg (exkl. Beteiligungserfolg) ist in Ziffer 10 einzusetzen.

*Berechnung  
Betriebserfolg*

Haben Sie einen Nettogewinn aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen erzielt, setzen Sie 50 % des in Ziffer 8 ausgewiesenen Nettogewinns in Ziffer 11 sowie in Ziffer 13 ein (die Ziffern 12.1 und 12.2 sind diesfalls leer zu lassen).

*Berechnung Teilbe-  
steuerungsabzug*

Weisen Sie in Ziffer 8 einen Nettoverlust aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen aus, ist Ziffer 11 leer zu lassen. Die in die Ziffern 12.1 und 12.2 einzusetzenden Beträge berechnen Sie wie folgt:

- **Resultiert in Ziffer 4 von Formular 14 ein Gewinn aber in Ziffer 8 ein Verlust**, lassen Sie Ziffer 12.1 leer. Den Finanzierungsaufwand- und Verwaltungsaufwandüberschuss von Ziffer 7 tragen Sie in Ziffer 12.2 sowie in Ziffer 13 ein;
- **Resultiert in Ziffer 4 und in Ziffer 7 von Formular 14 ein Verlust**, tragen Sie 50 % des in Ziffer 4 ausgewiesenen Beteiligungsverlustes in Ziffer 12.1 ein. In Ziffer 12.2 tragen Sie den Finanzierungsaufwand- und Verwaltungsaufwandüberschuss ein (Total der Ziffern 5 und 6). Übertragen Sie das Total der Ziffern 12.1 und 12.2 in Ziffer 13.

**Bei einem Nettogewinn in Ziffer 7** berechnen Sie das für die direkte Bundessteuer massgebliche selbständige Erwerbseinkommen, indem Sie den **Betrag in Ziffer 13 zum Betriebserfolg** in Ziffer 10 **hinzurechnen**. Resultiert ein **Nettoverlust in Ziffer 7**, ist dagegen der **Betrag in Ziffer 13 vom Betriebserfolg abzurechnen**.

*Berechnung steuer-  
bares Einkommen  
aus selbständiger  
Erwerbstätigkeit*

Erfassen Sie in Ziffer 2.1 oder 2.2 der Steuererklärung das so berechnete steuerbare Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (für die Bemessung der AHV gilt aber der Gesamterfolg).

*Übertrag in  
Steuererklärung*

## Ziffer 2.2

*Einkünfte aus Neben-  
erwerbstätigkeit*

Deklarieren Sie hier ein Netto-Einkommen aus einer **selbständigen Nebenerwerbstätigkeit** (z.B. Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten, Privatunterricht, etc). Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.1 sinngemäss.

*Landwirtschaftliches  
Nebengewerbe*

Für **landwirtschaftliche** Nebengewerbe, auch für den Handel mit Vieh, sind Buchhaltungsab-  
schlüsse beizulegen, sofern eine Buchhaltung geführt wurde. Beim Fehlen einer Buchhaltung ist  
dieses übrige Erwerbseinkommen im Fragebogen für Landwirte (Formular 19) detailliert zu be-  
rechnen und in die Steuererklärung zu übertragen.

*Wertpapier- und  
Liegenschaftenhandel*

Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer sind die  
Einkünfte aus gewerbsmässigem Wertpapierhandel steuerbar. Diese sind auf einem separaten  
Blatt im Detail aufzulisten unter Angabe der gehandelten Titel. Gewerbsmässig erzielte Gewinne  
aus dem Verkauf von Liegenschaften unterstehen nur bei der direkten Bundessteuer der Ein-  
kommenssteuer. Kantonal werden solche Gewinne mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

## Ziffer 3

### Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

*Grundsatz*

Renten und Pensionen aus Sozial- und anderen Versicherungen sind steuerbare Einkünfte.

*Steuerfreie Renten*

**Steuerfrei** und deshalb nicht anzugeben sind:

- Ergänzungsleistungen der AHV und IV;
- Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden;  
desgleichen AHV- und IV-Renten in dem Umfang, als ihretwegen eine altrechtliche Militärver-  
sicherungsrente gekürzt worden ist. Militärversicherungsrenten die nach dem 1. Januar 1994 zu  
laufen begannen oder fällig wurden, sind dagegen steuerbar;
- Leistungen der Sozialhilfe;
- Genugtuungszahlungen.

### Ziffer 3.1

*AHV und IV-Renten*

Renten der **AHV/IV** sind sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten  
Bundessteuer zu 100 % steuerbar.

### Ziffer 3.2

*Renten und Pensionen*

Hier zu deklarieren sind alle Renten, Pensionen und Ruhegehälter aus der **beruflichen Vorsorge  
(2. Säule)**, aus der SUVA, aus **gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)** und **privaten Versiche-  
rungen (freie Selbstvorsorge, Säule 3b)**. Grundsätzlich sind Renten aus beruflicher Vorsorge,  
aus gebundener Selbstvorsorge sowie Invaliditätsrenten (3b) zu 100 % steuerbar.

*Übergangsbestimmung*

Sofern der Steuerpflichtige mindestens 20 % der gesamten Beitragsleistungen selbst erbracht hat,  
sind Renten aus der **beruflichen Vorsorge** in den folgenden zwei Fällen nur zu 80 % steuerbar:

1. wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann;
2. wenn die Rente nach dem 1. Januar 1987 aber vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und  
auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dezember 1984 (bei der direkten Bundes-  
steuer 31. Dezember 1986) bereits bestand.

*Leibrenten zu 40 %*

Einkünfte aus **Leibrentenverträgen** sind zu **40 % steuerbar**. Beziehen Sie mehr als zwei ver-  
schiedene Renten, legen Sie der Steuererklärung bitte eine separate Aufstellung über die Renten  
und die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen bei. Zu den Steuerfolgen des Rückkaufs  
einer Leibrentenversicherung während der Aufschubs- oder der Laufzeit finden Sie detaillierte  
Ausführungen in unserer Steuerpraxis in Weisung StP 24 Nr. 6. Die Thurgauer Steuerpraxis ist  
auf unserer Homepage unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) einsehbar.

### Ziffer 3.3

*Erwerbsausfallent-  
schädigungen*

**Taggelder** aus obligatorischer und privater Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind als  
Erwerbsausfallentschädigungen zu deklarieren. Dies gilt auch für Taggelder aus der Arbeitslosen-  
versicherung, Taggelder der SUVA sowie Mutterschaftsentschädigungen. Sie sind insoweit an-  
zugeben, als sie im Lohnausweis vom Arbeitgeber nicht bescheinigt und in Ziffer 1 der Steuerer-  
klärung nicht bereits deklariert worden sind. Legen Sie bitte eine Bescheinigung über die Bezüge  
bei. Sie können diese bei der betreffenden Versicherungseinrichtung einholen.

*Deklaration*

Geben Sie **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär- und Zivildienstleistungen an, so-  
weit diese nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Darunter fallen von Ausgleichskassen  
aufgrund der Erwerbssersatzordnung direkt ausbezahlte Entschädigungen. Davon betroffen sein  
können Selbständigerwerbende, stellenlose Rekruten und Angestellte, die während der Dienstzeit  
keinen Lohn beziehen. Steuerfrei und nicht anzugeben sind Soldzahlungen für Militär-, Zivildienst-  
und Feuerwehrdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst.

### Ziffer 3.4

*Familien- und  
Haushaltszulagen*

Deklarieren Sie hier von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlte Familien- und Haushaltszulagen.  
Darunter fallen Kinder-, Haushalts-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen von Selbstän-  
digerwerbenden, Nichterwerbstätigen sowie von in der Landwirtschaft beschäftigten Personen.



## Wertschriftenertrag

Deklarieren Sie die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 25 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

**Ziffer 4**

*Wertschriften- und Guthabenverzeichnis*

## Übrige Einkünfte und Gewinne

**Periodische Unterhaltsbeiträge**, welche Sie bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich vom anderen Ehegatten erhalten, sind steuerbar. Als periodischer Unterhaltsbeitrag gilt auch der Mietwertanteil aus Überlassung eines Liegenschaftsanteils durch den anderen Ehegatten.

**Ziffer 5**

**Ziffer 5.1**

*Alimente vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten*

Der **Name und die Adresse der die periodischen Unterhaltsbeiträge leistenden Person sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben.**

**Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder** (inklusive Kinderzulagen), die Sie für die unter Ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder erhalten, sind steuerbar.

**Ziffer 5.2**

*Alimente für minderjährige Kinder*

Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, ist dies unter Angabe der tatsächlich im Jahr 2011 überwiesenen Beträge anzugeben. Ebenfalls zu vermerken ist, wenn die Kinderalimente von der Gemeinde bevorschusst wird. Ab dem Folgemonat der Volljährigkeit des Kindes sind die Unterhaltsbeiträge nicht mehr steuerbar und müssen daher nicht mehr deklariert werden.

Der **Name und die Adresse** des Alimentenzahlers bzw. der Alimentenzahlerin **sind am Seitenrand der Steuererklärung bei Ziffer 5 anzugeben.**

**Einkünfte aus unverteilter Erbschaften** werden den einzelnen Erben entsprechend ihrer Erbquote anteilig zugerechnet. Dasselbe gilt für das Vermögen (vgl. Ziffer 30.5 der Steuererklärung). **Beachten Sie, dass Ihre Steuerpflicht für die Anteile an Ertrag und Vermögen der Erbschaft bereits mit dem Todestag des Erblassers beginnt.**

**Ziffer 5.3**

*Erträge aus unverteilter Erbschaft*

Unter den weiteren Einkünften in Ziffer 5.4 deklarieren Sie **Einkünfte aus Urheber- und Autorenrechten, Lizenzen, Patenten** usw. Ebenfalls hier anzugeben sind Einkünfte aus **Nutzniessung** und **unentgeltlichem Wohnrecht**. Ein Wohnrecht ist mit dem Betrag zu bewerten, der für die Miete einer entsprechenden Wohnung zu bezahlen gewesen wäre. Das Einkommen aus **Untervermietung** von Wohnungen und Zimmern ist netto steuerbar, d.h. nach Abzug der darauf entfallenden Kosten (auf vermietete Räume entfallender Mietzins, anteilmässige Nebenkosten).

**Ziffer 5.4**

*Weitere Einkünfte*

Deklarieren Sie unter Ziffer 5.4 auch Tombolatrefeer und andere Wettbewerbsgewinne (sofern nicht in Ziffer 4 deklariert), Lidlöhne, Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. für ein Konkurrenzverbot), Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes (z.B. für den Verzicht auf eine Baueinsprache oder auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts).

Anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlte Kapitalabfindungen (z.B. Rentenrückkauf, Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit etc.) werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünften und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Daher ist in Ziffer 5.5 der Zeitraum anzugeben, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Wird anstelle von auf Lebenszeit gedachten periodischen Leistungen eine Kapitalabfindungen ausbezahlt, erfolgt die Umrechnung nach der Rentenwerttabelle. Nicht in Ziffer 5.5, sondern auf der Steuererklärung, Seite 4 unten, sind Kapitalleistungen aus Vorsorge (vgl. Seite 23 dieser Wegleitung) aufzuführen.

**Ziffer 5.5**

*Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen*

## Zwischentotal der Einkünfte

Wenn Sie keine Liegenschaften besitzen, übertragen Sie das Total in Ziffer 6 (Summe der Ziffern 1 bis 5.5) direkt auf Ziffer 20, Seite 3 der Steuererklärung. Andernfalls übertragen Sie zuerst den Betrag von Ziffer 6 in Ziffer 7 der Steuererklärung und füllen Sie danach die Ziffer 8 der Steuererklärung aus.

**Ziffer 6**

## Einkünfte aus Liegenschaften

Haben Sie Liegenschaftenbesitz, so füllen Sie zunächst Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftbesitz“ aus. Die Erträge übertragen Sie danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 40 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

**Ziffer 8**

*Formular bei Liegenschaftenbesitz*

## Ziffer 10

### Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Formular  
Berufsauslagen

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit füllen Sie im Formular 4 die Rubrik Berufsauslagen aus. Danach übertragen Sie das Total der Berufsauslagen in Ziffer 10.1 bzw. Ziffer 10.2 der Steuererklärung. Wie das Formular auszufüllen ist, wird ab Seite 31 dieser Wegleitung detailliert erklärt.

## Ziffer 11

### Schuldzinsen

Schuldenverzeichnis

Deklariieren Sie im Formular 4 in der Rubrik Schuldzinsen die **bezahlten Schuldzinsen**. Danach übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11 der Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 30 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

## Ziffer 12

### Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Nachweis

Die Abzüge für Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen werden nur gewährt, wenn **Zahlungsnachweise** eingereicht werden. Zudem sind **Name und Adresse des Empfängers oder der Empfängerin** der Leistung anzugeben. Benutzen Sie dazu die unter Ziffer 12 vorgesehenen Zeilen. Bei erstmaliger Deklaration ist eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils, der Trennungsvereinbarung oder des Rentenvertrages beizulegen.

**Ziffer 12.1**  
Ehegattenalimente

Die tatsächlich bezahlten periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich dauernd getrennt lebenden Ehegatten können vom Einkommen abgezogen werden.

**Ziffer 12.2**  
Alimente für  
minderjährige Kinder

Tragen Sie in Ziffer 12.2 die dem andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder überwiesenen **Kinderunterhaltsbeiträge** (inkl. Kinderzulagen) ein. Kinderunterhaltsbeiträge können längstens bis und mit dem Monat der Mündigkeit des Kindes abgezogen werden.

**Ziffer 12.3**  
Rentenleistungen

Im Jahr 2011 bezahlte **Leibrenten** können zu 40 % vom Einkommen abgezogen werden. Der Umfang der Leistungen ist auf einem Beiblatt unter Angabe des Namens und der Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin genau zu bezeichnen.

## Ziffer 13

### Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge

Grundsatz

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte gebundene Vorsorgeformen (Säule 3a) können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet und bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen vom Einkommen abgezogen werden. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen.

**Der Abzug setzt zwingend eine AHV/IV-pflichtige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der betreffenden Steuerperiode voraus.** Bei Ehepaaren steht der Abzug jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, wenn der Vorsorgevertrag auf ihn als Vorsorgenehmer lautet. Zudem muss für ihn in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden.

Maximalbeträge

Sie können (tatsächlich bezahlte) Beiträge an die Säule 3a bis zu den folgenden vom Bund festgelegten Höchstbeträgen abziehen.

**Maximalbetrag 2011**

Steuerpflichtige, die (obligatorisch oder freiwillig) **einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) **angehören**

**Fr. 6 682**

Steuerpflichtige, die **keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) **angehören**, jährlich bis zu 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber

**Fr. 33 408**

Der Abzug von 20 % des Erwerbseinkommens gilt auch für Unselbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören.

Überschreitung der  
Einzahlungslimiten

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die absoluten Einzahlungslimiten. Es ist nicht zulässig, in einem Jahr mehr als die genannten Beträge einzulegen. Bei zu hohen Beitragsleistungen ist das Vorsorgekonto bzw. die Vorsorgeversicherung vom Steuerpflichtigen zu berichtigen. Der Vorsorgeträger hat eine Rückzahlung der zuviel einbezahlten Prämien oder Beiträge vorzunehmen.

Deklaration /  
Bescheinigung

Tragen Sie die Beiträge in Ziffer 13.1 „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ und/oder in Ziffer 13.2 „Ehefrau/Partner(in) 2“ der Steuererklärung ein. Gehören Sie einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) an, kreuzen Sie dies im dafür vorgesehenen Feld unter Ziffer 13.1 bzw. Ziffer 13.2 an. Legen Sie der Steuererklärung bitte **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen bei.

## Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Ziffer 14

Die tatsächlich bezahlten Versicherungsprämien und die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien können Sie im begrenzten Umfang vom Einkommen abziehen. Die zulässigen Abzüge können Sie auf der Rückseite von Formular 5 „Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“ ermitteln. Wie Sie das Formular ausfüllen müssen, ersehen Sie ab Seite 37 der Wegleitung.

Grundsatz

## Weitere Abzüge

Ziffer 15

Weitere Abzüge sind, allenfalls auf einem separaten Blatt, genau zu bezeichnen. Sofern nicht bereits in den Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung abgezogen, kommen als Abzüge in Betracht:

Unter dieser Ziffer können in der Regel nur Beiträge an die AHV/IV/EO von **nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen** eingetragen werden. AHV/IV/EO-Beiträge von Selbständigerwerbenden sind im Reingewinn (Ziff. 2.1 bzw. Ziff. 2.2) zu berücksichtigen. AHV/IV/EO-Beiträge von Unselbständigerwerbenden sind im Nettolohn (Ziff. 1.1 und 1.2) in der Regel bereits berücksichtigt, und können daher hier nicht nochmals zum Abzug gebracht werden.

Ziffer 15.1

AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen

Abzugsfähig sind Einlagen und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge. Die ordentlichen Beiträge sind in der Regel bereits vom Bruttolohn abgezogen und daher in Ziffer 1 der Steuererklärung bereits berücksichtigt.

Ziffer 15.2

Beiträge an die berufliche Vorsorge

**Selbständigerwerbende** dürfen hier nur den Privatanteil der für sich selber bezahlten Beiträge abziehen. Der sogenannte «Arbeitgeberanteil» ist bereits bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt (Ziffer 2 der Steuererklärung). Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Fall unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. **Bescheinigungen** der Vorsorgeeinrichtungen sind der Steuererklärung beizulegen.

Die Kosten für die erfolgte Drittbetreuung von Kindern sind bei den Staats- und Gemeindesteuern **und bei der direkten Bundessteuer** unter den folgenden Voraussetzungen abzugsfähig (kumulativ):

Ziffer 15.3

Kosten Drittbetreuung von Kindern

- Das Kind hat das 14. Altersjahr noch nicht vollendet;
- Das Kind lebt mit demjenigen Elternteil, welcher für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt zusammen;
- Die geltend gemachten Kosten stehen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

Pro Kind können Sie kantonal **75 % der nachgewiesenen Kosten** für die Drittbetreuung in Abzug bringen, **maximal jedoch Fr. 4 000**.

Abzug Kanton

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte oder geschiedene Eltern) ohne gemeinsamen Haushalt hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt.

Kanton:  
getrennt besteuerte Eltern

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeweils derjenige Elternteil den Abzug für Kinderbetreuungskosten geltend machen, welcher auch Anspruch auf den Kinderabzug hat (vgl. Seite 19 dieser Wegleitung). Dies gilt auch für Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kind und gemeinsamer elterlicher Sorge. Eine Aufteilung des Abzugs auf beide Elternteile ist (im Gegensatz zur direkten Bundessteuer) nicht möglich.

Bei der direkten Bundessteuer können **maximal Fr. 10 000 der nachgewiesenen Kosten** für die Drittbetreuung geltend gemacht werden.

Abzug Bund

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte oder geschiedene Eltern) ohne gemeinsamen Haushalt hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt.

Bund:  
getrennt besteuerte Eltern / kein gemeinsamer Haushalt

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut, kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten bis höchstens zur Hälfte der gesetzlichen Maximalbeträge (50 % von Fr. 10 000) in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als den Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kind und gemeinsamer elterlicher Sorge kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Kosten bis höchstens zur Hälfte der gesetzlichen Maximalbeträge (50 % von Fr. 10 000) in Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist nachzuweisen. Betragen die geltend gemachten Kosten beider Elternteile zusammen mehr als den Maximalbetrag, werden die Abzüge im Verhältnis der nachgewiesenen Kosten auf diesen Maximalbetrag gekürzt.

Bund:  
Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kind

Fliessen Unterhaltszahlungen, gilt diese Aufteilung auch für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kind aber ohne gemeinsame elterliche Sorge. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht und fliessen keine Unterhaltszahlungen, hat grundsätzlich derjenige Konkubinatspartner Anspruch auf den (ungeteilten) Kinderbetreuungsabzug, welcher Inhaber der elterlichen Sorge ist.

#### **Ziffer 15.4** Weitere Abzüge

Unter dieser Ziffer geltend gemachten Abzüge sind zu begründen und zu belegen. Es können etwa **Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung** im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung oder **AHV/IV/EO-Beiträge von Erwerbstätigen** eingesetzt werden, **sofern diese nicht bereits unter den Ziffern 1 oder 2 berücksichtigt werden konnten**. Nicht erwerbstätige Personen sind nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung gegen Unfall versichert. Dafür entrichtete Prämienanteile können unter dieser Ziffer nicht abgezogen werden, sondern sind im allgemeinen Versicherungsabzug unter Ziffer 14 zu berücksichtigen.

**Einsätze im Zahlenlotto, Sport-Toto, in der Toto-X-Wette, an Tombolas** und dergleichen können sie hier abziehen, **sofern** Sie einen Gewinn erzielt haben und der **Abzug nicht schon in Ziffer 4 der Steuererklärung vorgenommen** worden ist. Abziehen können Sie nur die Einsätze für diejenige Wettbewerbsart, in welcher der Gewinn angefallen ist. Die Einsätze sind zu belegen und können zusammen höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden. **Vermögensverwaltungskosten sind im Wert-schriften- und Guthabenverzeichnis** in Abzug zu bringen sind (vgl. Seite 27 dieser Wegleitung).

#### **Ziffer 15.5** Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Deklariieren Sie geleistete Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien zunächst in Formular 6. Übertragen Sie danach den abzugsfähigen Betrag in die Steuererklärung unter der Ziffer 15.5. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 39 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

#### **Ziffer 17**

### **Behinderungsbedingte Kosten**

Geben Sie behinderungsbedingte Kosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, ersehen Sie ab Seite 35 dieser Wegleitung.

#### **Ziffer 18**

### **Zweiverdienerabzug**

#### *Abzug Bund*

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Zweiverdienerabzug 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten bzw. Partner, mindestens **Fr. 8 100** und höchstens **Fr. 13 200**.

#### *Definition Erwerbseinkommen*

Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit nach Abzug der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8 100, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

#### *Kein Abzug Kanton*

Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Sie diesen Abzug nicht geltend machen.

#### **Ziffer 23**

### **Zusätzliche Abzüge**

#### **Ziffer 23.1** *Krankheits- und Unfallkosten*

Geben Sie die Krankheits- und Unfallkosten auf der Vorderseite des Formulars 5 an und übertragen Sie diese danach in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 35 dieser Wegleitung beschrieben.

#### **Ziffer 23.2** *Freiwillige Zuwendungen*

Deklariieren Sie die freiwilligen Zuwendungen zunächst Formular 6. Danach übertragen Sie den abzugsfähigen Betrag in die Steuererklärung unter der Ziffer 23.2. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 39 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

#### **Ziffer 23.3** *Liquidationsgewinne*

Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als **auch bei der direkten Bundessteuer** werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität,
- die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (**Liquidationsgewinne**) zusammen, aber **getrennt vom übrigen Einkommen, privilegiert besteuert**.

#### *Geschäftsaufgabe bei Erbgang*

Die privilegierte Besteuerung wird auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer angewandt, sofern diese die mittels Erbgang übernommene Unternehmung nicht fortführen. Diesfalls erfolgt die steuerliche Abrechnung spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Erfüllen Sie die entsprechenden Voraussetzungen, können Sie die im Geschäftsergebnis in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu besteuern den Einkünften in Abzug bringen.

*Abzug in der Steuererklärung*

Ein aus dem Liquidationsgewinn finanzierter Einkauf in die berufliche Vorsorge wird zuerst vom ordentlich steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht. Kann dabei nicht der gesamte Einkaufsbetrag angerechnet werden, reduziert dieser Überhang den steuerbaren Liquidationsgewinn.

*mit Liquidationsgewinn finanzierten Einkauf in berufliche Vorsorge*

Bei der Liquidationsgewinnbesteuerung können Sie, unter bestimmten Voraussetzungen, einen Antrag auf Besteuerung eines fiktiven Einkaufs stellen. Dieser kann nur geltend gemacht werden, sofern die definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 70. Altersjahres erfolgt ist. Detaillierte Ausführungen zur Berechnung des zulässigen fiktiven Einkaufs finden Sie in der Steuerpraxis StP 38b Nr. 1 auf unserer Homepage unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch).

*Besteuerung des auf den fiktiven Einkauf entfallenden Anteils am Liquidationsgewinn*

Auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den Sie die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweisen, wird die Steuer zum gleichen Tarif wie bei Kapitalleistungen aus Vorsorge berechnet (vgl. Seite 23 dieser Wegleitung).

*Besteuerung übriger Liquidationsgewinn*

Bei den Staats- und Gemeindesteuern wird die einfache Steuer auf dem Restbetrag der realisierten stillen Reserven mit einem Satz von 5 % berechnet. Bei der direkten Bundessteuer ist für die Bestimmung des auf den Restbetrag anwendbaren Satzes ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 % erhoben.

## Sozialabzüge Kinder und unterstützte Personen

**Ziffer 25**

Für die Festsetzung der **Sozialabzüge** für Kinder und unterstützte Personen sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2011** bzw. am **Ende der Steuerpflicht** massgebend.

*Stichtagsprinzip*

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt (vgl. dazu Wegleitung, Seite 4).

*Unterjährige Steuerpflicht*

Der Kinderabzug ist zulässig für jedes nicht selbständig besteuerte, in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige (eigene) Kind, für dessen Unterhalt Sie aufkommen. Der Abzug beträgt bei den Staats- und Gemeindesteuern pro Kind Fr. 7 000. Er erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind mit Jahrgang 1992 bis 1995 auf Fr. 8 000, mit Jahrgang 1986 bis 1991 auf Fr. 10 000. Bei der direkten Bundessteuer sind pro Kind **Fr. 6 400** abzugsfähig. Kein Kinderabzug kann für Pflegekinder, Stiefkinder etc. geltend gemacht werden.

**Ziffer 25.1**  
*Kinderabzug*

Erzielt ein volljähriges Kind, obwohl es eine Ausbildung absolviert, ein Einkommen, das einen selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht, kann kein Kinderabzug geltend gemacht werden.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte oder geschiedene Eltern, Konkubinatspaare) sind für die Zuteilung des Kinderabzugs die konkreten Verhältnisse massgebend. Beachten Sie, dass unterschiedliche Zuteilungsregeln bei den Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer bestehen.

**nicht gemeinsam besteuerte Eltern**

Der Kinderabzug steht nur dem die zu versteuernden Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder empfangenden Elternteil zu. Der die Alimente leistende Elternteil, welcher diese Unterhaltsbeiträge vom Einkommen abziehen kann, hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug.

*Abzug Kanton minderjährige Kinder*

Sofern keine Unterhaltsbeiträge fliessen und ein gemeinsames Sorgerecht besteht, steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der (finanziell) zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Leisten beide Elternteile gleich hohe finanzielle Beiträge und befindet sich das Kind in alternierender Obhut beider Elternteile, steht der Abzug demjenigen zu, welcher den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung leistet. Befindet sich das Kind nicht in alternierender Obhut, steht der Abzug dem mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Elternteil zu.

Die Abzüge für minderjährige Kinder werden (**im Gegensatz zur direkten Bundessteuer**) immer vollständig einem Elternteil zugeteilt. Eine hälftige Aufteilung auf beide Elternteile ist nicht möglich.

*Abzug Kanton volljährige Kinder*

Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der finanziell zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Fliessen Unterhaltsbeiträge, ist dies in der Regel der die Alimente leistende Elternteil.

Fliessen Unterhaltsbeiträge gelten bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die gleichen Zuteilungsregeln wie bei den Staats- und Gemeindesteuern.

*Abzug Bund minderjährige Kinder*

**Besteht ein gemeinsames Sorgerecht und fliessen keine Unterhaltsbeiträge** für minderjährige Kinder, **werden die Kinderabzüge hälftig auf die beiden Elternteile aufgeteilt**. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht, hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, welcher Inhaber der elterlichen Sorge ist.

Abzug Bund  
volljährige Kinder

Bei volljährigen Kindern wird der Kinderabzug immer ungeteilt einem Elternteil zugesprochen. In der Regel hat der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil Anspruch auf den Abzug. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen.

Fliessen keine Unterhaltsbeiträge, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, bei dem das Kind lebt. Bei Konkubinatspaaren hat derjenige Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen Anspruch auf den Abzug. Dies ist in der Regel derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen.

**Ziffer 25.2**  
Unterstützungsabzug  
Kanton

Kommen Sie zur Hauptsache für den Unterhalt einer **erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person** auf, können Sie kantonal Fr. 2 600 abziehen. Ausgehend vom Existenzminimum müssen Sie mindestens Fr. 12 000 an den Unterhalt der erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Person beigetragen haben, damit Sie zur Hauptsache für den Unterhalt der betreffenden Person aufgekomen sind.

Definition erwerbs-  
unfähig und unter-  
stützungsbedürftig

Erwerbsunfähig sind nur Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist durch eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde (Steuerausweis oder Bestätigung der Fürsorgebehörde) nachzuweisen.

Unterstützungsabzug  
Bund

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Unterstützungsabzug **Fr. 6 400** für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt Sie nachgewiesenermassen mindestens im Umfang von **Fr. 6 400** beigetragen haben.

Kein Anspruch auf  
Unterstützungsabzug

Nicht unter den Unterstützungsbeitrag fallen sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer der Ehepartner und Kinder, für die ein Kinderabzug gemäss Ziffer 25.1 der Steuererklärung zulässig ist oder Unterhaltsbeiträge abgezogen werden.

**Ziffer 25.3**  
AHV-Altersrentner,  
Erwerbsunfähige  
oder Verwitwete

Steuerpflichtige im AHV-Alter, Erwerbsunfähige oder Verwitwete haben je nach Höhe ihres Reineinkommens gemäss Ziffer 24 der Steuererklärung kantonal Anspruch auf einen zusätzlichen steuerfreien Betrag. Als erwerbsunfähig gelten Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen. Die Höhe des Abzuges wird vom satzbestimmenden Einkommen berechnet (vgl. nachfolgende Tabelle).

Höhe des Abzugs

	<b>Allein- stehende</b>	<b>Gemeinsam Steuerpflichtige</b>	<b>Abzug</b>
Satzbestimmendes Reineinkommen nach Ziffer 24 der Steuererklärung	bis 16 999	bis 23 999	4 000
	17 000–17 999	24 000–24 999	3 800
	18 000–18 999	25 000–25 999	3 600
	19 000–19 999	26 000–26 999	3 400
	20 000–20 999	27 000–27 999	3 200
	21 000–21 999	28 000–28 999	3 000
	22 000–22 999	29 000–29 999	2 800
	23 000–23 999	30 000–30 999	2 600
	24 000–24 999	31 000–31 999	2 400
	25 000–25 999	32 000–32 999	2 200
	26 000–26 999	33 000–33 999	2 000
	27 000–27 999	34 000–34 999	1 800
	28 000–28 999	35 000–35 999	1 600
	29 000–29 999	36 000–36 999	1 400
	30 000–30 999	37 000–37 999	1 200
	31 000–31 999	38 000–38 999	1 000
32 000–32 999	39 000–39 999	800	
33 000–33 999	40 000–40 999	600	
34 000–34 999	41 000–41 999	400	
35 000–35 999	42 000–42 999	200	
36 000 u. mehr	43 000 u. mehr	kein Abzug	

**Ziffer 25.4**  
Abzug für gemeinsam  
steuerpflichtige  
Ehegatten / Partner

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten bzw. Partner können bei der direkten Bundessteuer einen Sozialabzug von **Fr. 2 600** tätigen.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern kann dieser Abzug nicht geltend gemacht werden.

**Ziffer 28**  
Ermässigung des  
Steuerbetrags bei der  
direkten Bundessteuer

Personen, welche mit (eigenen) Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, haben Anspruch auf den Elterntarif (vgl. Wegleitung Seite 50). Sie können bei der direkten Bundessteuer einen **Abzug von Fr. 250** pro Kind und/oder pro unterstützte Person **vom Steuerbetrag** geltend machen.

Tragen Sie unter Ziffer 28 die Anzahl der Personen ein, für welche Sie die Voraussetzungen für diese Steuerermässigung erfüllen. Multiplizieren Sie diese Anzahl mit dem Abzug von Fr. 250 und tragen Sie das Ergebnis in die Kolonne Bundessteuer unter Ziffer 28 ein.

Das Vermögen wird nur kantonal besteuert. Massgebend für die Deklaration des Vermögens ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2011** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. Anzugeben sind alle in- und ausländischen Vermögenswerte der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe das Vermögen beider Ehegatten) und der Kinder unter ihrer elterlichen Sorge.

**Nutzniessungsrechte** an Vermögenswerten **unterliegen beim Nutzniesser der Vermögenssteuer**. Fällt nur ein Teil der steuerbaren Vermögenswerte unter die hiesige Steuerpflicht, richtet sich der Steuersatz nach dem (weltweiten) Gesamtvermögen.

Der Hausrat ist von der Vermögenssteuer befreit. Nicht steuerpflichtig sind ferner **nicht rückkaufsfähige Ansprüche** oder **Anwartschaften auf periodische Leistungen** wie anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder nicht fällige Ansprüche aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

Für Vermögenswerte gilt die sogenannte **Präponderanzmethode**. Zum Geschäftsvermögen gehören danach alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Als Abgrenzungsmerkmal gelten insbesondere die Mietwerte bzw. die Mieterträge. Gemischt genutzte Objekte, die danach überwiegend (mehr als 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vollumfänglich dem Geschäftsvermögen zuzuweisen.

Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklärt.

Die Steuerverwaltung Thurgau hat das gesamte im Geschäftsbetrieb arbeitende Eigenkapital entsprechend der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer der Ausgleichskasse zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge zu melden.

## Bewegliches Vermögen

Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen sind zunächst im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) detailliert anzugeben. Danach ist das Total der Wertschriften und Guthaben in die Steuererklärung zu übertragen. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 25 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

**Inländisches Bargeld** ist mit dem Bestand per 31. Dezember 2011 aufzuführen. **Ausländisches Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** sind zum Verkehrswert per 31. Dezember 2011 einzusetzen. Die massgeblichen Werte können der amtlichen Kursliste entnommen werden, welche ab ca. Februar 2012 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhältlich ist.

Kapitalversicherungen sowie Rentenversicherungen **während der Aufschubszeit der Rente** unterliegen mit ihrem Steuerwert (**Rückkaufswert** inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Ihre Versicherungsgesellschaften stellen Ihnen für die steuerbaren Werte Ihrer **Lebens- und Rentenversicherungen Bescheinigungen per 31. Dezember 2011** zu. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

Private Motorfahrzeuge (Autos, Motorräder) sind zum aktuellen Verkehrswert per 31.12.2011. zu deklarieren. Tragen Sie bitte auch den Fahrzeugtyp, den Kaufpreis und das **Anschaffungsjahr** des Fahrzeugs ein. **Für die Ermittlung des Verkehrswerts kann pro Jahr seit Erwerb eine Wertverminderung von 20 % vom Kaufpreis abgezogen werden.** Fahrzeuge die vor mehr als 5 Jahren gekauft wurden, sind pro memoria mit Fr. 1.- zu erfassen. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

**Oldtimer und Liebhaberfahrzeuge sind zum Verkehrswert unter der Ziffer 30.6 „übrige Vermögenswerte“ zu deklarieren.**

Die Anteile an unverteilter Erbschaften und Nutzniessungen werden den einzelnen Erben oder Nutzniessern quotenmässig zugerechnet. Jeder Beteiligte hat seinen Erbanteil am Vermögen separat zu versteuern.

Unter die übrigen Vermögenswerte fallen **z.B. Wohnwagen, Wohnmobile, Oldtimer, Liebhaberfahrzeuge**, Boote, Flugzeuge, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfindungspatente etc. Sie sind näher zu bezeichnen und zu ihrem Verkehrswert per 31.12. zu deklarieren.

### Stichtagsprinzip

### Was unterliegt der Vermögenssteuer?

### Von der Vermögenssteuer befreite Werte

### Geschäftsvermögen

### Meldung an die Ausgleichskasse

### Ziffer 30

#### Ziffer 30.1 Wertschriften und Guthaben

#### Ziffer 30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

#### Ziffer 30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

#### Ziffer 30.4 Motorfahrzeuge

#### Ziffer 30.5 Anteile an unverteilter Erbschaften

#### Ziffer 30.6 Übrige Vermögenswerte

## Ziffer 31

### Liegenschaften

Formular bei  
Liegenschaftsbesitz

Haben Sie Liegenschaftsbesitz, so füllen Sie zunächst das Formular 7 „Angaben bei Liegenschaftsbesitz“ aus. Danach übertragen Sie das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird ab Seite 40 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

## Ziffer 32

### Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

Kollektiv- oder  
Kommanditgesellschaft

**Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** werden nicht als Einheit besteuert. Jeder Beteiligte hat seinen Anteil am Einkommen und Vermögen zusammen mit seinem übrigen Einkommen und Vermögen persönlich zu versteuern. Sofern keine Bilanz mit Angabe der Beteiligungsrechte eingereicht wird, sind die Details zu den Aktiven, Passiven, Erträgen und allfälligen Schuldzinsen auf einem separaten Blatt anzugeben. Die Bescheinigung der Gesellschaft über den Anteil am Vermögen der Gesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2 der Steuererklärung auf Seite 11 dieser Wegleitung).

Wertschriften und  
Liegenschaften

Setzen Sie Wertschriften des Geschäftsvermögens zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten ein, also zum bilanzierten Wert. Im Übrigen sind die unter Ziffer 31 aufgeführten Liegenschaften auszuklammern.

Debitoren

Tragen Sie Geschäftsguthaben (Debitoren) mit den vollen Forderungsbeträgen ein. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen können Sie dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessenen Rechnung tragen, wenn Sie den drohenden Verlust glaubhaft machen.

Vorräte

Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate setzen Sie – unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis ein.

Anlagevermögen zum  
Verkehrswert

Setzen Sie das Anlagevermögen wie Maschinen, Werkzeuge, Mobilien oder Fahrzeuge mit dem Verkehrswert ein, d.h. zum Wert, der ihnen im wirtschaftlichen Verkehr unter normalen Verhältnissen beigemessen wird. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme eines angemessenen Abzuges für die Entwertung durch den Gebrauch (Abschreibung).

Bilanz / Aufstellung  
Aktiven und Passiven

Legen Sie der Steuererklärung eine **unterzeichnete Bilanz** (inklusive der Erfolgsrechnung) **oder eine unterzeichnete Aufstellung über Aktiven und Passiven** (inklusive einer Aufstellung über Erträge und Aufwendungen) bei.

## Ziffer 34

### Schulden

Schuldenverzeichnis

Deklarieren Sie Schulden, füllen Sie die Vorderseite von Formular 4 vollständig aus und reichen dieses mit der Steuererklärung ein. Übertragen Sie das Total der Schulden in die Steuererklärung. Wie das Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf Seite 30 dieser Wegleitung detailliert ausgeführt.

## Ziffer 36

### Steuerfreie Beträge

Stichtagsprinzip

Die steuerfreien Beträge (Sozialabzüge) richten sich nach den Verhältnissen am **31. Dezember 2011** bzw. am **Ende der Steuerpflicht**.

Höhe der Freibeträge

Es können folgende Freibeträge geltend gemacht werden:

- |  |             |
|--|-------------|
| – gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner                         | Fr. 200 000 |
| – ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen         | Fr. 100 000 |
| – für jedes nicht selbständig besteuerte Kind (Jahrgang 1994 und jünger) | Fr. 100 000 |

Im Mündigkeitsjahr (vgl. Wegleitung, Seite 4) werden die Kinder für ihr Vermögen selbständig besteuert, auch wenn sie noch nicht erwerbstätig sind. Die Eltern können für ihre mündigen Kinder keine Freibeträge in Anspruch nehmen.



## Schenkungen und erbrechtliche Vermögensanfälle Seite 4

Führen Sie sämtliche im Jahre 2011 getätigten oder empfangenen Schenkungen und Erbvorbezüge mit Angaben über den Schenker/Empfänger und den Verwandtschaftsgrad in der Steuererklärung, Seite 4 unten, auf. Dies gilt ebenso für Vermögensanfälle aus Erbschaften und Anteile an Erbengemeinschaften (unverteilte Erbschaften).

Deklaration

Sind Schenkungen oder Erbvorbezüge aus früheren Jahren noch nicht mittels der Schenkungssteuer erfasst worden, halten Sie die erforderlichen Angaben auf einem Beiblatt fest.

Frühere Jahre

Bei Vermögensanfall aus **Erbschaft** (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) von **mindestens Fr. 50 000** während der Steuerperiode wird das hinzugekommene Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert.

Gewichtung Erbschaft

## Kapitalleistungen aus Vorsorge Seite 4

Führen Sie sämtliche im Jahr 2011 erhaltenen Kapitalleistungen aus Vorsorge in der Steuererklärung, Seite 4 unten, auf. Kreuzen Sie dabei an, aus welcher Quelle Sie die Kapitalleistungen bezogen haben. Als Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge gelten vor allem Leistungen aus Vorsorgekassen (Pensionskasse, Säule 3a), aus Spar- oder Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolisen).

Deklaration

**Kapitalleistungen** mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge und aus anerkannter gebundener Selbstvorsorge sowie **Kapitalzahlungen** bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen werden **gesondert besteuert**. Sie sind **immer zu 100 % steuerbar**.

Sonderbesteuerung

Die einfache Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge wird, unabhängig von der Höhe der Leistung, bei gemeinsam besteuerten Personen zu einem einheitlichen Satz von 2 % besteuert. Bei Alleinstehenden beträgt der einheitliche Satz für die einfache Steuer 2,4 %.

Tarif

Ein verheirateter Steuerpflichtiger wurde Opfer eines Verkehrsunfalls. Die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Autolenkers leistet in der Folge für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile eine Kapitalleistung von Fr. 765 000. Zusätzlich bezahlt die Versicherung eine Genugtuungssumme von Fr. 50 000.

Beispiel

Steuerveranlagung	Steuerbar
Kapitalleistung 2011	Fr. 765 000
Steuersatz für gemeinsam besteuerte Personen	2.0 %
<b>Steuerberechnung</b>	
Einfache Steuer zu 100 % (Fr. 765 000 zu 2.0 %)	<u>Fr. 15 300.00</u>
Diese einfache Steuer ist mit dem Gesamtsteuerfuss von beispielsweise 300 % zu vervielfachen: <b>Gesamtsteuer</b>	Fr. 45 900.00 =====

Die Genugtuung von Fr. 50 000 bleibt gemäss § 26 Ziffer 10 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern **steuerfrei**.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge 1/5 des ordentlichen Tarifs der direkten Bundessteuer (je nach persönlichen Verhältnissen entweder zum Tarif für Alleinstehende oder zum Tarif für Verheiratete). Der Elterntarif (vgl. Seite 50 der Wegleitung) findet bei Kapitalleistungen aus Vorsorge keine Anwendung.

Direkte Bundessteuer

## Erstmalige straflose Selbstanzeige

Bei einer erstmaligen (straflosen) Selbstanzeige wird sowohl bezüglich der Staats- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer von einer Büssung abgesehen. Es erfolgt auch keine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zwecke dieser Steuerhinterziehung begangen worden sind.

Erstmalige straflose Selbstanzeige

Voraussetzungen dafür sind (kumulativ), dass:

- die Hinterziehung keiner Behörde bekannt ist;
- die steuerpflichtige Person die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt;
- die steuerpflichtige Person sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Steuer bemüht.

<i>Nachbezug für 10 Jahre</i>	Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird von einer Büssung abgesehen. Die <b>Nachsteuer für die betroffenen Steuerperioden</b> , maximal für 10 Jahre, wird nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und inklusive Ausgleichszinsen nachgefordert.
<i>Definition erstmalig</i>	Erstmalig ist eine Selbstanzeige dann, wenn die steuerpflichtige Person bislang noch nie eine straflose Selbstanzeige im Sinne des Bundesgesetzes vorgenommen hat. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Strafbefreiung ausgeschlossen; die Busse wird dann auf einem Fünftel der hinterzogenen Steuer festgesetzt. Dies gilt auch bei jeder weiteren Selbstanzeige.
<i>Umfang der Deklaration</i>	Die Verfolgungsverjährung tritt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode ein, in welcher die Hinterziehungshandlungen begangen worden sind. Zu deklarieren sind alle von der Hinterziehung betroffenen Steuerperioden, bei denen die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Für erstmalige straflose Selbstanzeigen, welche im Jahr 2011 erfolgen, betrifft dies somit die Steuerperioden ab dem Jahr 2001
<b>Deklaration in der Steuererklärung</b>	Wollen Sie eine erstmalige straflose Selbstanzeige tätigen, können Sie in der Steuererklärung auf Seite 4 unten das entsprechende Feld ankreuzen.
<i>Antrag, Beilagen</i>	Legen Sie bitte der Steuererklärung einen unterzeichneten Antrag auf eine erstmalige straflose Selbstanzeige bei, aus welchem der Sachverhalt genau hervorgeht. Bitte legen Sie zudem eine Aufstellung über die bisher nicht versteuerten Einkommens- und/oder Vermögenswerte sowie Belege und allfällig weitere notwendige Informationen bei.
<i>Umfang der Deklaration</i>	Die Aufstellung muss hinsichtlich der hinterzogenen Einkommens- und Vermögenswerte umfassend und vorbehaltlos sein und konkrete Angaben über die un versteuerten Werte enthalten.  Wir weisen darauf hin, dass auch ausserhalb des Steuerklärungsverfahrens die Möglichkeit einer erstmaligen straflosen Selbstanzeige besteht.
<b>Entscheid bezüglich Straflosigkeit</b>	Der Rechtsdienst der Steuerverwaltung wird überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine erstmalige straflose Selbstanzeige erfüllt sind. Nach Abschluss der Überprüfung erhalten Sie diesbezüglich einen rechtsmittelfähigen Entscheid.
<b>Erhebung Nachsteuer</b>	Die Steuerverwaltung wird aufgrund Ihrer Meldung ein Nachsteuerverfahren für die betroffenen Steuerperioden einleiten. Sie erhalten nach Überprüfung der eingereichten Akten einen rechtsmittelfähigen Entscheid über die nachzuerhebenden Einkommens- und/oder Vermögenswerte.

## **Bemerkungen zur Steuererklärung** Seite 4

<b>Angaben ausserhalb der Formularfelder</b>	Beachten Sie bitte, dass aufgrund der maschinellen Verarbeitung der Steuerklärungen Angaben ausserhalb der Formularfelder der Steuerklärungsformulare nicht berücksichtigt werden können und gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als nicht getätigt gelten.
<b>Bemerkungszeile für Zusatzangaben</b>	Wollen Sie die Steuerbehörde auf einen Sachverhalt hinweisen, bei welchem Sie nicht sicher sind, ob dieser steuerrelevant ist oder ob Sie diesen korrekt deklariert haben, vermerken Sie dies bitte entsprechend in den dafür vorgesehenen Bemerkungszeilen auf Seite 4 der Steuererklärung. Reichen die Bemerkungszeilen für die zusätzlichen Angaben nicht aus, legen Sie der Steuerklärung ein separates Dokument mit den notwendigen Zusatzangaben bei und verweisen Sie in der Bemerkungszeile auf diese zusätzliche Beilage.

## Allgemeine Hinweise

- Das Formular 2 Wertschriften- und Guthabenverzeichnis dient der Ermittlung
- des steuerbaren Wertschriftenvermögens mit Stand per 31. Dezember 2011 bzw. am Ende der Steuerpflicht;
  - der in der Steuerperiode fällig gewordenen Wertschriftenerträge,
  - des Anspruchs auf Rückerstattung der im Jahr 2011 abgezogenen eidgenössischen Verrechnungssteuer, sofern der Wohnsitz am 31. Dezember 2011 im Kanton Thurgau war;
  - der Erträge qualifizierter Beteiligungen im Privatvermögen, für die Sie das Teilbesteuerungsverfahren beantragen.

Tragen Sie im Wertschriftenverzeichnis das **ganze** in Wertschriften und andern Kapitalanlagen bestehende **Vermögen** per 31.12.2011 sowie **alle Erträge** ein, die Ihnen in der Steuerperiode 2011 aus den Wertschriften und anderen Kapitalanlagen zugeflossen sind.

Ebenfalls zu deklarieren sind Vermögen und Erträge von Kindern unter Ihrer elterlichen Sorge (Jahrgang 1994 und jünger). Vermögen und Erträge von Personen mit Jahrgang 1993 und älter sind durch diese selbst zu versteuern und daher von den Eltern nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen), Freizügigkeitsguthaben bei Banken sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und daher vor deren Fälligkeit auch nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat (vgl. Ausführungen zur unterjährigen Steuerpflicht unter „Beginn und Ende der Steuerpflicht“ ab Seite 3 dieser Wegleitung), deklarieren Sie bitte ausschliesslich die während dieser Zeit realisierten Erträge.

Beantragen Sie für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen die Durchführung des Teilbesteuerungsverfahrens, füllen Sie bitte das „Hilfsblatt qualifizierende Beteiligungen im Privatvermögen“ auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses aus (vgl. Seite 28 dieser Wegleitung). Für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen füllen Sie bitte den Antrag auf Seite 4 von Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ aus (vgl. dazu Seiten 12 und 13 dieser Wegleitung).

Die Vermögenswerte sind fortlaufend auf den Seiten 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sowie auf allfälligen weiteren Beiblättern zu deklarieren. Führen Sie die Vermögenswerte bitte geordnet nach den Gruppen eins bis fünf auf, wie sie links unten auf Seite 2 des Formulars 2 vorgegeben sind. Bitte deklarieren Sie die Titel in der gleichen Reihenfolge wie im Vorjahr.

Die einzelnen Titel und Guthaben sind so zu bezeichnen, dass sie klar identifiziert werden können (bei Wertschriften Valoren-Nummern angeben). Kennzeichnen Sie die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte, das Nutzniessungsvermögen und das Vermögen aus Erbschaften, Erbvorbezug oder Schenkungen sowie die qualifizierenden Beteiligungen (vgl. Voraussetzungen Seite 12 und 28 dieser Wegleitung) mit dem zutreffenden Code (siehe Formular).

Bei **Änderungen im Bestand** von Obligationen, Aktien und Fondsanteilen im Jahre 2011 geben Sie in den Kolonnen „Zugang 2011“ und „Abgang 2011“ das **genaue Datum** des **Kaufs bzw. Verkaufs**, der **Rückzahlung bzw. Konversion** an.

Reichen Sie das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ein. Legen Sie von Banken erstellte Depotverzeichnisse und allfällig weitere notwendige Belege dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bei. Verrechnungssteuerausweise für allfällige Gewinne aus Lotterien (Toto, Lotto etc.) legen Sie bitte ebenfalls bei.

## Ermittlung des Steuerwertes per Ende des Kalenderjahres

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich grundsätzlich nach ihrem **Verkehrswert**.

Für in der Schweiz **kotierte Wertpapiere** gilt der Börsenkurs Ende des Monats Dezember 2011.

**Grundsatz**

**Umfang der Deklaration**

**Unterjährige Steuerpflicht**

**Teilbesteuerungsverfahren für Erträge aus Beteiligungen im Privatvermögen**

**Reihenfolge**

**Bezeichnung der Vermögenswerte**

**Änderungen im Bestand**

**Unterschrift / Beilagen**

**Grundsatz**

**In der Schweiz kotierte Titel**

## Im Ausland kotierte Titel

Für an **ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere** gilt in der Regel der ausländische Börsenkurs per Ende Dezember 2011, umgerechnet in Schweizerfranken zum Devisenkurs gemäss amtlicher Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

## Kursliste

Die für die Besteuerung massgebenden Kurse für in der Schweiz und im Ausland kotierte Titel sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können Sie den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) entnehmen.

Diese Kurslisten erscheinen jeweils im Februar des Folgejahres und sind auf der Homepage der EStV unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) ab diesem Zeitpunkt einsehbar. Sie sind auch bei der Steuerverwaltung Thurgau, Abteilung Direkte Bundessteuer erhältlich, oder auf unserer Internetseite unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) abrufbar.

## Nicht kotierte Wertpapiere

Für **nicht kotierte Wertpapiere** gilt der Verkehrswert per 31. Dezember 2011. Ist dieser nicht bekannt, können Sie ersatzweise den Wert per 1. Januar 2011 eintragen. Der Verkehrswert dieser Wertpapiere wird durch die Steuerverwaltung des Sitzkantons festgesetzt.

## Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen

Der **Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen** wird von der Veranlagungsbehörde **auf begründeten Antrag** der Steuerpflichtigen geprüft. Die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert können Sie bei der Steuerverwaltung Thurgau beziehen.

## Ermittlung der Wertschriften- und sonstiger Erträge

### Steuerbare Erträge

Steuerbar sind alle **Erträge aus Wertschriften** und **sonstigen Kapitalanlagen einschliesslich Lotterie-, Lotto- und Totogewinne**. Zum steuerbaren Ertrag gehören nebst Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen z.B. auch geldwerte Leistungen aus Beteiligungen, das Disagio bei vorzeitigen Rückkäufen von Anleiheobligationen und reinvestierte Erträge aus Wertzuwachs-fonds (sog. Thesaurierungsfonds). Deklarieren Sie zudem:

- ausbezahlte Erträge aus **rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** (Steuerpflicht wird von der Veranlagungsbehörde überprüft);
- Einkünfte aus der **Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung** (sog. Nullprozenter ohne Verzinsung und Discountobligationen, d.h. Obligationen mit einem deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegenden Zinssatz);
- **Gratisaktien** und **Gratisnennwerterhöhungen**.

### Marchzinsen

**Marchzinsen** aus Titelverkäufen des Privatvermögens (z.B. bei Veräusserung von Obligationen mit periodischem Zins oder nicht überwiegender Einmalverzinsung) sind nicht steuerbar.

## Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

### Grundsatz

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Zinsen von **Bank- und Postkonti** aller Art, soweit die **Bruttozinsen im Kalenderjahr Fr. 200 übersteigen**. Ebenfalls der Verrechnungssteuer unterworfen sind im Inland ausgerichtete Geldtreffer von über Fr. 50 aus Lotterien, gewerbsmässigen Wetten und lotterietrefferähnlichen Veranstaltungen (z.B. Sport-Toto).

In Kolonne A sind somit alle **Bruttoerträge** von Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenhefte bzw. -konti, übrige Bankguthaben, Post-, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, inländische Aktien, Obligationen, GmbH-, Genossenschafts- und Anlagefondsanteile (einschliesslich Wertzuwachs-Anlagefonds), Lotterie- und Sport-Toto-Treffer usw. sowie Gratisaktien **mit Verrechnungssteuerabzug** einzutragen.

### Bruchzinsen, Marchzinsen

Deklarieren Sie bitte ebenfalls die mit der Verrechnungssteuer belasteten **Bruchzinsen**, die bei Errichtung, Konversion oder Rückzahlung von Obligationen anfallen können. Die von **Titelverkäufen herrührenden Marchzinsen führen sie jedoch bitte nicht auf**.

### Spar-, Depositen- und Einlagehefte

Lassen Sie die **Zinsen** von Spar-, Depositen- und Einlageheften von der Bank nachtragen und setzen Sie diese erst danach in die Kolonne A ein, wobei der **Bruttozins** (ohne Verrechnungssteuerabzug) in Franken und Rappen einzutragen ist.

### Lotterietreffer

Legen Sie bei den Lotterietreffern aller Art die **Auszahlungsbescheinigung im Original** bzw. den **Postanweisungsabschnitt** bei. Diese verbleiben bei den Steuerakten.

## Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

**Bank- und Postkonti** aller Art, deren **Bruttozins im Kalenderjahr Fr. 200 nicht übersteigt**, unterliegen in der Regel nicht der Verrechnungssteuer. Die Erträge daraus sind in Kolonne B aufzuführen. Ebenso hier aufzuführen sind Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto, wenn der Bargewinn pro Ziehung unter Fr. 50 liegt.

**Grundsatz**

Deklarieren Sie hier auch ausländische Lotteriegewinne, alle Sach- und/oder Naturaltreffer aus Lotterien oder Tombola, **Ausgleichs- oder Rückerstattungszinsen aufgrund von Steuerrückerstattungen**, gewöhnliche inländische Darlehen, Hypothekarforderungen, andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug, Gratisaktien ohne Verrechnungssteuerabzug sowie sämtliche ausländischen Wertschriften und Guthaben aller Art. Deklarieren Sie hier ebenfalls inländische Beteiligungen, deren Ertrag nicht um die Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

Als steuerbarer Ertrag **ausländischer Wertpapiere** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlungsbehörde oder Gutschrift, zuzüglich ausländischer Quellensteuern, soweit sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zurückverlangt oder angerechnet werden können.

**Ertrag ausländischer Wertschriften**

Deklarieren Sie im Formular DA-1 **Amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden sind. Das Formular DA-1 dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückhalts. Tragen Sie die Gesamtbeträge des Formulars DA-1 alsdann in Ziffer 2 unten auf Seite 2 des Formulars 2 ein. Setzen Sie Vermögenswerte, die diesem zusätzlichen Steuerrückbehalt nicht unterliegen, direkt auf Seite 2 oder 3 ein. Sind Sie Besitzer von Wertschriften aus den USA, beantworten Sie zudem die Fragen auf der ersten Seite des Formulars 2.

**Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA**

Die pauschale Steueranrechnung können Sie mit Formular DA-1 beantragen für Dividenden und/oder Zinsen aus Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbeidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Thailand, Trinidad & Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Venezuela und Vietnam.

**Pauschale Steueranrechnung**

## Seite 2: Zusammenzug

Reicht Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses für die Deklaration nicht aus, er rechnen Sie zuerst das Total der Steuerwerte und der Bruttoerträge in den Kolonnen A und B auf Seite 3 sowie auf allfälligen Beiblättern. Übertragen Sie danach das Total der Steuerwerte sowie der Kolonnen A und B von Seite 3 in die Ziffer 1 auf Seite 2.

**Zusammenzug**

Übertragen Sie das Total der im Formular DA-1 (pauschale Steueranrechnung) deklarierten Vermögenswerte und Erträge (falls vorhanden) in die Ziffer 2 auf Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

*Übertrag aus-  
Formular DA-1*

Danach ermitteln Sie in Ziffer 3 das Zwischentotal I der Bruttoerträge der Kolonnen A und B. Zur Berechnung des Totals aller Bruttoerträge aus Wertschriften und Guthaben übertragen Sie danach das Total der Bruttoerträge der Kolonne A in die Ziffer 4 in Kolonne Bruttoertrag B. Errechnen Sie danach das Total aller Steuerwerte und das Total aller Bruttoerträge und tragen diese im Zwischentotal in Ziffer 5 ein.

*Ermittlung Steuerwerte  
und Bruttoerträge*

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit tragen Sie **in Ziffer 6** das Total der Geschäftswertschriften bzw. -erträge ein, welche laut Buchhaltung bereits in den Geschäftseinkünften (Ziffer 2.1 und/oder Ziffer 2.2) oder im Geschäftsvermögen (Ziffer 32.1 und/oder Ziffer 32.2) berücksichtigt worden sind.

*Geschäftsvermögen-  
und -erträge*

In Ziffer 7 auf Seite 2 dieses Formulars können Sie die Vermögensverwaltungskosten von Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen eintragen und vom Bruttoertrag abziehen.

*Vermögensver-  
waltungskosten*

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften durch Dritte können für sämtliche abzugsfähigen Kosten pauschal 2,5 Promille des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden. Der Pauschalabzug beträgt maximal Fr. 6 000.

Darlehen, Bankguthaben aller Art sowie nichtkотиerte qualifizierende Beteiligungen nach § 37 Absatz 3 StG (Beteiligungsrechte der „eigenen“ Unternehmung) werden bei der Berechnung des Pauschalabzugs nicht berücksichtigt.

Der Nachweis höherer abzugsfähiger Vermögensverwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur Aufwendungen für die allgemein übliche Verwaltung durch Drittpersonen (z.B. Gebühren für Depots und Schrankfächer).

**Nicht abziehen** können Sie Auslagen im Zusammenhang mit der Anlage von Vermögenswerten (z.B. Kontoführungsgebühren, Kosten für Steuerverzeichnisse, Auslagen für Anlageberater, Kommissionen oder Spesen für An- und Verkauf von Wertschriften).

#### Teilbesteuerungsabzug

Sofern Sie die Durchführung des Teilbesteuerungsverfahrens für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen beantragen, übertragen Sie vom Hilfsblatt auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses den dort ermittelten Teilbesteuerungsabzug in Ziffer 8 auf Seite 2 dieses Formulars (vgl. dazu nachfolgende Ausführungen zum Teilbesteuerungsverfahren).

#### Übertrag in die Steuererklärung

Das **Total der Steuerwerte** ermitteln Sie in **Ziffer 9**, indem Sie vom Zwischentotal in Ziffer 5 die in Ziffer 6 erfassten Steuerwerte der Geschäftswertschriften abziehen. Das so ermittelte **Total der Steuerwerte** von Wertschriften und Guthaben im Privatvermögen übertragen Sie in **Ziffer 30.1 auf Seite 4** der Steuererklärung.

Das **Total der steuerbaren Erträge in Ziffer 9** errechnen Sie, indem Sie vom Zwischentotal in Ziffer 5 den Geschäftsanteil am Vermögensertrag von Ziffer 6, die Vermögensverwaltungskosten von Ziffer 7 sowie den Teilbesteuerungsabzug von Ziffer 8 abziehen. Das so ermittelte Total der steuerbaren Erträge übertragen Sie in **Ziffer 4 auf Seite 2 der Steuererklärung**.

## Teilbesteuerungsverfahren

Seite 4

#### Grundsatz

Auf Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen wird sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren angewandt.

#### Voraussetzungen Teilbesteuerungsverfahren

Das Teilbesteuerungsverfahren gilt für im 2011 erzielte Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind diesfalls im Umfang von 60 % steuerbar.

#### Nachweis

Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Besteuerung zum reduzierten Steuersatz erfüllt sind, muss durch Sie erbracht werden. Bei fehlendem Nachweis erfolgt die Besteuerung zum vollen Satz, sofern die Bedingungen für eine mildere Besteuerung nicht offensichtlich sind.

#### Antrag / Deklaration

Die Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen müssen in der Steuererklärung unter den Einkünften berücksichtigt sein. Sie sind entweder in Kolonne A oder B des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses deklarierten Ertrag enthalten, können aber unter Umständen auch im Ertragsanteil einer unverteilter Erbschaft enthalten sein.

Die Durchführung des Teilbesteuerungsverfahrens auf Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen ist jeweils zu beantragen. Füllen Sie dazu bitte das Hilfsblatt qualifizierende Beteiligungen im Privatvermögen auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses vollständig aus.

#### Deklaration im Hilfsblatt

Deklariieren Sie im Hilfsblatt auf der letzten Seite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sämtliche Beteiligungen im Privatvermögen, für deren Erträge Sie die Durchführung des Teilbesteuerungsverfahrens beantragen.

Führen Sie dazu in den dafür vorgesehenen Kolonnen Name und Sitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Ihre Beteiligungsquote sowie den im 2011 erzielten Beteiligungsertrag auf.

Ermitteln Sie danach in Ziffer 2 das Total der Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen.

#### Teilbesteuerungsabzug

Der in Ziffer 3 einzusetzende Teilbesteuerungsabzug beträgt 40 % vom Total der aufgeführten Beteiligungserträge in Ziffer 2. Übertragen Sie diesen Betrag in Ziffer 8 auf Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

#### Antrag für Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Der Antrag auf die Durchführung des Teilbesteuerungsverfahrens für Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen ist auf Seite 4 von Formular 14 „Fragebogen für Selbständigerwerbende“ zu stellen (vgl. Seiten 12 und 13 dieser Wegleitung).

# Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer setzt voraus, dass Sie die Erträge in der Steuererklärung deklariert haben.

Anspruch auf Rückerstattung

Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau kann die Verrechnungssteuer für die Fälligkeiten 2011 nur an Steuerpflichtige zurückerstatten, welche am **31. Dezember 2011** ihren Wohnsitz im Kanton Thurgau hatten und somit hier auch unbeschränkt steuerpflichtig waren. Steuerpflichtige, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist, haben den Rückerstattungsantrag in dem Kanton einzureichen, in welchem die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Die Ermittlung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2011 erfolgt aufgrund der in Formular 2 in der Kolonne A eingetragenen Bruttoerträge. Vom Total I der Bruttoerträge 2011 der Kolonne A in Ziffer 3 (welches auch Beträge aus allfälligen Beiblättern einschliesst) sind 35 % (Verrechnungssteueranspruch) in Ziffer 10 auf Seite 2 des Formulars 2 zu übertragen.

Ermittlung Anspruch

Steuerauszüge von Banken, die anstelle von detaillierten Angaben im Formular 2 eingereicht werden, bilden Bestandteil des Antrags und bleiben bei den Akten.

Die Rückerstattung unterliegt der Überprüfung durch die Eidg. Steuerverwaltung; die Auszahlung erfolgt daher unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes. Bei erstmaliger Antragstellung oder bei einer Kontoänderung tragen Sie bitte im Formular 1 „Steuererklärung“ auf Seite 1 unten unbedingt die gewünschte Kontoverbindung für die Auszahlung ein (vgl. Seite 9). Um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden, bitten wir Sie, von Kontoänderungen nach Einreichung der Steuererklärung wenn möglich abzusehen.

Rückforderungsrecht, Auszahlung

Der **Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen** ist von den Erben gemeinsam und unabhängig von ihren übrigen Anträgen mit dem besonderen Formular StA Form. VSt 5a (S-167) zu stellen. Dieses Formular kann beim Gemeindesteueramtsamt oder bei der Steuerverwaltung Thurgau bezogen werden. Es ist immer am letzten Wohnsitz des Erblassers einzureichen (betreffend Besteuerung und Deklaration in Erbfällen vgl. Wegleitung Seite 15, Ziff. 5.3 und Seite 21, Ziff. 30.5 sowie Seite 23).

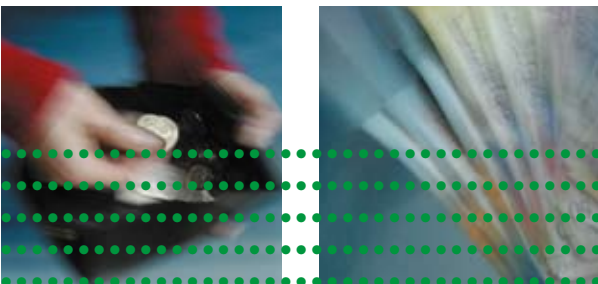
Rückerstattung in Erbfällen

Der **Rückerstattungsantrag** für Erträge von Betriebs- und Erneuerungsfondsconti von echten **Stockwerkeigentümergeinschaften** im Sinne von Art. 712a ff. ZGB ist von der Gemeinschaft, unabhängig von den Anträgen der einzelnen Gemeinschaftler, **mit dem Formular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung direkt einzureichen**. Die Steuerpflichtigen dürfen daher die Ertragsanteile an Betriebs- und Erneuerungsfonds nicht in ihrem persönlichen Rückerstattungsantrag aufführen. Da die Steuerverwaltung Thurgau auf die Besteuerung der Ertrags- und Vermögensanteile an Betriebs- und Erneuerungsfonds von echten Stockwerkeigentümergeinschaften verzichtet, müssen diese Conti auch im Wertschriftenverzeichnis nicht aufgeführt werden.

Rückerstattung bei Stockwerkeigentümergeinschaften

Haben Sie Fragen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer, geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung Thurgau, Ressort Verrechnungssteuer, 8510 Frauenfeld, während den üblichen Bürozeiten gerne telefonisch Auskunft oder beantworten Ihre schriftlichen Anfragen.

Auskunftsstelle



**Schuldenverzeichnis****Deklaration**

Deklariieren Sie Schulden und Schuldzinsen aufgeteilt in Privatschulden (unter A) und Geschäftsschulden (unter B) bitte auf der Vorderseite von Formular 4 (Schuldenverzeichnis) und reichen Sie dieses mit der Steuererklärung ein. Unerlässlich ist insbesondere die **Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse** sowie des Zinssatzes.

**Übertrag in die Steuererklärung**

Ermitteln Sie zuerst das Total der Privatschulden und der zugehörigen Schuldzinsen unter A. Danach ermitteln Sie das Total der Geschäftsschulden und der zugehörigen Schuldzinsen unter B. Berechnen Sie im Zusammenzug unter C das Total der Privat- und Geschäftsschulden und das Total der Schuldzinsen. Übertragen Sie das Total der Schuldzinsen in Ziffer 11 auf Seite 3, und das Total der Schulden in Ziffer 34 auf Seite 4 der Steuererklärung.

**Schuldzinsen****Grundsatz / Fälligkeit**

Schuldzinsen sind Vergütungen, welche für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals zu entrichten sind, sofern dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird.

Bei selbstbewohntem Wohneigentum sind erhaltene Zusatzverbilligungen nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (WEF) bei der Deklaration der Schuldzinsen als Schuldzinsminderung aufzuführen.

Die im 2011 mit Steuerschlussrechnungen belasteten Ausgleichszinsen können Sie ebenfalls als Schuldzinsen abziehen.

Tragen Sie nur die **im Jahre 2011 fällig** gewordenen Schuldzinsen ein (keine Ratazinsen).

**Schuldzinsen aus Geschäftstätigkeit**

Tragen Sie **Schuldzinsen** aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** hier nur ein, **sofern Sie diese nicht schon im Einkommen unter Ziffer 2 der Steuererklärung abgezogen haben**.

**Begrenzung privater Schuldzinsen**

Sie können **private Schuldzinsen** höchstens im Umfang der deklarierten Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer Fr. 50 000 in Abzug bringen.

**Amortisationen, Bau- und Landkreditzinsen**

Kapitalrückzahlungen wie Amortisationen von Grundpfandschulden stellen keine Schuldzinsen dar, ebenso wenig Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase. Letztere gelten als Anlagekosten.

**Baurechtszinsen, Leasingzinsen**

Bezahlte Baurechtszinsen sind nur bei Fremdvermietung der Liegenschaft, nicht aber bei Eigengebrauch abzugsfähig. Leasingzinsen sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.

**Schulden****Grundsatz**

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften. **Rentenverpflichtungen** werden mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, wenn die Rente gegen Entgelt zugesichert wurde.



## Berufsauslagen

Gehen Sie einer **unselbständigen Erwerbstätigkeit** nach, so füllen Sie die Rückseite von Formular 4 (Berufsauslagen) vollständig und genau aus und legen dieses der Steuererklärung bei. Sind beide Ehegatten bzw. Partner berufstätig, ermitteln Sie die Abzüge getrennt.

Die Ziffern 1 bis 6 des Formulars 4 betreffen Berufsauslagen aus der **Haupterwerbstätigkeit**. Berufsauslagen im Zusammenhang mit einer **Nebenbeschäftigung** in unselbständiger Anstellung sind - zweckmässigerweise in der Reihenfolge der Ziffern für die Haupterwerbstätigkeit - in einer separaten Aufstellung zusammenzutragen und gesamthaft in Ziffer 7 des Formulars „Berufsauslagen“ einzusetzen.

Als steuerlich abzugsfähige Berufsauslagen gelten die für die Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit notwendigen Kosten, insbesondere für den Arbeitsweg, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und die berufliche Weiterbildung.

Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von **225 Arbeitstagen im Jahr** auszugehen. **Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.**

Die als Pauschalen ausgestalteten Berufsauslagen beziehen sich auf das ganze Jahr. Wird die Erwerbstätigkeit infolge Erwerbsaufnahme oder -aufgabe nicht während der ganzen Steuerperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2011) ausgeübt (vgl. Ziffer 1.3 des Formulars 4), sind die Berufsauslagen, soweit sie als **Pauschalen** ausgestaltet sind, auf die **Dauer der Erwerbstätigkeit** umzurechnen.

Bei einer **unterjährigen Steuerpflicht** (vgl. Wegleitung Seite 4) werden die Pauschalen zur **Bestimmung des Steuersatzes** auf die **Dauer der Steuerpflicht** im Kanton umgerechnet. Die entsprechenden Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

## Allgemeine Angaben

In die Spalten „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ bzw. „Ehefrau/Partner(in) 2“ tragen Sie bitte die Adresse(n) Ihres Arbeitsortes ein.

Ihr Arbeitspensum tragen Sie in die Spalten „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ bzw. „Ehefrau/Partner(in) 2“ ein. Haben Sie ein Arbeitspensum von weniger als 100 %, kreuzen Sie zudem die Wochentage an, an welchen Sie Ihrer Tätigkeit nachgegangen sind.

Haben Sie im Kalenderjahr 2011 die Erwerbstätigkeit aufgenommen oder aufgegeben, tragen Sie den Beginn wie auch das Ende der Tätigkeit in der Spalte „Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1“ bzw. „Ehefrau/Partner(in) 2“ ein. Diese Angaben sind notwendig, damit die Jahrespauschalen nach der Dauer der Erwerbstätigkeit berechnet werden können.

Beispiel unterjährige Erwerbstätigkeit: Dauer von 01.04.2011 bis 31.12.2011 (Dauer 270 Tage)

Berechnung Abzug für auswärtige Verpflegung (vgl. Ziffer 3.1):

Jahrespauschale Fr. 3 200

Umrechnung  $\frac{\text{Fr. } 3\,200 \times 270}{360} = \text{Fr. } 2\,400$   
=====

Geben Sie unter dieser Ziffer an, ob Ihr Arbeitgeber Ihnen für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt.

## Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind **die notwendigen Auslagen** für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (ab ca. 1 km) handelt, d.h. in der Regel:

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Tram, Autobus) können Sie die tatsächlich entstandenen (nachgewiesenen) Abbonnementskosten abziehen.

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm<sup>3</sup>, Kontrollschild mit gelbem Grund) können Sie bis zu Fr. 700 im Jahr abziehen.

Bei Benützung eines Privatautos oder eines Motorrades können Sie in der Regel nur den Betrag abziehen, welchen Sie bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätten auslegen müssen.

### Deklaration

### Grundsatz

### Unterjährige Erwerbstätigkeit

### Unterjährige Steuerpflicht

### Ziffer 1

#### Ziffer 1.1 Arbeitsort

#### Ziffer 1.2 Arbeitspensum

#### Ziffer 1.3 Erwerbsdauer

#### Beispiel

#### Ziffer 1.4 Geschäftsfahrzeug

### Ziffer 2

#### Ziffer 2.1 Öffentlicher Verkehr

#### Ziffer 2.2 Fahrrad, Motorfahrrad, Kleinmotorrad

#### Ziffer 2.3 Grundsatz Benützung Motorrad, Privatauto

### Ausnahmefall

Die Kosten der Benützung von **privaten Motorfahrzeugen** können Sie nur in **Ausnahmefällen** abziehen. Die Benützung des öffentlichen anstelle des privaten Verkehrsmittels ist unter anderem nicht zumutbar, wenn die Zeitersparnis bei Benützung des privaten Verkehrsmittels pro Arbeitstag über 1 Stunde beträgt, wobei für diese Berechnung nur die morgendliche Hinfahrt zur Arbeit und abendliche Rückkehr zum Wohnort massgebend sind.

Die geforderte Zeitersparnis kann sich vor allem in Fällen ergeben, wo ein ungünstiger Fahrplan besteht, ein mehrmaliges Umsteigen erforderlich ist oder die Entfernungen zu den Haltestellen unzumutbar gross sind. Zu berücksichtigen sind dabei allfällige Parkierungsmöglichkeiten bei den Haltestellen, wie z.B. eine P+Rail-Anlage (Park and Rail). Die Benützung des P+Rail-Systems ist grundsätzlich zumutbar, wobei in diesem Fall auch die Parkgebühren abzugsfähig sind.

### Ansätze

Machen Sie Fahrtkosten für die Benützung eines Privatfahrzeugs geltend, geben Sie die genaue Distanz zwischen der Wohnadresse und dem Standort des Fahrzeugs am Arbeitsort (oder der P+Rail-Anlage) an.

Für Motorräder (Hubraum über 50 cm<sup>3</sup>; Kontrollschild mit weissem Grund) ist ein Abzug von bis zu 40 Rp. pro Fahrkilometer zulässig.

Für Autos gelten, je nach jährlich gefahrener Kilometerzahl, folgende Ansätze:

	bis	5 000 km	70 Rp.
5 001	bis	10 000 km	65 Rp.
10 001	bis	15 000 km	60 Rp.
	über	15 000 km	50 Rp.

### Berechnungsbeispiel

Bei einer jährlichen Kilometerleistung für den Arbeitsweg von 6 000 km ergeben sich:

	5 000 km à	-.70	Fr. 3 500
	1 000 km à	-.65	Fr. 650
Total	<u>6 000 km</u>		<u>Fr. 4 150</u>

### Heimkehr am Mittag

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort über die Mittagspause können Sie höchstens diejenigen Kosten abziehen, die für die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung abzugsfähig sind (vgl. Ziffer 3 nachfolgend). Machen Sie für die Hin- und Rückfahrt über die Mittagspause Fahrtkosten geltend, können Sie den Abzug für auswärtige Verpflegung in Ziffer 3.1 bzw. Ziffer 3.2 nicht zusätzlich beanspruchen.

### Wochenaufenthalt

Sind Sie **Wochenaufenthalter** (vgl. Ziffer 6 nachfolgend), können Sie für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrtkosten beanspruchen (in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels). Tragen Sie diese Fahrtkosten in Ziffer 6.2 ein.

## Ziffer 3

### Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei täglicher Heimkehr

#### Grundsatz

Ein Abzug von Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung kommt nur in Betracht, wenn und soweit Ihnen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung **Mehrkosten** gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen.

#### Keine Kumulation

Den Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei täglicher Heimkehr können Sie für den gleichen Zeitraum nicht mit dem Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bei Wochenaufenthalt (vgl. Ziffer 6.3) kumulieren.

#### Ziffer 3.1

##### Unzumutbare Heimkehr am Mittag

Wenn Sie wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen können, beträgt der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung **Fr. 15** für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung maximal **Fr. 3 200** im Jahr. Vorbehalten sind die unter Ziffer 3.2 aufgeführten Ausnahmen.

##### Schicht- oder Nachtarbeit

Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, **mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit** wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ebenfalls ein Abzug von **Fr. 15**, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von **Fr. 3 200** gewährt. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Tragen Sie die Anzahl der geleisteten Schichttage bzw. Tage mit Nachtarbeit im Formular Berufsauslagen im entsprechenden Feld ein. **Die Anzahl** geleistete Tage mit mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit **ist nachzuweisen** (Bescheinigung des Arbeitgebers), da diese im neuen Lohnausweis nicht mehr aufgeführt sind.

Nur der **halbe Abzug (Fr. 7.50 im Tag, Fr. 1 600 im Jahr)** ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder durch die Abgabe von Gutscheinen verbilligt werden oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können und Ihnen trotzdem Mehrkosten entstehen.

**Ziffer 3.2**  
*Verbilligung durch Arbeitgeber, Kantinenverpflegung*

Sind Sie wegen kurzer Essenspausen gezwungen, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), können Sie pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

**Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten auf Fr. 10 oder weniger zu stehen kommen** bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen Fr. 10, Abendessen Fr. 8 oder Fr. 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

*Kein Abzug*

## Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

**Ziffer 4**

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Kleider- und Schuhverschleiss, Mehrauslagen für Schwerarbeit, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften werden mit einem **Pauschalabzug von 3 %** vom Nettolohn gemäss Ziffer 11 des neuen Lohnausweises, mindestens **Fr. 2 000** und höchstens **Fr. 4 000** abgegolten (kantonal und direkte Bundessteuer).

*Grundsatz*

Dauerte die unselbständige Erwerbstätigkeit im Jahr 2011 weniger als 12 Monate, wird der Pauschalabzug anteilmässig gekürzt.

Anstelle der Pauschale können Sie die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachweisen. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und zu belegen. Sie können einen Abzug der effektiven Kosten nicht zusätzlich zum Pauschalabzug beanspruchen.

*Nachweis tatsächliche Aufwendungen*

Der Unkostenersatz kann von jeder unselbständig erwerbstätigen Person beansprucht werden. Steuerpflichtige, die keinen Lohnausweis einreichen oder nach Ermessen eingeschätzt werden, haben keinen Anspruch auf den Abzug für allgemeine Berufsauslagen.

*Anspruchsberechtigung*

## Weiterbildungs- und Umschulungskosten

**Ziffer 5**

Abziehen können Sie die mit dem **erlernten oder ausgeübten** Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (etwa durch den Arbeitgeber) gedeckt werden.

*Weiterbildungskosten*

Stellen Sie diese Kosten auf einem separaten Blatt zusammen. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen. Ebenfalls abzugsfähig sind Auslagen für eine Fortbildung, die einem besseren Fortkommen oder einem Aufstieg im angestammten Beruf dient.

Ferner können Sie die mit dem Beruf zusammenhängenden Umschulungskosten auf eine neue Erwerbstätigkeit abziehen, soweit diese durch äusseren Zwang (z.B. Betriebsschliessungen, Aussterben eines Berufs, Krankheit oder Unfall) erfolgte. Diese Auslagen können Sie geltend machen, soweit die Kosten der Berufsumstellung nicht von Dritten (z.B. Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung oder Invalidenversicherung) getragen werden.

*Umschulungskosten*

**Nicht abzugsfähig sind Ausbildungskosten.** Als Ausbildung gilt die Erlernung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf erforderlich sind.

*Ausbildungskosten*

Dazu gehören die:

- Grund- oder Allgemeinausbildung;
- Mittelschul-, (Fach-)Hochschul- und Universitätsausbildung;
- Absolvierung einer Berufslehre (inklusive Erwerb der Berufsmatura);
- Erlernung eines Zweiterberufs.

Bei Weiterbildungs- und (abzugsfähigen) Umschulungskosten mindern Kostenbeteiligungen des Arbeitgebers die abzugsfähigen Aufwendungen entsprechend.

*Beteiligung Arbeitgeber*

**Kostenbeteiligungen des Arbeitgebers an Ausbildungen stellen steuerbares Erwerbseinkommen dar.** Sofern nicht bereits im Bruttolohn gemäss Lohnausweis enthalten, ist eine solche Kostenbeteiligung zum Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit hinzuzuzählen und in der entsprechenden Ziffer aufzuführen.

**Ziffer 6**

**Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**

*Grundsatz*

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen **Mehrkosten** für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können die nachfolgenden Abzüge vorgenommen werden:

**Ziffer 6.1**  
*Unterkunft*

Für die **notwendigen Mehrkosten der Unterkunft** können Sie die **ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer** (keine Wohnung) abziehen. Haben Sie für den Wochenaufenthalt eine kleinere Wohnung (bis 3 1/2 -Zimmer) gemietet, können Sie den Abzug für die Mehrkosten wie folgt berechnen:

*Berechnung*

**Jahresmietzins : (Anzahl Zimmer + 1) = Kosten des Zimmers**

Der Jahresmietzins einer 3 1/2-Zimmerwohnung beträgt Fr. 10 800. Die jährlichen Mietkosten für ein Zimmer werden wie folgt berechnet:

$$\text{Fr. } 10\,800 : (3,5 + 1) = \text{Fr. } 2\,400$$

**Ziffer 6.2**  
*Fahrtkosten*

Tragen Sie die **Fahrtkosten** der wöchentlichen Heimkehr sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte hier ein (vgl. die Erläuterungen in Ziffer 2.3). Dabei können Sie in der Regel nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr geltend machen.

**Ziffer 6.3**  
*Mehrkosten für auswärtige Verpflegung*

Für die **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung** können Sie Fr. 15 pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 30 im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6 400 im Jahr abziehen. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantinenkost, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers) und trotzdem Mehrkosten entstehen, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.50) gewährt, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag oder Fr. 4 800 im Jahr.

**Ziffer 7**

**Auslagen bei Nebenbeschäftigung**

*Grundsatz*

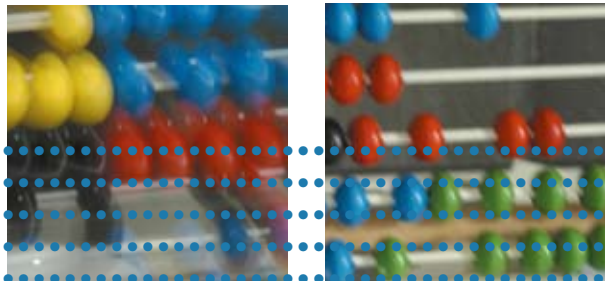
Unter dieser Ziffer können Sie sämtliche Auslagen bei Nebenbeschäftigung eintragen. Legen Sie der Steuererklärung eine entsprechende Aufstellung bei (vgl. die Bemerkungen eingangs der Ausführungen zu den Berufsauslagen). Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Sie keinen pauschalen Abzug für Berufsauslagen bei Nebenbeschäftigung beanspruchen.

**Ziffer 8**

**Total der Berufsauslagen**

*Übertrag in die Steuererklärung*

Tragen Sie in diese Ziffer die Summe der Berufsauslagen gemäss den Ziffern 2 bis 7 ein. Danach übertragen Sie diesen Betrag auf Seite 3 der Steuererklärung in die Ziffer 10.1 „Einzelperson/ Ehemann/Partner(in) 1“ und in die Ziffer 10.2 „Ehefrau/Partner(in) 2“, in der linken Spalte für die Staats- und Gemeindesteuern und in die rechte Spalte für die direkte Bundessteuer.



# Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten sowie Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Formular 5

## Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten

Soweit Sie **die Kosten selber tragen** und diese 5 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22) übersteigen, können Sie Krankheits- und Unfallkosten für sich und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, in Abzug bringen. Darunter fallen etwa Aufwendungen wie Arzt- und Zahnarztkosten, Auslagen für Spitäler und Heilstätten sowie ärztlich verordnete Medikamente, Apparate, Brillen und Kuren. Als Krankheitskosten können Sie auch Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät geltend machen.

**Krankheits- und Unfallkosten**

Bei andauernden lebensnotwendigen Diäten (z.B. Zöliakie) können Sie als Krankheitskosten dafür eine Pauschale von Fr. 2 500 geltend machen. An Diabetes erkrankte Personen können keine Pauschale, sondern nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

*Pauschalabzug für Diäten*

Sie können **selbst getragene** behinderungsbedingte **Kosten** für sich und diejenigen Personen, für welche Sie einen Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend machen können, vollständig von den Einkünften in Abzug bringen.

**Behinderungsbedingte Kosten**

Als Mensch mit Behinderung gilt nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Als behinderte Personen gelten insbesondere Bezüger:

*Definition Behinderung*

- von Leistungen gemäss Invalidenversicherungsgesetz (IVG);
- von Hilflosenentschädigungen gemäss Art. 43<sup>bis</sup> AHVG, Art. 26 UVG und Art. 20 MVG;
- von Hilfsmitteln gemäss Art. 43<sup>ter</sup> AHVG, Art. 11 UVG und Art. 21 MVG;
- sowie Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (Pflegeklassifikationssystem BESA: in der Regel ab Stufe 2C; RAI: alle ausser PA0, PA1, PA2, BA1; RUG: alle ausser RUG1 und RUG2).

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass eine Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vorliegt. Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (z.B. bei Seh- oder Hörschwäche durch Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung. Dasselbe gilt, wenn die Beeinträchtigung einzig darin besteht, dass die betroffene Person eine Diät einhalten muss (z.B. Zöliakie).

Als behinderungsbedingte Kosten gelten nur notwendige Aufwendungen, welche als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Darunter fallen etwa Prothesen, Hilfsmittel, Mehrkosten für behindertengerechten Umbau von Fahrzeugen oder Kosten für den behinderungsbedingten Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Pflegeheim. Die Kosten für den Heimaufenthalt sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen (in der Regel Fr. 2 000 pro Monat).

*Definition behinderungsbedingte Kosten*

Krankheits- und Unfallkosten einer behinderten Person stehen nicht im Zusammenhang mit der Behinderung. Solche Kosten können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als diese 5 % des Nettoeinkommens (Ziff. 22) übersteigen.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen behinderungsbedingten Kosten können die folgenden jährlichen Pauschalabzüge geltend gemacht werden:

*Pauschalabzüge für behinderungsbedingte Kosten*

- |   |           |
|---|-----------|
| – Gehörlose   | Fr. 2 500 |
| – Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen | Fr. 2 500 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades    | Fr. 2 500 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades   | Fr. 5 000 |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades    | Fr. 7 500 |

Die von Krankenkassen, Versicherungen oder Dritten vergüteten Kosten, Beiträge der AHV, IV, MV und SUVA für Hilfsmittel, allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV, IV und MV sowie Hilflosenrenten der SUVA sind von den Krankheits- und Unfallkosten sowie den behinderungsbedingten Kosten abzuziehen, ebenso ein Anteil Lebenshaltungskosten (z.B. für Ernährung/Unterkunft).

**Vergütete Kosten / Hilflosenentschädigung / Lebenshaltungskosten**

## Nicht abzugsfähige Kosten

Nicht abziehen können Sie Auslagen für einen nicht behinderungsbedingten Aufenthalt in Altersheimen (allfällige Pflegekosten sind jedoch abzugsfähig), Akupunktur (sofern nicht ärztlich verordnet), Präventivmassnahmen, Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen sowie Schlankheits- und Fitnesskuren. Die Fahrtkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital usw. können Sie, ausgenommen bei dauernder Pflegebedürftigkeit, nicht abziehen. Ebenfalls nicht abziehen können Sie zudem die Krankenkassenprämien sowie unentgeltlich erhaltene Pflegeleistungen.

## Ausführlichere Informationen

Ausführlichere Informationen zu den Krankheits- und Unfallkosten sowie den behinderungsbedingten Kosten finden Sie in unserer Steuerpraxis, Weisungen StP 34 Nr. 20 und StP 34 Nr. 21. Die Steuerpraxis ist auf unserer Homepage unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) einsehbar.

## Ausfüllen Formular 5

Tragen Sie auf der Vorderseite von **Formular 5** unter A die Aufwendungen, aufgeteilt in „Krankheits- und Unfallkosten“ sowie „behinderungsbedingte Kosten“ und unter B die Vergütungen Dritter und die Anteile an Lebenshaltungskosten detailliert in die dafür vorgesehenen Spalten ein.

## Ermittlung behinderungsbedingte Kosten

Unter C „Berechnung behinderungsbedingte Kosten“ tragen Sie danach die Totale der behinderungsbedingten Kosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Die so ermittelten abzugsfähigen behinderungsbedingten Kosten übertragen Sie bitte in Ziffer 17 auf Seite 3 der Steuererklärung.

## Ermittlung Krankheits- und Unfallkosten

Unter D „Berechnung Krankheits- und Unfallkosten“ tragen Sie die Totale der Krankheits- und Unfallkosten von A (Aufwendungen) und B (Vergütungen Dritter) ein. Danach ziehen Sie vom Total A das Total B ab. Vom so ermittelten „Total der (Netto-)Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten“ ziehen Sie einen **Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens** gemäss Ziffer 22 der Steuererklärung ab. Dabei ergibt sich das Nettoeinkommen für die Staats- und Gemeindesteuern aus der linken, dasjenige für die direkte Bundessteuer aus der rechten Kolonne. Das nach Abzug des Selbstbehalts in D (letzte Zeile) erhaltene Total der abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten setzen Sie in Ziffer 23.1 auf Seite 3 der Steuererklärung ein, je verschieden für die Staats- und Gemeindesteuern (linke Spalte) und für die direkte Bundessteuer (rechte Spalte).

## Nachweis

Das ausgefüllte Formular 5 reichen Sie bitte zusammen mit einem Nachweis über die von Ihnen geltend gemachten Krankheits- und Unfallkosten bzw. behinderungsbedingten Kosten mit der Steuererklärung ein.

## Beispiel

Aus dem nachfolgenden Beispiel ersehen Sie, wie die Krankheits- und Unfallkosten sowie die behinderungsbedingten Kosten anhand der vom Steuerpflichtigen beigelegten Detailaufstellung über die tatsächlichen Kosten des Jahres 2011 (Annahmen) im Formular 5 einzutragen sind:

<b>A. Aufwendungen</b>	<b>Krankheits- und Unfallkosten</b>	<b>behinderungsbedingte Kosten</b>
Arztkosten	Fr. 1 500	
Zahnarztkosten Kinder	Fr. 2 400	
Kuraufenthalt Mann (ärztlich verordnet)	Fr. 6 000	
Prothesen		<u>Fr. 3 000</u>
Total der Aufwendungen (A)	<u>Fr. 9 900</u>	<u>Fr. 3 000</u>
<b>B. Vergütungen etc.</b>		
Vergütungen der Krankenkasse	Fr. 700	
Beteiligung IV an Prothese		Fr. 2 500
Lebenshaltungskostenanteil Kuraufenthalt	<u>Fr. 600</u>	
Total Abzüge (B)	<u>Fr. 1 300</u>	<u>Fr. 2 500</u>
<b>C. Berechnung behinderungsbedingte Kosten</b>		
Total der Aufwendungen für behinderungsbedingte Kosten (A)		Fr. 3 000
Total der Vergütungen für behinderungsbedingte Kosten (B)		<u>Fr. 2 500</u>
Total behinderungsbedingte Kosten (Ziff. 17)		<u>Fr. 500</u>
<b>D. Berechnung Krankheits- und Unfallkosten</b>	<b>Staats- und Gemeindesteuern</b>	<b>Bundessteuer</b>
Total Aufwendungen für Krankheits- und Unfallkosten (A)	Fr. 9 900	Fr. 9 900
Total Vergütungen für Krankheits- und Unfallkosten (B)	<u>Fr. 1 300</u>	<u>Fr. 1 300</u>
Total der Auslagen für Krankheits- und Unfallkosten	Fr. 8 600	Fr. 8 600
./ 5 % Selbstbehalt (Ziffer 22 der Steuererklärung)	<u>Fr. 2 000</u> <sup>1)</sup>	<u>Fr. 2 200</u> <sup>2)</sup>
Abzug Krankheits- und Unfallkosten (Ziff. 23.1)	<u>Fr. 6 600</u>	<u>Fr. 6 400</u>

<sup>1)</sup> Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) Staats- und Gemeindesteuern Fr. 40 000

<sup>2)</sup> Annahme: Nettoeinkommen (Ziff. 22) direkte Bundessteuer Fr. 44 000

## Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Zur Berechnung des zulässigen Abzugs füllen Sie die Rückseite von Formular 5 „Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien“ vollständig aus. Die Deklaration der Prämien der privaten Krankenversicherung wird vorausgesetzt. Bei fehlender Deklaration kann die Veranlagungsbehörde in der Steuerveranlagung keinen Abzug für Versicherungsprämien berücksichtigen.

### Grundsatz

## Bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen

Zuerst tragen Sie die **selber bezahlten** Einlagen, Prämien und Beiträge für die private Krankenversicherung, die private Unfallversicherung (ausgenommen NBUV, vgl. Ziffer 15.4 der Steuererklärung), Lebens- und Rentenversicherungen sowie die erhaltenen Zinsen von Sparkapitalien (Bank- und Postkontoguthaben jeder Art, in- und ausländische Obligationen sowie Hypothekar- und anderen Darlehensguthaben) im Formular 5 unter Punkt A in die entsprechenden Zeilen ein. Ermitteln Sie das „Total der bezahlten Versicherungsprämien und Sparzinsen (brutto)“ und tragen Sie den Betrag in Zeile 5 ein.

### Bezahlte Prämien und Sparzinsen

Tragen Sie in der Zeile 6 die in der Steuerperiode 2011 erhaltenen Prämienverbilligungen für die Krankenkasse ein. Dazu zählen auch über Ergänzungsleistungen ausgerichtete Prämienverbilligungen. Ziehen Sie die Prämienverbilligungen vom Bruttototal der bezahlten Versicherungsprämien und erhaltenen Sparzinsen ab. Tragen Sie das so ermittelte „Total bezahlte Versicherungsprämien und Sparzinsen (netto)“ in Zeile 7 im Feld „A7“ ein.

### Prämienverbilligungen

## Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen

Tragen Sie unter Punkt B die gemäss Ihrer persönlichen Lebenssituation maximal möglichen Abzüge für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer ein. Zählen Sie diese Beträge zusammen und tragen Sie das Total in die Felder „B4 Staat“ und „B4 Bund“ ein.

### Maximalabzüge

Abzugsfähig sind maximal:	Kanton	Bund
<b>für gemeinsam besteuerte Ehegatten / Partner</b>	Fr. 6 200	Fr. 3 500
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 5 250 *)
<b>übrige Steuerpflichtige</b>	Fr. 3 100	Fr. 1 700
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		Fr. 2 550 *)
zusätzlich für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinder- oder Unterstüztungsabzug geltend gemacht werden kann	Fr. 800	Fr. 700

\*) Diesen Abzug können Sie nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 500 bzw. Fr. 1 700 beanspruchen.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern (getrennte oder geschiedene Eltern, Konkubinatspaare) sind für die Zuteilung der zusätzlichen Versicherungsabzüge für Kinder die konkreten Verhältnisse massgebend. Beachten Sie, dass unterschiedliche Zuteilungsregeln bei den Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer bestehen.

### Zusätzliche Abzüge für Kinder nicht gemeinsam besteuert Eltern

Bei den Staats- und Gemeindesteuern wird der zusätzliche Versicherungsabzug für Kinder immer demjenigen Elternteil zugesprochen, welcher auch den Kinderabzug geltend machen kann (vgl. Wegleitung, Seite 19).

### Abzug Kanton Grundsatz

Die zusätzlichen Versicherungsabzüge werden (im Gegensatz zur direkten Bundessteuer) immer vollständig einem Elternteil zugeteilt. Eine hälftige Aufteilung auf beide Elternteile ist nicht möglich.

Fliessen Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, steht der zusätzliche Versicherungsabzug für diese Kinder dem Alimente empfangenden Elternteil zu.

### Abzug Bund minderjährige Kinder

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht und fliessen keine Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, werden die zusätzlichen Versicherungsabzüge hälftig auf die beiden Elternteile aufgeteilt. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den zusätzlichen Versicherungsabzug, welcher Inhaber der elterlichen Sorge ist.

Demjenigen Elternteil, welcher den Kinderabzug für volljährige Kinder geltend machen kann, steht auch der zusätzliche Versicherungsabzug für diese Kinder zu. Fliessen Unterhaltsbeiträge, ist dies in der Regel derjenige Elternteil, welcher die Unterhaltszahlungen leistet.

### Abzug Bund volljährige Kinder

Leben die Eltern getrennt und fliessen keine Unterhaltszahlungen, steht der zusätzliche Versicherungsabzug für das volljährige Kind demjenigen Elternteil zu, mit dem das Kind zusammenlebt.

Lebt das volljährige Kind im gleichen Haushalt wie seine unverheirateten Eltern (Konkubinatspaar) und fliessen keine Unterhaltszahlungen, hat derjenige Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen Anspruch auf den zusätzlichen Versicherungsabzug. Dies ist in der Regel derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen.

Hat das volljährige Kind einen eigenen Wohnsitz bzw. lebt bei keinem Elternteil und fliessen auch keine Unterhaltsleistungen, kann keiner der beiden Elternteile den zusätzlichen Versicherungsabzug geltend machen.

## Berechnung zulässige Abzüge

### Abzug Kanton

Tragen Sie den niedrigeren der unter „A7“ und „B4 Staat“ ermittelten Beträge unter Punkt C in das Feld (Kolonne Staatssteuer) in Zeile 1 ein. Der so ermittelte Betrag entspricht dem zulässigen Abzug für die Staats- und Gemeindesteuern.

### Abzug Bund

Der für die direkte Bundessteuer zulässige Abzug entspricht dem niedrigeren der unter „A7“ und „B4 Bund“ ermittelten Beträge. Tragen Sie den zulässigen Abzug in das Feld in Zeile 2 (Kolonne Bundessteuer) ein.

### Übertrag in die Steuererklärung

Übertragen Sie die zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Sparzinsen in die Ziffer 14 der Steuererklärung in die Kolonnen „Staatssteuer“ und „Bundessteuer“.



# Freiwillige Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

## Abzugsfähige freiwillige Zuwendungen

### Abzugsfähig

Freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist, können Sie vom Einkommen abziehen. Dies gilt auch für freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

### Nicht abzugsfähig

Nicht abziehen können Sie dagegen freiwillige Zuwendungen an Körperschaften, welche nur im Hinblick auf religiöse, wohltätige, kulturelle, gesellige oder sportliche Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie an juristische Personen mit Sitz im Ausland. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind unentgeltliche ehrenamtliche Arbeitsleistungen.

### Kantonale Liste

Auf unserer Homepage unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) finden Sie eine Liste aller durch die Steuerverwaltung Thurgau geprüften Institutionen, aus der Sie ersehen können, ob Ihre freiwilligen Zuwendungen an bestimmte Institutionen steuerlich abzugsfähig sind.

### Maximalabzug Kanton

Soweit die freiwilligen Zuwendungen gesamthaft Fr. 200 übersteigen, können Sie kantonal bei einem Nettoeinkommen bis Fr. 40 000 maximal den Betrag von Fr. 8 000 abziehen. Bei einem Nettoeinkommen über Fr. 40 000 können Sie maximal 20 % des Nettoeinkommens (Ziffer 22 der Steuererklärung) abziehen.

### Maximalabzug Bund

Bei der direkten Bundessteuer können Sie freiwillige Zuwendungen gesamthaft (ohne Selbstbehalt) bis maximal 20 % des Nettoeinkommens abziehen (Ziffer 22), sofern diese insgesamt den Betrag von Fr. 100 übersteigen.

## Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

### Abzugsfähig

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10 000 abzugsfähig. Voraussetzung dafür ist, dass die begünstigte Partei:

- im Parteienregister nach Artikel 76 a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen ist;
- in einem kantonalen Parlament vertreten ist oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat.

## Deklaration im Formular

### Nachweis / Belege

Pauschalabzüge für freiwillige Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien mit dem Vermerk „Spenden an diverse Organisationen“ oder ähnlichen Vermerken werden nicht anerkannt.

Für Zuwendungen ab einem Betrag von Fr. 500 reichen Sie bitte die entsprechende Quittung oder Bescheinigung mit Ihrer Steuererklärung ein. Die Steuerverwaltung behält sich vor, im Veranlagungsverfahren bei Bedarf auch Quittungen oder Bescheinigungen für Zuwendungen unter dem Betrag von Fr. 500 einzuverlangen.

### Deklaration

Führen Sie die freiwilligen Zuwendungen und/oder die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien einzeln und unter Angabe von Name und Sitz der empfangenden Institutionen bzw. der empfangenden politischen Partei in Formular 6 auf. Die geleisteten Beiträge sind je nach empfangender Organisation in der Spalte „Zuwendungen für politische Parteien“ oder in der Spalte „Zuwendungen für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke,“ aufzuführen.

### Abzug Zuwendungen an Parteien

Ermitteln Sie in Zeile „C“ das Total der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien und übertragen Sie dieses, max. aber Fr. 10 000, auf Seite 3 der Steuererklärung in Ziffer 15.5.

### Abzug freiwillige Zuwendungen

In Zeile „B“ ermitteln Sie das Total der freiwilligen Zuwendungen an Organisationen für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke. Berechnen Sie danach sowohl für die Staats- und Gemeindesteuer als auch für die direkte Bundessteuer den maximal abzugsfähigen Betrag und übertragen Sie diesen auf Seite 3 der Steuererklärung in Ziffer 23.2.

## Ermittlung Nettoerfolg Liegenschaften

Als Einkünfte aus **Liegenschaften** sind steuerbar:

- alle Einkünfte aus entgeltlicher Nutzungsüberlassung von Grundeigentum an Dritte infolge Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung, Wohnrecht, Quellenrecht oder anderer Dienstbarkeiten;
- Einkünfte aus Baurecht und der Ausbeutung des Bodens zur Gewinnung von Kies, Sand oder Ähnlichem;
- der Mietwert aus Selbstnutzung von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Selbstnutzung), sei es als Eigentümer oder als Berechtigter aus einem unentgeltlichen Nutzungsrecht z.B. in Form von Nutzniessung oder Wohnrecht. Die unterpreisliche Vermietung an eine nahestehende Person ist dem Eigengebrauch gleichgestellt.

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion), die der Steuerpflichtige **aus Grundeigentum** (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) erzielt.

Zahlungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz sind nicht steuerbar, **soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen des Vermieters nicht übersteigen**.

Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Bruttomietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden. Alle übrigen Vergütungen für Nebenkosten sind zu deklarieren.

Zu den Einkünften aus Liegenschaften gehören beispielsweise auch Naturalleistungen des Pächters, Baurechtszinsen, Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen, die Einkünfte aus Verpachtung von Wasserläufen für Fischfang, für Kies- und Sandausbeutung und dergleichen.

Bei **selbstgenutzten Liegenschaften** ist der per Ende Steuerperiode **rechtskräftig eröffnete Mietwert aus Selbstnutzung gemäss Liegenschaftenschätzung** massgebend.

Der Mietwert aus Selbstnutzung ist bei selbstgenutzten Zweit- und Ferienwohnungen sowie bei unentgeltlich oder unterpreislich an nahestehende Dritte überlassene Liegenschaften grundsätzlich zu 100 % steuerbar und entsprechend zu deklarieren.

Die Mietwerte aus Selbstnutzung werden jährlich indexiert. Der in der Liegenschaftenschätzung ausgewiesene Mietwert ist jeweils mit dem für das entsprechende Schätzungsjahr festgelegten Mietwertindex der Steuerperiode zu bereinigen.

Der **indexierte Mietwert für die Steuerperiode 2011** ist in der Regel aus Ihrer Liegenschaftsteuerrechnung 2012, welche Sie im Januar 2012 erhalten, ersichtlich. Die Indexierung der Mietwerte können Sie auch auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) einsehen.

Für **am Wohnsitz selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie vom Mietwert aus Selbstnutzung **kantonal einen Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Dies ergibt den steuerbaren Eigenmietwert.

Auf den Mietwerten von **landwirtschaftlich geschätzten Liegenschaften** sowie von **Zweit- und Ferienwohnungen** können Sie **keinen Selbstnutzungsabzug** vornehmen.

Von den Einkünften aus Liegenschaften können Sie die Unterhalts- und Betriebskosten abziehen. Als abzugsfähige Aufwendungen gelten:

1. wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) inkl. Fassadenrenovation sowie Ersatz von Einrichtungen (aber kein Mobiliar), soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben.  
Aufwendungen für die Modernisierung der Liegenschaft (Heiz- und Waschanlagen, Schwemmkanalisation, Einrichtungsverbesserungen) gelten in der Regel zur Hälfte als Mehrwert;
2. Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Glas- und Wasserschäden, Haftpflichtversicherungen; **nicht aber Privathaftpflicht- und Hausratversicherungen**);
3. die mit dem Grundbesitz verbundenen jährlichen Abgaben wie Liegenschaftensteuer, Gebühren für Feuerungskontrolle und dergleichen;

**Grundsatz**

**Miet- und Pachtzinsen**

**Zahlungen der Mieter für Nebenkosten**

**Naturalleistungen, weitere Einkünfte**

**Mietwert aus Selbstnutzung**

*Mietwertindex*

**Selbstnutzungsabzug**

*Kein Anspruch auf Selbstnutzungsabzug*

**Unterhalts- und Betriebskosten**

4. Sanierungsmassnahmen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen:
  - 4.1 Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle wie:
    - Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern und Decken gegen Aussenklima, unbeheizte Räume oder Erdreich;
    - Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster;
  - 4.2 Massnahmen zur rationellen Energienutzung wie:
    - Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie, Umgebungswärme und Windenergie;
    - Anschluss an eine Fernwärmeversorgung (inklusive Anschlussgebühren);
    - Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen, wie z.B. thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Betriebsoptimierung, Installationen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
    - Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme;

Förderbeiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (z. B. vom Kanton oder von der Stiftung Klimarappen) vermindern die dafür vom Eigentümer selbst getragenen Kosten. Führen Sie erhaltene Förderbeiträge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen als Aufwandminderung im Formular 8 „Angaben zu Unterhalts- und Betriebskosten“ auf.
5. bei vermieteten Liegenschaften: die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie nicht von den Mietern vergütet werden;
6. bei Stockwerkeigentum: Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden. Bei selbstbewohntem Stockwerkeigentum werden Hauswartskosten in der Regel nur zu 50% als abzugsfähige Betriebskosten anerkannt;
7. Kosten der Vermietung (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen (für die eigene Arbeit des Hauseigentümers kann keine Entschädigung eingesetzt werden);
8. nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen worden sind;
9. Ersatz von mehrjährigen Pflanzen, Bäumen und Sträuchern; **nicht aber einjährige Pflanzen oder Nutzpflanzen.**

### Nicht abzugsfähig

#### Nicht abzugsfähig sind dagegen:

1. wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften;
2. Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;
4. mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundene Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
5. private Aufwendungen wie Wohnungseinrichtungen, Umzugskosten, Reinigungskosten, Heizungskosten, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrriechtabfuhr- oder Abwassergebühren.

### Formular 8 Unterhaltskosten

Pro Liegenschaft, für welche Sie die tatsächlichen Unterhaltskosten geltend machen, füllen Sie bitte je ein Formular 8 "Angaben zu Unterhalts und Betriebskosten für Liegenschaften" aus.

Deklarieren Sie die geltend gemachten Aufwendungen einzeln, unter Angabe vom Namen des Rechnungsstellers, Art der ausgeführten Arbeiten und dem tatsächlich bezahlten Nettobetrag in der Spalte „Total Zahlungsbetrag in Fr.“.

#### Abgrenzung abzugsfähige und nicht abzugsfähige Auf- wendungen

Sofern eine Zahlung nicht abzugsfähige Aufwendungen (z.B. Anlage- oder Investitionskosten, Mehrwert, Lebenshaltungskosten etc.) enthält, führen Sie den entsprechenden Anteil in der Spalte „Anlagekosten/ Mehrwert etc. in Fr.“ auf. In die Spalte „Unterhalts- und Betriebskosten in Fr.“ sind nur die in der Zahlung enthaltenen abzugsfähigen Aufwendungen einzutragen.

Zur Abgrenzung von abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Aufwendungen verweisen wir auf die Ausführungen in dieser Wegleitung sowie auf das Merkblatt für Liegenschaftenunterhalt. Dieses kann bei der Steuerverwaltung Thurgau bezogen werden und ist auch auf der Homepage der Steuerverwaltung unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) im Formulardownloadbereich einsehbar).

#### Belege

Zusammen mit Formular 8 legen Sie der Steuererklärung für Einzelbeträge ab Fr. 1 000 zudem die Rechnungskopien (inkl. der zugehörigen Detailangaben) bei. Bei Stockwerkeigentum legen Sie bitte eine Kopie der detaillierten Abrechnung der Stockwerkeigentümergeinschaft bei.

In jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft können Sie zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und der Pauschalierung wählen.

**Pauschalabzug für Unterhaltskosten**

Die **Pauschale** wird prozentual vom Mietertrag (bei vermieteten Objekten), vom Mietwert aus Selbstnutzung (bei Zweit- oder Ferienwohnungen) oder vom steuerbaren Eigenmietwert (bei am Wohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum) berechnet.

Die Pauschale beträgt:

*Pauschalansätze*

**10 %** für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind;

**20 %** für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode älter als zehn Jahre sind.

In folgenden Fällen ist die **Pauschalierung ausgeschlossen**, weshalb Sie nur die tatsächlichen Unterhaltskosten abziehen können:

*Keine Pauschalierung*

1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
3. bei Liegenschaften, deren Bruttomiettertrag Fr. 50 000 im Jahr übersteigt. Dies bezieht sich nur auf ein und dieselbe Liegenschaft. Bei anderen Liegenschaften des Steuerpflichtigen kann gegebenenfalls der Pauschalabzug beansprucht werden;
4. bei unüberbauten Grundstücken und bei solchen mit Baurechtsbelastung.

## Steuerwert der Liegenschaften

Für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften geben Sie den am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht rechtskräftigen amtlichen Verkehrswert als Steuerwert an. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften setzen Sie den Ertragswert als Steuerwert ein. Die zum Ausfüllen benötigten individuellen Grundstücksdaten von im Kanton Thurgau gelegenen Liegenschaften können Sie der Ende Januar 2012 versandten **Liegenschaftensteuerrechnung** entnehmen.

**Steuerwert**  
*Ertragswert oder Verkehrswert*

Ausserkantonale Liegenschaften sowie im Ausland gelegene Liegenschaften deklarieren Sie zu dem dort gültigen Steuerwert. Bei diesen Liegenschaften nimmt die Veranlagungsbehörde eine Anpassung vor (Repartitionswert), damit sie mit den kantonalen Werten vergleichbar werden.

*Liegenschaften in anderen Kantonen und im Ausland*

Bei Bauten oder Umbauten, die am Stichtag nicht abgeschlossen sind, berücksichtigen und deklarieren Sie die noch nicht geschätzten Investitionen angemessen.

*Noch nicht geschätzte Bauten / Umbauten*

## Ausfüllen des Formulars

Tragen Sie unter dieser Rubrik die Detailangaben Ihrer sämtlichen Liegenschaften bzw. Stockwerkeigentumsanteile ein. Machen Sie dabei Angaben über Belegenheitsort (Gemeinde, Kanton bzw. Staat), Liegenschaftsart, Baujahr, Anteile und Amtsnummer sowie den Steuerwert.

**Angaben zur Liegenschaft**

Wird eine Liegenschaft bzw. ein Stockwerkeigentumsanteil (Wohnung und dazu gehörende Sonderrechte wie Autoabstellplatz, Bastelraum etc.) durch Sie **an Ihrem Wohnsitz selbst genutzt**, kreuzen Sie bitte die Checkbox „Am Wohnsitz selbstgenutzt  ja“ an.

*Checkbox für Selbstnutzung am Wohnsitz*

Beachten Sie bitte, dass die Checkbox bei selbstgenutzten Zweit- und Ferienwohnungen dagegen immer leer zu lassen ist.

Tragen Sie hier die Art der Liegenschaft ein. Als „Art“ soll z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Stockwerkeigentum, Autoabstellplatz/Garage, Bastel-/Luftschutzraum, Estrich, Ferienwohnung, Landwirtschaftliche Liegenschaft, verpachtetes Grundstück, Wiese/Feld/Wald, Bauland/Bauplatz, oder Geschäftshaus eingetragen werden.

*Art der Liegenschaft*

Erfolgte innerhalb der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ein Zugang oder Wegfall der Liegenschaft (infolge Kauf, Verkauf, Schenkung oder Erbgang), deklarieren Sie bitte das genaue Zugangs- oder Wegfalldatum.

*Zugangs- oder Wegfalldatum*

Unter „Bemerkung“ können Sie die Veranlagungsbehörde auf die entsprechende Liegenschaft betreffende Sachverhalte hinweisen (z.B. leerstehend seit 1. April; Bezug per 31. Mai etc.).

*Bemerkung*

Deklarieren Sie hier den Steuerwert Ihrer Liegenschaft (vgl. die vorgängigen Ausführungen unter „Steuerwert der Liegenschaften“).

**Steuerwert**

Ermitteln Sie das Total der Steuerwerte Ihrer Liegenschaften in der Zeile „Total Steuerwerte“ und übertragen Sie dieses in die Steuererklärung auf Seite 4 in Ziffer 31.

*Übertrag in die Steuererklärung*

## Erträge und Kosten

Deklariieren Sie unter dieser Rubrik die während der Steuerperiode bzw. während der Dauer der Steuerpflicht erzielten Erträge und die angefallenen Kosten.

### *Mietwert aus Selbstnutzung*

Wird die Liegenschaft bzw. der Stockwerkeigentumsanteil durch Sie selbstgenutzt, tragen Sie in der Zeile „Mietwert selbstgenutzt“ den (indexierten) Mietwert (vgl. Ausführungen auf Seite 39) ein.

Der Mietwert aus Selbstnutzung ist auch bei Zweit- und Ferienwohnungen sowie bei unentgeltlich oder unterpreislich an nahestehende Dritte überlassene Liegenschaften zu 100 % steuerbar und entsprechend zu deklarieren.

### *Selbstnutzungsabzug*

Für **am Wohnsitz** durch Sie **selbstgenutzte eigene Liegenschaften** können Sie von diesem Mietwert kantonal einen **Abzug von 40 % und beim Bund von 20 %** vornehmen. Den so errechneten Abzug tragen Sie in der Zeile „Selbstnutzungsabzug“ in den Kolonnen „Staatssteuer“ und „Bundessteuer“ ein. Beachten Sie bitte, dass Sie auf den Mietwerten von **landwirtschaftlich geschätzten Liegenschaften** sowie von Zweit- und Ferienwohnungen **keinen solchen Abzug** beanspruchen können.

### *Steuerbarer Eigenmietwert*

Errechnen Sie den steuerbaren Eigenmietwert, indem Sie den Selbstnutzungsabzug (sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind) vom Mietwert aus Selbstnutzung (in Zeile „Mietwert selbstgenutzt“) abziehen. Tragen Sie das Ergebnis in die Zeile „steuerbarer Eigenmietwert“ ein.

### *Miet- und Pachtzinsen sowie weitere Erträge*

Miet- und/oder Pachtzinserträge sowie allfällig weitere Erträge aus der Liegenschaft (z.B. Einspeisevergütung für eine Photovoltaikanlage etc.) sind in der Zeile „Miet- und Pachtzinsen sowie weitere Erträge“ zu deklarieren.

### *Bruttoertrag*

Die Summe der steuerbaren Eigenmietwerte und der Miet- und Pachtzinserträge sowie allfällig weiterer Erträge ist in die Zeile Bruttoertrag einzutragen.

### *Unterhalts- und Betriebskosten*

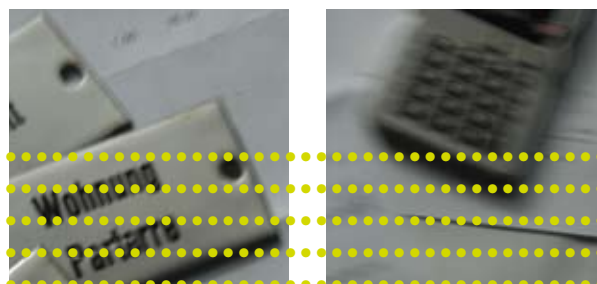
Kreuzen Sie in der Checkbox an, ob Sie pauschale oder effektive Unterhalts- und Betriebskosten geltend machen. Tragen Sie die pauschalen oder effektiven Unterhalts- und Betriebskosten in die betreffende Zeile ein (vgl. Wegleitung, Seiten 40 bis 41).

### *Ermittlung Nettoerfolg*

Bei am Wohnsitz selbst genutzten Liegenschaften ist aufgrund der unterschiedlichen Höhe des Selbstnutzungsabzugs der Nettoerfolg jeweils einzeln für die Staats- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer zu ermitteln. Bei allen anderen Liegenschaften können Sie den Nettoerfolg zuerst in der Kolonne „Staatssteuer“ berechnen und das Ergebnis danach in die Kolonne „Bundessteuer“ übertragen.

### *Übertrag in Steuererklärung*

Ermitteln Sie das Total der Nettoerfolge Ihrer Liegenschaften in der Zeile „Total Nettoerfolge“. Übertragen Sie das Total der Nettoerfolge der Kolonnen Staatssteuer und Bundessteuer in die entsprechenden Kolonnen in Ziffer 8 auf Seite 2 der Steuererklärung.



# Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern

## Einkommenssteuer 2011

Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

Fr.	0	bis	Fr.	11 700	und	2 %	für den Mehrbetrag
Fr.	46	für	Fr.	14 000	und	3 %	für den Mehrbetrag
Fr.	106	für	Fr.	16 000	und	4 %	für den Mehrbetrag
Fr.	186	für	Fr.	18 000	und	5 %	für den Mehrbetrag
Fr.	286	für	Fr.	20 000	und	6 %	für den Mehrbetrag
Fr.	1 186	für	Fr.	35 000	und	7 %	für den Mehrbetrag
Fr.	4 336	für	Fr.	80 000	und	7,5 %	für den Mehrbetrag
Fr.	9 586	für	Fr.	150 000	und	8 %	für den Mehrbetrag

**Tarif Einkommen**

Bei in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden gemeinsam besteuerten Personen sowie bei alleinstehenden Steuerpflichtigen, die mit ihren Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Eielfernfamilien) wird das **Vollsplitting** angewendet. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens ist in diesem Fall das steuerbare Gesamteinkommen durch den **Divisor 2 (Vollsplitting)** zu teilen.

**Gemeinsam besteuerte Personen / Alleinerziehende**

Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge hat der mit dem Kind im gleichen Haushalt lebende Elternteil Anspruch auf das Vollsplitting, sofern dieser finanziell auch zur Hauptsache für das Kind aufkommt. Dabei wird davon ausgegangen, dass derjenige Elternteil finanziell zur Hauptsache für das Kind aufkommt, welcher die Unterhaltsbeiträge für das minderjährige Kind erhält (und diese Beiträge zu versteuern hat).

*getrennte Eltern mit gemeinsamen Kind*

Befindet sich das Kind in alternierender Obhut beider Elternteile und fliessen für den Unterhalt des Kindes keine Beiträge vom einen zum anderen Elternteil oder sind die Beiträge beider Elternteile gleich hoch, dann hat derjenige Anspruch auf die Anwendung des Vollsplittings, welcher den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung leistet.

Bei mündigen Kindern in Ausbildung wird, ohne gegenteiligen Nachweis, grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Unterhaltsbeiträge leistende Elternteil finanziell zur Hauptsache aufkommt. Diesfalls wird das Vollsplitting keinem Elternteil zugesprochen.

Fliessen Unterhaltsbeiträge für gemeinsame minderjährige Kinder und leben diese im gleichen Haushalt, hat bei unverheirateten zusammenlebenden Eltern (Konkubinatspaar) jeweils der leistungsempfangende Elternteil Anspruch auf das Vollsplitting.

*Konkubinatspaar mit gemeinsamem Kind*

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht und fliessen keine Unterhaltsbeiträge hat derjenige Konkubinatspartner Anspruch auf das Vollsplitting, welcher die grösseren finanziellen Beiträge für den Unterhalt des Kindes leistet. Leisten beide Elternteile gleich hohe finanzielle Beiträge, hat derjenige Anspruch auf den Kinderabzug und somit auch auf die Anwendung des Vollsplittings, welcher den bedeutenderen Anteil an der tatsächlichen Betreuung leistet. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht, erhält der Inhaber der elterlichen Sorge das Vollsplitting zugesprochen.

Bei im gleichen Haushalt lebenden volljährigen gemeinsamen Kindern in Ausbildung hat derjenige Konkubinatspartner Anspruch auf das Vollsplitting, welcher finanziell zur Hauptsache für das Kind aufkommt.

## Vermögenssteuer 2011

Die einfache Steuer beträgt für das gesamte steuerbare Vermögen einheitlich 1,1 Promille.

**Tarif Vermögen**

## Berechnungsbeispiele

Eine alleinstehende 65-jährige Steuerpflichtige weist nach Vornahme aller allgemeinen Abzüge ein Reineinkommen von insgesamt Fr. 34 400 aus. Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

**Beispiel Alleinstehende**

Reineinkommen 2011 (Ziffer 24 der Steuererklärung)  
AHV-Altersrentnerabzug

Fr. 34 400  
./ Fr. 400

*Steuerbares Einkommen*

**Steuerbares Einkommen**

**Fr. 34 000**

<i>Berechnung</i>	Für Einkommen von	Fr. 20 000	Fr. 286.00
<i>Einfache Steuer</i>	Für den Mehrbetrag 6 %	<u>Fr. 14 000</u>	<u>Fr. 840.00</u>
		Fr. 34 000	
	<b>Einfache Steuer 2011</b>		<b><u>Fr. 1 126.00</u></b>

*Berechnung*  
*Gesamtsteuer* Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 1 126.00) ergibt sich eine **Gesamtsteuer 2011** von **Fr. 3 378.00**

**Beispiel**  
**Verheiratete** Ein Ehepaar mit drei Kindern in Ausbildung hat ein Reineinkommen von Fr. 93 000 und ein Reinvermögen von Fr. 350 000. Das steuerbare Einkommen können Sie wie folgt berechnen:

<i>Steuerbares Einkommen</i>	Reineinkommen 2011 (Ziffer 24 der Steuererklärung)		Fr. 93 000
	Abzug Kind Jg. 98, Schule	Fr. 7 000	
	Abzug Kind Jg. 92, Lehre	Fr. 8 000	
	Abzug Kind Jg. 86, Studium	<u>Fr. 10 000</u>	
	Total Kinderabzüge		<u>./.</u> Fr. 25 000
	<b>Steuerbares Einkommen</b>		<b><u>Fr. 68 000</u></b>

*Satzbestimmung* Das satzbestimmende Einkommen können Sie ermitteln, in dem Sie das steuerbare Einkommen durch den (Vollsplitting-)Divisor von 2 teilen:

**Satzbestimmendes Einkommen (Fr. 68 000 : 2 )** **Fr. 34 000**

*Prozentualer Steuersatz* Danach berechnen Sie, welcher Prozentsatz die einfache Steuer bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 34 000 betragen würde:

Für Einkommen von	Fr. 20 000	Fr. 286.00
Für den Mehrbetrag 6 %	<u>Fr. 14 000</u>	<u>Fr. 840.00</u>
	Fr. 34 000	<u>Fr. 1 126.00</u>

**Progressionssatz (Fr. 1 126 x 100 : Fr. 34 000)** **3.3118%**

*Steuerberechnung einfache Steuer* Die geschuldete einfache Steuer können Sie mittels des prozentualen Steuersatzes vom steuerbaren Einkommen berechnen:

**Einfache Steuer 2011 (3.3118 % von Fr. 68 000)** **Fr. 2 252.00**

<i>Steuerbares Vermögen</i>	Reinvermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung)		Fr. 350 000
	Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner	Fr. 200 000	
	Abzug Kind Jahrgang 1998	<u>Fr. 100 000</u>	
	Total Sozialabzüge		<u>./.</u> Fr. 300 000
	<b>Steuerbares Vermögen</b>		<b><u>Fr. 50 000</u></b>

*Einfache Steuer* **Einfache Steuer 2011 (Fr. 50 000 zu 1,1 %)** **Fr. 55.00**

*Total einfache Steuer* Gesamte einfache Steuer von Einkommen und Vermögen zu 100 % **Fr. 2 307.00**

*Gesamtsteuer* Wenn Sie diese einfache Steuer mit dem Gesamtsteuerfuss von z.B. 300 % vervielfachen (3,0 x Fr. 2 307.00) ergibt sich eine **Gesamtsteuer 2011** von **Fr. 6 921.00**

# Tabelle der einfachen Einkommenssteuer zu 100 %

Der nachfolgenden Tabelle können Sie die einfache Einkommenssteuer zu 100 % für Alleinstehende und für gemeinsam besteuerte Personen oder Alleinerziehende (mit Vollsplitting) in Schritten des steuerbaren Einkommens von Fr. 1 000 entnehmen. Gleichzeitig ersehen Sie den Steuersatz in Prozenten des Gesamteinkommens. Beträgt das steuerbare Einkommen nicht ein Vielfaches von Fr. 1 000, können Sie die Einkommenssteuer zu 100 % unter Bezug des Tarifs (vgl. Seite 44 dieser Wegleitung) ermitteln.

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende		Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens		Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens
11 700	0.00	0.0000%	0.00	0.0000%	76 000	4 056.00	5.3368%	2 792.00	3.6737%
12 000	6.00	0.0500%	0.00	0.0000%	77 000	4 126.00	5.3584%	2 862.00	3.7169%
13 000	26.00	0.2000%	0.00	0.0000%	78 000	4 196.00	5.3795%	2 932.00	3.7590%
14 000	46.00	0.3286%	0.00	0.0000%	79 000	4 266.00	5.4000%	3 002.00	3.8000%
15 000	76.00	0.5067%	0.00	0.0000%	80 000	4 336.00	5.4200%	3 072.00	3.8400%
16 000	106.00	0.6625%	0.00	0.0000%	81 000	4 411.00	5.4457%	3 142.00	3.8790%
17 000	146.00	0.8588%	0.00	0.0000%	82 000	4 486.00	5.4707%	3 212.00	3.9171%
18 000	186.00	1.0333%	0.00	0.0000%	83 000	4 561.00	5.4952%	3 282.00	3.9542%
19 000	236.00	1.2421%	0.00	0.0000%	84 000	4 636.00	5.5190%	3 352.00	3.9905%
20 000	286.00	1.4300%	0.00	0.0000%	85 000	4 711.00	5.5424%	3 422.00	4.0259%
21 000	346.00	1.6476%	0.00	0.0000%	86 000	4 786.00	5.5651%	3 492.05	4.0605%
22 000	406.00	1.8455%	0.00	0.0000%	87 000	4 861.00	5.5874%	3 562.05	4.0943%
23 000	466.00	2.0261%	0.00	0.0000%	88 000	4 936.00	5.6091%	3 632.00	4.1273%
24 000	526.00	2.1917%	12.00	0.0500%	89 000	5 011.00	5.6303%	3 702.05	4.1596%
25 000	586.00	2.3440%	32.00	0.1280%	90 000	5 086.00	5.6511%	3 772.00	4.1911%
26 000	646.00	2.4846%	52.00	0.2000%	91 000	5 161.00	5.6714%	3 842.00	4.2220%
27 000	706.00	2.6148%	72.00	0.2667%	92 000	5 236.00	5.6913%	3 912.00	4.2522%
28 000	766.00	2.7357%	92.00	0.3286%	93 000	5 311.00	5.7108%	3 982.00	4.2817%
29 000	826.00	2.8483%	122.00	0.4207%	94 000	5 386.00	5.7298%	4 051.95	4.3106%
30 000	886.00	2.9533%	152.00	0.5067%	95 000	5 461.00	5.7484%	4 121.95	4.3389%
31 000	946.00	3.0516%	182.00	0.5871%	96 000	5 536.00	5.7667%	4 192.05	4.3667%
32 000	1 006.00	3.1438%	212.00	0.6625%	97 000	5 611.00	5.7845%	4 262.00	4.3938%
33 000	1 066.00	3.2303%	252.00	0.7636%	98 000	5 686.00	5.8020%	4 332.00	4.4204%
34 000	1 126.00	3.3118%	292.00	0.8588%	99 000	5 761.00	5.8192%	4 402.05	4.4465%
35 000	1 186.00	3.3886%	332.00	0.9486%	100 000	5 836.00	5.8360%	4 472.00	4.4720%
36 000	1 256.00	3.4889%	372.00	1.0333%	101 000	5 911.00	5.8525%	4 541.95	4.4970%
37 000	1 326.00	3.5838%	422.00	1.1405%	102 000	5 986.00	5.8686%	4 612.05	4.5216%
38 000	1 396.00	3.6737%	472.00	1.2421%	103 000	6 061.00	5.8845%	4 681.95	4.5456%
39 000	1 466.00	3.7590%	522.00	1.3385%	104 000	6 136.00	5.9000%	4 751.95	4.5692%
40 000	1 536.00	3.8400%	572.00	1.4300%	105 000	6 211.00	5.9152%	4 821.95	4.5924%
41 000	1 606.00	3.9171%	632.00	1.5415%	106 000	6 286.00	5.9302%	4 892.00	4.6151%
42 000	1 676.00	3.9905%	692.00	1.6476%	107 000	6 361.00	5.9449%	4 962.00	4.6374%
43 000	1 746.00	4.0605%	752.00	1.7488%	108 000	6 436.00	5.9593%	5 032.05	4.6593%
44 000	1 816.00	4.1273%	812.00	1.8455%	109 000	6 511.00	5.9734%	5 101.95	4.6807%
45 000	1 886.00	4.1911%	872.00	1.9378%	110 000	6 586.00	5.9873%	5 172.00	4.7018%
46 000	1 956.00	4.2522%	932.00	2.0261%	111 000	6 661.00	6.0009%	5 242.00	4.7225%
47 000	2 026.00	4.3106%	992.00	2.1106%	112 000	6 736.00	6.0143%	5 312.05	4.7429%
48 000	2 096.00	4.3667%	1 052.00	2.1917%	113 000	6 811.00	6.0274%	5 381.95	4.7628%
49 000	2 166.00	4.4204%	1 112.00	2.2694%	114 000	6 886.00	6.0404%	5 452.05	4.7825%
50 000	2 236.00	4.4720%	1 172.00	2.3440%	115 000	6 961.00	6.0530%	5 521.95	4.8017%
51 000	2 306.00	4.5216%	1 232.00	2.4157%	116 000	7 036.00	6.0655%	5 592.00	4.8207%
52 000	2 376.00	4.5692%	1 292.00	2.4846%	117 000	7 111.00	6.0778%	5 662.00	4.8393%
53 000	2 446.00	4.6151%	1 352.00	2.5509%	118 000	7 186.00	6.0898%	5 731.95	4.8576%
54 000	2 516.00	4.6593%	1 412.00	2.6148%	119 000	7 261.00	6.1017%	5 801.95	4.8756%
55 000	2 586.00	4.7018%	1 472.00	2.6764%	120 000	7 336.00	6.1133%	5 871.95	4.8933%
56 000	2 656.00	4.7429%	1 532.00	2.7357%	121 000	7 411.00	6.1248%	5 941.95	4.9107%
57 000	2 726.00	4.7825%	1 592.00	2.7930%	122 000	7 486.00	6.1361%	6 012.05	4.9279%
58 000	2 796.00	4.8207%	1 652.00	2.8483%	123 000	7 561.00	6.1472%	6 082.00	4.9447%
59 000	2 866.00	4.8576%	1 712.00	2.9017%	124 000	7 636.00	6.1581%	6 152.00	4.9613%
60 000	2 936.00	4.8933%	1 772.00	2.9533%	125 000	7 711.00	6.1688%	6 222.00	4.9776%
61 000	3 006.00	4.9279%	1 832.00	3.0033%	126 000	7 786.00	6.1794%	6 292.05	4.9937%
62 000	3 076.00	4.9613%	1 892.00	3.0516%	127 000	7 861.00	6.1898%	6 361.95	5.0094%
63 000	3 146.00	4.9937%	1 952.00	3.0984%	128 000	7 936.00	6.2000%	6 432.00	5.0250%
64 000	3 216.00	5.0250%	2 012.05	3.1438%	129 000	8 011.00	6.2101%	6 502.00	5.0403%
65 000	3 286.00	5.0554%	2 072.00	3.1877%	130 000	8 086.00	6.2200%	6 572.00	5.0554%
66 000	3 356.00	5.0848%	2 132.00	3.2303%	131 000	8 161.00	6.2298%	6 641.95	5.0702%
67 000	3 426.00	5.1134%	2 191.95	3.2716%	132 000	8 236.00	6.2394%	6 711.95	5.0848%
68 000	3 496.00	5.1412%	2 252.00	3.3118%	133 000	8 311.00	6.2489%	6 781.95	5.0992%
69 000	3 566.00	5.1681%	2 312.00	3.3507%	134 000	8 386.00	6.2582%	6 851.95	5.1134%
70 000	3 636.00	5.1943%	2 372.00	3.3886%	135 000	8 461.00	6.2674%	6 922.00	5.1274%
71 000	3 706.00	5.2197%	2 441.95	3.4394%	136 000	8 536.00	6.2765%	6 992.05	5.1412%
72 000	3 776.00	5.2444%	2 512.00	3.4889%	137 000	8 611.00	6.2854%	7 061.95	5.1547%
73 000	3 846.00	5.2685%	2 582.00	3.5370%	138 000	8 686.00	6.2942%	7 132.00	5.1681%
74 000	3 916.00	5.2919%	2 652.00	3.5838%	139 000	8 761.00	6.3029%	7 202.00	5.1813%
75 000	3 986.00	5.3147%	2 722.00	3.6293%	140 000	8 836.00	6.3114%	7 272.00	5.1943%



Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende		Steuerbares Einkommen	Alleinstehende		gemeinsam Besteuerte / Alleinerziehende	
	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens		Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens	Einfache Steuer zu 100 %	Steuersatz in % des Gesamteinkommens
141 000	8 911.00	6.3199%	7 342.00	5.2071%	216 000	14 866.00	6.8824%	12 872.10	5.9593%
142 000	8 986.00	6.3282%	7 411.95	5.2197%	217 000	14 946.00	6.8876%	12 947.10	5.9664%
143 000	9 061.00	6.3364%	7 482.05	5.2322%	218 000	15 026.00	6.8927%	13 022.00	5.9734%
144 000	9 136.00	6.3444%	7 551.95	5.2444%	219 000	15 106.00	6.8977%	13 097.10	5.9804%
145 000	9 211.00	6.3524%	7 622.05	5.2566%	220 000	15 186.00	6.9027%	13 172.05	5.9873%
146 000	9 286.00	6.3603%	7 692.00	5.2685%	221 000	15 266.00	6.9077%	13 246.95	5.9941%
147 000	9 361.00	6.3680%	7 762.05	5.2803%	222 000	15 346.00	6.9126%	13 322.00	6.0009%
148 000	9 436.00	6.3757%	7 832.00	5.2919%	223 000	15 426.00	6.9175%	13 396.95	6.0076%
149 000	9 511.00	6.3832%	7 902.05	5.3034%	224 000	15 506.00	6.9223%	13 472.05	6.0143%
150 000	9 586.00	6.3907%	7 972.05	5.3147%	225 000	15 586.00	6.9271%	13 547.05	6.0209%
151 000	9 666.00	6.4013%	8 041.95	5.3258%	226 000	15 666.00	6.9319%	13 621.90	6.0274%
152 000	9 746.00	6.4118%	8 111.95	5.3368%	227 000	15 746.00	6.9366%	13 696.95	6.0339%
153 000	9 826.00	6.4222%	8 182.00	5.3477%	228 000	15 826.00	6.9412%	13 772.10	6.0404%
154 000	9 906.00	6.4325%	8 251.95	5.3584%	229 000	15 906.00	6.9459%	13 846.95	6.0467%
155 000	9 986.00	6.4426%	8 321.95	5.3690%	230 000	15 986.00	6.9504%	13 921.90	6.0530%
156 000	10 066.00	6.4526%	8 392.00	5.3795%	231 000	16 066.00	6.9550%	13 997.00	6.0593%
157 000	10 146.00	6.4624%	8 462.00	5.3898%	232 000	16 146.00	6.9595%	14 071.95	6.0655%
158 000	10 226.00	6.4722%	8 532.00	5.4000%	233 000	16 226.00	6.9639%	14 147.05	6.0717%
159 000	10 306.00	6.4818%	8 602.05	5.4101%	234 000	16 306.00	6.9684%	14 222.05	6.0778%
160 000	10 386.00	6.4913%	8 672.00	5.4200%	235 000	16 386.00	6.9728%	14 296.95	6.0838%
161 000	10 466.00	6.5006%	8 746.95	5.4329%	236 000	16 466.00	6.9771%	14 371.95	6.0898%
162 000	10 546.00	6.5099%	8 822.05	5.4457%	237 000	16 546.00	6.9814%	14 447.05	6.0958%
163 000	10 626.00	6.5190%	8 897.05	5.4583%	238 000	16 626.00	6.9857%	14 522.05	6.1017%
164 000	10 706.00	6.5280%	8 971.95	5.4707%	239 000	16 706.00	6.9900%	14 596.95	6.1075%
165 000	10 786.00	6.5370%	9 046.95	5.4830%	240 000	16 786.00	6.9942%	14 671.90	6.1133%
166 000	10 866.00	6.5458%	9 122.05	5.4952%	241 000	16 866.00	6.9983%	14 747.05	6.1191%
167 000	10 946.00	6.5545%	9 197.00	5.5072%	242 000	16 946.00	7.0025%	14 822.00	6.1248%
168 000	11 026.00	6.5631%	9 271.90	5.5190%	243 000	17 026.00	7.0066%	14 897.10	6.1305%
169 000	11 106.00	6.5716%	9 347.05	5.5308%	244 000	17 106.00	7.0107%	14 972.10	6.1361%
170 000	11 186.00	6.5800%	9 422.10	5.5424%	245 000	17 186.00	7.0147%	15 046.90	6.1416%
171 000	11 266.00	6.5883%	9 497.00	5.5538%	246 000	17 266.00	7.0187%	15 122.10	6.1472%
172 000	11 346.00	6.5965%	9 571.95	5.5651%	247 000	17 346.00	7.0227%	15 196.90	6.1526%
173 000	11 426.00	6.6046%	9 647.00	5.5763%	248 000	17 426.00	7.0266%	15 272.10	6.1581%
174 000	11 506.00	6.6126%	9 722.10	5.5874%	249 000	17 506.00	7.0305%	15 347.10	6.1635%
175 000	11 586.00	6.6206%	9 797.05	5.5983%	250 000	17 586.00	7.0344%	15 422.00	6.1688%
176 000	11 666.00	6.6284%	9 872.00	5.6091%	260 000	18 386.00	7.0715%	16 172.00	6.2200%
177 000	11 746.00	6.6362%	9 947.05	5.6198%	270 000	19 186.00	7.1059%	16 922.00	6.2674%
178 000	11 826.00	6.6438%	10 021.95	5.6303%	280 000	19 986.00	7.1379%	17 671.90	6.3114%
179 000	11 906.00	6.6514%	10 097.05	5.6408%	290 000	20 786.00	7.1676%	18 421.95	6.3524%
180 000	11 986.00	6.6589%	10 172.00	5.6511%	300 000	21 586.00	7.1953%	19 172.10	6.3907%
181 000	12 066.00	6.6663%	10 246.95	5.6613%	310 000	22 386.00	7.2213%	19 972.05	6.4426%
182 000	12 146.00	6.6736%	10 321.95	5.6714%	320 000	23 186.00	7.2456%	20 772.15	6.4913%
183 000	12 226.00	6.6809%	10 396.95	5.6814%	330 000	23 986.00	7.2685%	21 572.10	6.5370%
184 000	12 306.00	6.6880%	10 472.00	5.6913%	340 000	24 786.00	7.2900%	22 372.00	6.5800%
185 000	12 386.00	6.6951%	10 547.05	5.7011%	350 000	25 586.00	7.3103%	23 172.10	6.6206%
186 000	12 466.00	6.7022%	10 622.10	5.7108%	360 000	26 386.00	7.3294%	23 972.05	6.6589%
187 000	12 546.00	6.7091%	10 696.95	5.7203%	370 000	27 186.00	7.3476%	24 771.85	6.6951%
188 000	12 626.00	6.7160%	10 772.00	5.7298%	380 000	27 986.00	7.3647%	25 572.10	6.7295%
189 000	12 706.00	6.7228%	10 847.10	5.7392%	390 000	28 786.00	7.3810%	26 372.20	6.7621%
190 000	12 786.00	6.7295%	10 921.95	5.7484%	400 000	29 586.00	7.3965%	27 172.00	6.7930%
191 000	12 866.00	6.7361%	10 997.00	5.7576%	410 000	30 386.00	7.4112%	27 971.85	6.8224%
192 000	12 946.00	6.7427%	11 072.05	5.7667%	420 000	31 186.00	7.4252%	28 772.10	6.8505%
193 000	13 026.00	6.7492%	11 146.90	5.7756%	430 000	31 986.00	7.4386%	29 571.95	6.8772%
194 000	13 106.00	6.7557%	11 221.95	5.7845%	440 000	32 786.00	7.4514%	30 371.90	6.9027%
195 000	13 186.00	6.7621%	11 296.95	5.7933%	450 000	33 586.00	7.4636%	31 171.95	6.9271%
196 000	13 266.00	6.7684%	11 371.90	5.8020%	460 000	34 386.00	7.4752%	31 971.85	6.9504%
197 000	13 346.00	6.7746%	11 447.10	5.8107%	470 000	35 186.00	7.4864%	32 772.15	6.9728%
198 000	13 426.00	6.7808%	11 522.00	5.8192%	480 000	35 986.00	7.4971%	33 572.15	6.9942%
199 000	13 506.00	6.7869%	11 596.90	5.8276%	490 000	36 786.00	7.5073%	34 372.05	7.0147%
200 000	13 586.00	6.7930%	11 672.00	5.8360%	500 000	37 586.00	7.5172%	35 172.00	7.0344%
201 000	13 666.00	6.7990%	11 747.05	5.8443%	550 000	41 586.00	7.5611%	39 172.10	7.1222%
202 000	13 746.00	6.8050%	11 822.05	5.8525%	600 000	45 586.00	7.5977%	43 171.80	7.1953%
203 000	13 826.00	6.8108%	11 897.00	5.8606%	650 000	49 586.00	7.6286%	47 171.80	7.2572%
204 000	13 906.00	6.8167%	11 971.95	5.8686%	700 000	53 586.00	7.6551%	51 172.10	7.3103%
205 000	13 986.00	6.8224%	12 047.05	5.8766%	750 000	57 586.00	7.6781%	55 172.25	7.3563%
206 000	14 066.00	6.8282%	12 122.05	5.8845%	800 000	61 586.00	7.6983%	59 172.00	7.3965%
207 000	14 146.00	6.8338%	12 197.05	5.8923%	850 000	65 586.00	7.7160%	63 172.00	7.4320%
208 000	14 226.00	6.8394%	12 272.00	5.9000%	900 000	69 586.00	7.7318%	67 172.40	7.4636%
209 000	14 306.00	6.8450%	12 347.10	5.9077%	950 000	73 586.00	7.7459%	71 172.10	7.4918%
210 000	14 386.00	6.8505%	12 421.90	5.9152%	1 000 000	77 586.00	7.7586%	75 172.00	7.5172%
211 000	14 466.00	6.8559%	12 496.90	5.9227%	1 050 000	81 586.00	7.7701%	79 172.10	7.5402%
212 000	14 546.00	6.8613%	12 572.00	5.9302%	1 100 000	85 586.00	7.7805%	83 172.10	7.5611%
213 000	14 626.00	6.8667%	12 647.10	5.9376%	1 150 000	89 586.00	7.7901%	87 172.30	7.5802%
214 000	14 706.00	6.8720%	12 722.10	5.9449%					
215 000	14 786.00	6.8772%	12 797.00	5.9521%					

über Fr. 1 150 000 : zusätzlich 8.0 % für den Mehrbetrag

# Bezug der Staats- und Gemeindesteuern

## Provisorische Steuerrechnung

Für die jeweilige Steuerperiode erhalten Sie eine provisorische Steuerrechnung. Bei ganzjähriger Steuerpflicht erfolgt der provisorische Steuerbezug in drei Raten, wobei die erste Rate am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober fällig ist. Werden trotz Mahnung die erste und die zweite Rate nicht fristgerecht bezahlt, wird die ganze für die Steuerperiode in Rechnung gestellte Steuer fällig.

**Grundsatz**

Gegen die provisorische Steuerrechnung können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeindesteuernamt erheben. Dabei können Sie nur die Steuerpflicht bestreiten oder geltend machen, dass der voraussichtlich definitive Steuerbetrag vom provisorisch in Rechnung gestellten abweichen werde. Der Einspracheentscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

**Einsprache/Rekurs**

## Schlussrechnung

Die Schlussrechnung der Staats- und Gemeindesteuern erhalten Sie nach Rechtskraft der definitiven Steuerveranlagung. Sie basiert auf den rechtskräftig festgesetzten Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen). Bisher erfolgte Ratenzahlungen aufgrund der provisorischen Steuerrechnung werden an die veranlagte Steuer angerechnet. Zuviel bezahlte Beträge werden zurückerstattet und Fehlbeträge in Rechnung gestellt. Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen zu Gunsten und zu Lasten der Steuerpflichtigen berechnet.

**Grundsatz**

Steuernachforderungen aufgrund der Schlussrechnung sowie die Steuer auf einer Kapitalleistung mit Vorsorgecharakter (vgl. Seite 23 der Wegleitung) werden 30 Tage nach Zustellung der Steuerrechnung zur Zahlung fällig.

**Fälligkeit**

Beläuft sich die einfache Steuer bei der Einkommens- und Vermögenssteuer in der Steuerperiode auf weniger als **Fr. 30**, werden die Steuern nicht bezogen. Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

**Bezugslimite**

Gegen die Schlussrechnung sowie gegen Entscheide über Ausgleichs-, Verzugs- oder Rückerstattungszinsen kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Gemeindesteuernamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs bei der Steuerrekurskommission angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

**Einsprache/Rekurs**

## Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen

Auf den aufgrund der provisorischen Steuerrechnung **bezahlten Steuerraten** wird Ihnen ein **positiver Ausgleichszins** von 1 % bis zum Datum der Schlussrechnung gutgeschrieben. Demgegenüber wird Ihnen auf dem Gesamtsteuerbetrag gemäss Schlussrechnung ein **negativer Ausgleichszins** von ebenfalls 1 % ab mittlerem Verfalltag bis zum Datum der Rechnungsstellung belastet. **Daher ist die Überprüfung der Höhe der provisorischen Steuerrechnung sowie die rechtzeitige Begleichung der Steuerraten für Sie vorteilhaft.**

**Ausgleichszinsen**

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern gilt in der Regel der **31. August** als **mittlerer Verfalltag**. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Mai gilt der 90. Tag nach Beginn der Steuerpflicht, spätestens aber der 31. Dezember als mittlerer Verfalltag. Bei Ende der Steuerpflicht vor dem 1. Juni ist der mittlere Verfalltag der 90. Tag nach Beendigung der Steuerpflicht. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton ist der ordentliche Verfalltermin massgebend.

*Mittlerer Verfalltag*

Sofern Sie die gemäss der Schlussrechnung ausstehende Steuerforderung nicht innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen begleichen, wird **nach Fälligkeit** ein Verzugszins von **3 %** erhoben.

**Verzugszinsen**

Werden Ihnen die aufgrund der Schlussrechnung zuviel bezahlten Steuern verspätet ausbezahlt oder ist ein Revisionsbegehren gutgeheissen worden, wird Ihnen der **zuviel bezahlte Steuerbetrag** nebst einem **Rückerstattungszins** vergütet. Der Rückerstattungszins von 1 % wird ab dem Datum der Schlussrechnung bis zum Auszahlungsdatum berechnet. Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.

**Rückerstattungszins**

# Berechnung und Bezug direkte Bundessteuer

## Tarife

### Allgemeines

Bei der Steuerberechnung ist zu unterscheiden zwischen dem Tarif für Alleinstehende und jenem für gemeinsam besteuerten Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Einelternfamilien).

### Alleinstehende (Grundtarif)

#### a) Alleinstehende

- bis 14 400 Franken Einkommen	0.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	-.77 Fr. ;
- für 31 500 Franken Einkommen	131.65 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	-.88 Fr. mehr;
- für 41 200 Franken Einkommen	217.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.64 Fr. mehr;
- für 55 000 Franken Einkommen	581.30 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.97 Fr. mehr;
- für 72 200 Franken Einkommen	1 092.10 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.94 Fr. mehr;
- für 77 700 Franken Einkommen	1 418.80 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.60 Fr. mehr;
- für 103 000 Franken Einkommen	3 088.60 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.80 Fr. mehr;
- für 133 900 Franken Einkommen	5 807.80 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 Fr. mehr;
- für 175 000 Franken Einkommen	10 328.80 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.20 Fr. mehr;
- für 751 200 Franken Einkommen	86 387.20 Fr.
- für 751 300 Franken Einkommen	86 399.50 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Fr. mehr.

### gemeinsam besteuerte Personen / Einelternfamilien (Verheiratetentarif)

#### b) gemeinsam besteuerte Personen und Einelternfamilien

- bis 28 100 Franken Einkommen	0.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1.00 Fr. ;
- für 50 400 Franken Einkommen	223.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00 Fr. mehr;
- für 57 900 Franken Einkommen	373.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.00 Fr. mehr;
- für 74 700 Franken Einkommen	877.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.00 Fr. mehr;
- für 89 700 Franken Einkommen	1 477.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00 Fr. mehr;
- für 102 700 Franken Einkommen	2 127.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.00 Fr. mehr;
- für 113 900 Franken Einkommen	2 799.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00 Fr. mehr;
- für 123 300 Franken Einkommen	3 457.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00 Fr. mehr;
- für 130 800 Franken Einkommen	4 057.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.00 Fr. mehr;
- für 136 300 Franken Einkommen	4 552.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10.00 Fr. mehr;
- für 140 200 Franken Einkommen	4 942.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.00 Fr. mehr;
- für 142 100 Franken Einkommen	5 151.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12.00 Fr. mehr;
- für 144 000 Franken Einkommen	5 379.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13.00 Fr. mehr;
- für 889 400 Franken Einkommen	102 281.00 Fr.
und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50 Fr. mehr.

### Elterntarif Grundsatz

Steuerpflichtige mit eigenen Kindern im gleichen Haushalt werden zum Elterntarif besteuert. Dieser besteht aus dem Verheiratetentarif sowie einem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von maximal 250 Franken pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

**Es wird** für die Gewährung des Elterntarifs **zwingend vorausgesetzt**, dass **die steuerpflichtige Person** mit dem Kind oder der unterstützungsbedürftigen Person **im gleichen Haushalt zusammenlebt** und deren **Unterhalt zur Hauptsache bestreitet**. Der Elterntarif wird nicht gewährt, wenn das Kind ein Einkommen erzielt, das einen selbständigen Lebensunterhalt ermöglicht.

Voraussetzungen

Bei unterjähriger Steuerpflicht wird der Abzug anteilmässig gekürzt. Personen mit Wohnsitz im Ausland wird die Ermässigung nur im Verhältnis des in der Schweiz steuerbaren Einkommens zum Gesamteinkommen gewährt.

unterjährige Steuerpflicht / internationales Verhältnis

Leben die Eltern in rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe oder leben sie unverheiratet zusammen (Konkubinatspaar), wird der Elterntarif stets nur einem Elternteil zugewiesen. Der andere Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.

Zuteilung Elterntarif bei getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern

Fliesen Unterhaltsbeiträge (Alimente) für minderjährige Kinder, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Elterntarif, welcher diese Leistungen erhält und bei dem das Kind wohnt.

minderjähriges Kind mit Alimente

Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, fliesen aber keine Unterhaltszahlungen, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Elterntarif, der mit dem Kind zusammenlebt und zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt. Bei alternierender Obhut von getrennt lebenden Eltern oder bei Konkubinatspaaren wird davon ausgegangen, dass dies derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen ist. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht, erhält der Sorgerechtsinhaber den Elterntarif.

minderjähriges Kind ohne Alimente

Bei getrennt lebenden Eltern hat derjenige Elternteil, bei dem das volljährige Kind wohnt, in der Regel auch Anspruch auf den Elterntarif. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieser Elternteil vorwiegend tatsächlich oder finanziell für den Unterhalt des Kindes sorgt, unabhängig davon, ob periodische Unterhaltsleistungen fliesen.

volljähriges Kind in Ausbildung

Leistet bei Konkubinatspaaren nur ein Elternteil Unterhaltszahlungen für das gemeinsame Kind, kann dieser den Elterntarif geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, wird in der Regel davon auszugehen, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen auch die höheren finanziellen Leistungen erbringt. Diesem wird der Elterntarif wie auch der Kinderabzug gewährt.

Der Elterntarif wird ebenfalls gewährt, wenn eine steuerpflichtige Person mit einer unterstützungsbedürftigen Person zusammenlebt und für diese den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Voraussetzungen des Unterstützungsabzugs gegeben sind.

unterstützungsbedürftige Person im gleichen Haushalt

## Berechnungsbeispiel

Ein Ehepaar mit drei gemeinsamen im gleichen Haushalt lebenden Kindern, hat ein Reineinkommen von Fr. 93 000. Zwei Kinder sind in beruflicher Ausbildung, eines ist noch im Vorschulalter.

**Berechnung steuerbares Einkommen**

Reineinkommen 2011 (Ziffer 24 der Steuererklärung)	Fr.	93 000
Sozialabzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten / Partner	./. Fr.	2 600
Sozialabzüge für drei Kinder (Ziffer 25.1 der Steuererklärung, 3 x 6 400)	./. Fr.	19 200
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>Fr.</b>	<b>71 200</b>

Für Einkommen von	Fr. 57 900	Fr. 373.00
Für den Mehrbetrag 3 %	<u>Fr. 13 300</u>	Fr. 399.00
	Fr. 71 200	

**Steuerberechnung**

Steuerbetrag vor Ermässigung	Fr.	772.00
Steuerermässigung für 3 Kinder (3 x Fr. 250)	./. Fr.	750.00
<b>Direkte Bundessteuer 2011</b>	<b>Fr.</b>	<b>22.00</b>

Auf der Homepage der Steuerverwaltung Thurgau unter [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) steht Ihnen ein Steuerkalkulator zur einfachen und schnellen Berechnung der Steuerbelastung zur Verfügung.

**Steuerkalkulator**

## Steuerbezug

Beträgt der Steuerbetrag für die Steuerperiode bei der Bundessteuer weniger als Fr. 25, wird er nicht erhoben.

**Bezugslimite**

Bei ganzjähriger Steuerpflicht gilt der 1. März des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres als Fälligkeitstermin. Ist die definitive Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorgenommen worden, wird die Steuer provisorisch bezogen, wobei die Fälligkeit unverändert bleibt.

**Fälligkeit**

Die Steuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge sowie die Nachforderung aufgrund der definitiven Veranlagung werden mit Zustellung der Steuerrechnung fällig. Die Steuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Wird sie nicht fristgemäss bezahlt, ist ein Verzugszins geschuldet.

**Kapitaleleistungen / Nachforderungen**